

H. Sney.

64

Hist. Sney.

64

(C)
In der Wahrheit gegründete
Vorstellung /

was es mit dem bey Hochlöbl. Camer. Gericht
zu Weylar den 28. Junii 1731. decisive erörterten
MANDAT-PROCESS,

in Sachen

Baden-Durlach

contra

Württemberg,

die Einräumung derer Aemter
Scundelsheim und Besigheim
betreffend /

vor eine Bewandtsame habe;

Zu näherer Erkänntniß des Hochfürstl. Württembergischen/
de Dato Ludwigsburg den 13. Febr. 1732.

an

Ihro Kayserl. Majestät

erlassenen

allerunterthänigsten Bitt. Schreibens /

zu eines jeden Gerechtigkeit. Liebenden unparthey-
licher Beurtheilung vor Augen gelegt.



Es ist dieses Hochfürstliche Bitt- Schreiben von dem Verfasser desselben mit so vielen Ungründen / Verdrehungen des Status Controversiæ, unglimpflichen Angriffen des Hochlöblichen Cammer, Gerichts und widrigen Beschuldigungen des gesammten Hochfürstlichen Hauses Baden angefüllet worden / daß / da ab Seiten des Hochfürstl. Hauses Würtemberg kein Anstand genommen worden / solches nicht nur bey Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu überreichen / sondern auch nachgehends durch den Druck bekandt zu machen / Baden, Durlach nöthig erachtet / dem Publico gegenwärtige wahrhaffte Information von dem Statu Causæ zu ertheilen / und durch nachfolgendes Factum & Deductionem Veritatis, welche sich auf die Acta Judicialia und vom Gegentheil selbst angeführte Producta beziehen / den Ungrund derer in dem Hochfürstl. Würtembergischen Schreiben angeführten unrichtigen Umstände zu entdecken.

FACTUM.

Es hat aus denen schon im neunten Seculo bekandt wordenen Reichs, Grafen von Eberstein / Bertholdus, Herr zu Eberstein / in Anno 1148. das Closter Herrenalb / Cisterciensers Ordens / gestiftet / und diesem Closter einen zimlichen District seines Landes zugeeignet / welche Foundation Otto, Herr zu Eberstein / Anno 1170. bestättiget hat / und haben sich Beyde der Jurisdiction über das Gottes, Haus und das ihm eingeräumte Gut begeben.

vid. Crus. Annal. Suev. Part. II. Lib. 10. pag. 404. 405. & 406.

Dieses Closter ist hernach nicht weniger durch die Herren Marggrafen zu Baden reichlich beschenecket worden /

vid. Docum. Nro. 2. & 3. apud Meichsnerum Tom. IV. Dec. 35.

und hat sich in kurzer Zeit in so guten Stand gesetzt / daß es von denen Herren Marggrafen zu Baden in Anno 1296. den Flecken Langensteinbach / und Anno 1318. den Flecken Malsch / auch andere in der Marggraffschaft Baden unweit dem Closter gelegene / jedoch verschiedenen Personen zuständig gewesene kleinere Dörffer und Beyler / erkauffen können.

vid. Meichsneri Dec. 35. Tom. 4.

Nro. 1.

Weil jedoch der Mandat-Process vornehmlich die hernach sogenannten Kellerey Malsch und Pfleg Otterswier betrifft / so ist nicht vorben zu gehen / daß diese Kellerey sub Pacto de Retrovendo verkauft worden ist / wie dieses die sub Numero 1. hier angelegte Reversales expressè besagen. Ob aber denen Herren Marggrafen zu Baden der Verkauf dieses Fleckens gereuet habe / und darum Irrungen zwischen Ihnen und dem Closter Herrenalb entstanden sind / kan Baden, Durlach nicht wissen / dann es sind Anno 1689. da in dem Franckösischen Krieg mit allen andern Schlössern und Städten das Schloß und Stadt Durlach gänzlich verbrennet worden / die meisten Acta des Hochfürstl. Archivs mit im Feuer verzehret worden / darum man die Confirmationem Imperatoris Ludovici de Anno 1346. welche diesem Würtembergischen Schreiben sub Lit. H. b. beygelegt ist / auf sich beruhen lässet / absonderlich da höchst gedachter Kayser dem Closter in vielen andern Stücken mehr gegen das Hochfürstl. Badische Haus grosse Gnaden erwiesen hat. Dieses kan nicht unerinnert bleiben / daß die Herren Marggrafen zu Baden allbereit in denenselbigen Zeiten Antheil an der Grafschaft Eberstein gehabt / nachdem Herr Marggraf Rudolph denselbigen Antheil durch die Heyrath mit seiner Frau Gemahlin Cünigunda, einer Gräfin von Eberstein / schon im dreyzehenden Seculo erlangt hat.

Ob nun dafür gehalten werden könne / daß von denen Herren Grafen von Eberstein die Particula ihres Landes / welche sie dem Closter ursprünglich geschencket haben / ingleichen dasjenige / was dem Closter von denen Herren Marggrafen zu Baden oder andern mehr per Donationem oder Kaufs weise überlassen worden ist / mit aller Landes Obrigkeit übergeben seye / und von denen / die einzele geringe Flecken in der Marggraffschaft Baden gehabt / mit solcher habe verkauft werden können / will Baden, Durlach hier in suspenso lassen / weil es eigentlich mit desselben Mandat-Process keine Connexion hat ; Dieses aber ist in facto richtig / daß die Herren Marggrafen zu Baden schon Anno 1233. & 1251. Ihre Landes Obrigkeit über das Closter und dessen dazumals zugehörige Dörffer exerciret haben / dann sonst hätten sie das Closter nicht von denen Zöllen / Umgeld und andern Anlagen in denen zum Closter gehörigen in der Marggraffschaft gelegenen Dörffern befreyen können / wie Sie doch selbiger Zeit gethan haben.

vid. Meichsner. Dec. 35. Tom. 4. Doc. 17. B. & Doc. 17. C.

Voraus natürlicher Weise nicht anders geschlossen werden kan / als daß alles dasjenige zur hohen Landes Obrigkeit Gehörige / welches Sie dem Closter nicht per Privilegium speciaticim zugeeignet haben / bey denen Herren Marggrafen zu Baden geblieben ist.

Insond

Insonderheit ist wohl zu bemerken / daß / ungeachtet Herr Marggraf Friderich zu Baden den Flecken Malsch mit allen Juribus dem Kloster Anno 1318. verkauffet / und Kayser Ludwig Anno 1346. diesen Kauf confirmiret / dennoch die Herren Marggrafen / wie über andere Orte in der Marggraffschafft / also auch über den Flecken Malsch / im beständigen Besiß der Landes- Obrigkeit geblieben sind. Dieses beweiset der hier sub Numero 2. anliegende Jahrs- Spruch Schultheissens und Gerichts zu Malsch de Anno 1473. worinnen diese bey ihren Eyden und Pflichten die Jura der Landes- Obrigkeit der Länge nach erzehlen / welche die Herren Marggrafen zu Baden nicht nur bey der urtheilenden Lebens- Zeit / sondern schon vorher und zu Zeiten Ihrer Eltern und Vor- Eltern beybehalten und exerciret haben; Es sind auch die Herren Marggrafen dieser Gerechtsame so gesichert geblieben / daß Sie in Ihren testamentlichen Erb- Vertheilungen unter Ihren Prinzen die Jura und Dienstbarkeiten der Herrenalbischen Kloster- Dörffer mit vertheilet haben / wie aus verschiedenen uralten Testamenten selbiger Zeit / wann es bey diesem Proceß nöthig gewesen wäre / hätte erwiesen werden können. Obwohlen auch das Kloster bey dem erlangten zimlichen Reichthum nach einer gänßlichen Immedietät immerzu gestrebet / es auch so weit gebracht hat / daß ihre Gutthäter und Landes- Herren / die Herren Marggrafen zu Baden und Grafen zu Eberstein / den Erb- Schirm und Advocatiam über das Gottes- Haus selbst nicht haben behaupten können / sondern durch die von verschiedenen Kaysern und Päpsten erhaltene Privilegia von diesem Jure Advocatiæ perpetuo über das Gottes- Haus abgezwungen worden sind / so kan dennoch auch nicht bengebracht werden / daß sich dieses Gottes- Haus eines Andern beständigen Erb- Schirm jemalen unterwürffig gemacht hätte; Es hat zwar dieses Gottes- Haus jezuweilen / wann ihme die Herren Marggrafen zu Baden nicht in allem zu seinem Gefallen geleet haben / die damalige Grafen zu Würtemberg zu zeitlichen / niemals aber zu Erb- Schirmern angenommen: wie dann / so viel Baden- Durlach bekandt ist / zum letztenmal Herr Graf Eberhard der Sechste zu einem zeitlichen Schirmer des Klosters erwählet worden ist / welcher / wie einige andere vor ihme gelebte Herren Grafen zu Würtemberg / nach sub Numero 3. anliegenden bey Befoldi Documentis Redivivis sich findenden Literis Reversalibus, daß dieser Schirm kein Erb- Schirm sene / Anno 1465. bekennet hat; Dann obwohl bey Befoldi Documentis Redivivis das 33. Documentum de Anno 1496. inseriret ist / in welcher der Erb- Schirm Herrn Eberhardo, dem ersten Herzog zu Würtemberg / eingestanden seyn soll / so ergeben doch Befoldi Notamina zu diesem Documento, daß es

B

suble-

Nro. 2.

Nro. 3.

sublestæ fidei sey / und daß die bald nachfolgende Documenta das Contrarium klar evinciren. Ob aber die damalige Herren Marggrafen zu Baden mit denen Herren Grafen zu Würtemberg dieses Schirms wegen in Mißverständniß gerathen sind / ist Baden, Durlach weiters nicht bekandt / als daß nach Herrn Grafen Eberhardi VI. Anno 1495. geschehener Erhebung in den Fürsten, Stand Herr Marggraf Christoph zu Baden sich mit seinem Nachfolger / Herrn Eberhardo, dem andern Herzog von Würtemberg / Inhalts der Beylage deß jezo an Kayserliche Majestät erlassenen Bitt, Schreibens sub Lit. E. und zwar beyderseits für sich / Ihre Erben und Nachkommen / auf Veranlassung Kayserlicher Majestät / wegen deß Schirms und Schutzes über das Closter Herrenalb für alle künftige Zeiten verglichen hat / und zwar 1) daß Herrn Herzogen Eberhardo der Schutz und Schirm über das Closter Herrenalb / alle seine Dörffer / Befestigungen / Weiler / Haab / Leut und Güter zustehen und bleiben solle; 2) Daß über die Dörffer / Weiler / Leut und Güter / Malsch / Langensteinbach / Ntterspach / Dietenshausen / zwey Urbach / Spielberg / Stupfferich halb / Loffenau / Neusatz / Rothensohl / Gernbach und Göbrichingen / Herr Marggraf Christoph / seine Erben und Nachkommen füröhrin zu ewigen Zeiten deß Closters Herrenalb Schützer und Schirmer seyn sollen / und daß 3) Sie Fürsten / Ihre Erben und Nachkommen keiner den andern hindern / irren und Eintrag thun / sondern sich einer dem andern gegen andere / die Ihnen solchen Schutz und Schirm zu entziehen anmassen wollten / mit Rath und Hülffe Beystand thun / auch einander nicht verlassen wollen. 4) Daß durch diesen Vergleich Jeglichem an seinem Geleit / Wild, Bannen und andern Herrlichkeiten Ihrer Landen und Fürstenthumen nichts benommen / sondern dieser Vertrag daran unschädlich seyn solle.

Baden, Durlach weiß also von keinem ältern Recht / so das Hochfürstl. Würtembergische Haus zu einem Erb, Schirm auf das Closter Herrenalb und einige dessen Zugehörde haben könnte / als vorgedachten Vertrag; Dahingegen haben die Herren Marggrafen zu Baden über die im Vertrag specificirte Dörffer und Weiler schon in denen vorhergegangenen Seculis die Landes, Obrigkeit hergebracht gehabt / woraus klar zu erkennen ist / daß Sie durch diesen Vertrag alleine Ihre vorhergehabte Jura befestiget / und durch selbigen zu verhüten gesucht haben / daß Ihnen niemand sub Prætextu Juris Advocatiæ in Ihrer Landes, Obrigkeit Irrung machen könne. Es sagt ferner Kayser Maximiliani I. Confirmation selbst / daß diese Schirms, Vertheilung so geschehen / daß Jeglicher deß Closters Herrenalb und desselben Stück und Güter / so

in

in Ihrem Land liegen / Schirmer seyn solle. Und wann gleich die Confirmation nur auf die Lebenszeit der Herren Paciscenten erfolget / und Kayserlicher Majestät und dem Reich Seine Obrigkeit / Herrlichkeit und Berechtigung / auch dem Abt und Convent ihre Freyheit und Wahlrecht vorbehalten ist / so hat dieser Vertrag doch die Herren Paciscenten unter sich für alle künftige Zeiten fest gebunden / und ist es deme zufolge unter ihnen und dem Closter unänderlich dabey geblieben / so / daß kein Vestigium vorhanden ist / daß das Closter andere Schirmer hernach verlangt oder erwählet hätte; Vielmehr hat das Closter selbst denen Herren Marggrafen zu Baden / als ihrem Advocato, so oft es nöthig gewesen / einen Reiß, Wagen gestellet / und hat es Sie allezeit nicht nur für ihre Schirmer / sondern auch für ihre Landes, Fürsten erkennenet / wie hiervon in dem Baden, Badischen Archiv eine grosse Anzahl Documenta probantia vorhanden seyn werden / welches aus der besser unten vorkommenden Beylage sub Numero 18. genugsam abzunehmen seyn wird. Darum dann Herr Marggraf Christoph in seinen verschiedenen Testamenten und endlicher Landes, Vertheilung de Anno 1515. unter seinen Prinzen sowohl das Jus Advocatiæ, als auch die ihm zuständige Landes, Obrigkeit über die Closter, Dörffer mit benennet hat; Und nachdem sein hinterlassener Sohn und Besizer der ganzen Marggraffschafft Baden / Herr Marggraf Philipp / ohne Erben Anno 1533. gestorben / ist in der Theilung der Marggraffschafft Baden zwischen beyden Brüdern / Herrn Marggraf Bernhardo, dem Stifter der Baden, Badischen Linie, und Herrn Marggraf Ernst, dem Stifter der Baden, Durlachischen Linie, das Jus Advocatiæ und die Landes, Obrigkeit über alle in dem Vertrag de Anno 1497. benannte Closter, Dörffer / bis auf Göbrichingen und Stupfferich / welche Herr Marggraf Philipp dem Closter völlig abgekauft gehabt / abermals mit vertheilet / und Herrn Marggraf Bernhardo oder der Baden, Badischen Linie zugeeignet worden.

In vorgedachtem Zustand ist das Exercitium des Juris Advocatiæ und der Landes, Obrigkeit über die in dem Vertrag de Anno 1497. benannte in der Marggraffschafft Baden gelegene Closter, Dörffer bis zur Zeit der Reformation und ad Annum 1538. ohne weitere Irrungen geblieben.

Gleichwie aber des Herzogs Hochfürstl. Durchleucht in Dero Bittschreiben ad Augustissimum und dessen ersten Paragrapho selbst erzehlen / hat gleich nach angefangener Reformation post Annum 1335. das Hochfürstl. Würtembergische Haus die Herren Marggrafen zu Baden sowohl in dem Jure Advocatiæ, als Ihrer Landes, Obrigkeit über

die Closter, Dörffer in der Marggraffschafft Baden / ohne Unterlaß turbiret / Sie haben sich aber gegen diese Einträge durch gerechte Hülffe des Hochlöbl. Cammer, Gerichts und verschiedene Vergleiche biß in Annum 1560. kräftig geschüßet / wie dieses durch die Beylagen zu diesem Schreiben sub Lit. F. G. H. & I. genugsam erwiesen ist. Es ist auch / aller dieser Vergleiche und Hoch, Richterlichen Hülffe ungeachtet / post Annum 1560. noch nicht ruhig geblieben / sondern ist contra Mandatum Camerae Imperialis denen Herren Marggrafen zu Baden in die in der Marggraffschafft gelegene Closter, Dörffer eingefallen / und hat diese gewaltthätig angehalten / und gezwungen / die zur Marggraffschafft gehörige Steuern / welche in der Marggraffschafft von Alters her Schagung genennet worden sind / nicht mehr an die Herren Marggrafen zu zahlen. Über welcher Gewaltthat der Processus litigiosae Possessionis entstanden ist / welchen Meichsnerus in seiner Dec. 35. Tom. IV. ausführlich bekandt gemacht hat. Und obgleich die bey dieser Dec. sich findende Sentenz, die in Anno 1595. ausgesprochen worden ist / die Herren Marggrafen zu Baden bloß allein bey dem Jure collectandi geschüßet hat / weil die Klage nur um dieses Juris wegen geschehen gewesen / so ist es doch in facto abermals ganz unlaugbar / daß das Hochfürstliche Haus Würtemberg / nachdeme es das vornehmste und einträglichste Stück der Landes, Obrigkeit durch diese Gewaltthat an sich gerissen hat / von Anno 1561. an alle übrige Stücke der Landes, Obrigkeit in denen im Vertrag de Anno 1497. benannten in der Marggraffschafft Baden gelegenen Closter, Dörffern sich nach und nach zugeeignet und im Besiß behalten hat / nur alleine Gibrichingen und Stupfferich ausgenommen / in welchen beyden Orten Herr Marggraf Philipp zu Baden / wie nur vorher gedacht / annoch vor Anno 1535. dem Closter Herrenalb seine darinnen gehabte Closter, Gefälle mit der Vogtenlichkeit abgekauft gehabt hat.

Alle obige wahrhaftige Circumstantiae Facti sind in Processu Mandati von Baden, Durlach wenig berühret / und gar nicht gründlich angeführet worden / weil sie ad Statum Controversiae zwischen Baden, Durlach und Würtemberg nicht gehören. Und wann gleich Würtembergischer Seiten / um die Herren Richter zu confundiren / von dem alten Zustand des Closters mehrmalen Verschiedenes eingemengt worden ist / hat sich doch Baden, Durlach darauf nicht eingelassen / sondern nur mit wenigen Worten jedesmal erinnert / daß Baden, Baden sein präetendirendes Recht auf uralten Besiß und Gewisheit gründe / und es dahin gestellt seyn lassen / wie weit es solches behaupten könne / ungeachtet es Res communis Domus Badensis ist / und Baden, Durlach / ohne et,
was

das Unrechtes hierbey zu thun / die Jura communia Domus Baden-
is gar wohl hätte deduciren können. Eben um diese Zeit hat Herr
Marggraf Eduardus Fortunatus zu Baden, Baden seine Herren Vet-
tern / die Herren Marggrafen zu Baden, Durlach / aus vielen damals
deducirten Ursachen genöthiget / daß Año 1595. Herr Marggraf Ernst
Friderich zu Baden, Durlach die beyden Aemter Mundelsheim und Be-
sigheim an Herrn Friderichen / Herzogen zu Württemberg / um 384486.
fl. 35. fr. verkauffen müssen / wodurch er zugleich verschiedene mit hoch-
gedachtem Herzoglich, Württembergischen Hauß gehabte nachbarliche Ir-
rungen gänzlich abzuthun zuversichtliche Hoffnung gehabt hat. Nur,
gedachter Herr Marggraf Eduardus Fortunatus wollte seinen Antheil
an der Marggraffschafft Baden Herrn Marx / Grafen von Fugger / da-
maligen Kayserl. und des Reichs Cammer, Gerichts, Præsidenten / in
gewissen Conditionen gegen die uralte vätterliche Dispositionen und
das Herkommen des Hochfürstl. Hauses einräumen / darum Herr Marg-
graf Ernst Friderich zu Baden, Durlach auf bewegliches Suppliciren so-
wohl derer Unterthanen des Landes / als auch derer Creditoren / nicht
länger dem damaligen verwirrten Zustand in dem Baden, Badischen An-
theil hatte zusehen können / sondern / daß dieser Landes, Antheil nicht in
fremde Hände kommen möchte / hat er schon Anno 1594. denselbigen /
und zwar da Herr Marggraf Eduardus Fortunatus noch lang hernach
am Leben war / und gar nicht ob quæstionem status, der seinen Nach-
folgern vielleicht nach seinem Tod gemachet worden seyn könnte / in Besiz
genommen. Diese Besiznehmung hat Herr Marggraf Ernst Friderich
zu Baden, Durlach in seinem Schreiben de Dato Carls, Burg den 26.
Novembr. 1594. wie es dem Württembergischen Schreiben sub Lit. D.
jeko beygelegt ist / genugsam legitimiret / nichts weniger aber im Sinn
gehabt / als daß er Herrn Marggraf Eduardum Fortunatum oder sei-
ne rechtmässige Nachfolger ihres Antheils an der Marggraffschafft Baden
gänzlich hätte entsetzen wollen; Dahingegen hat Herr Marggraf Edu-
ardus Fortunatus alle Mühe angewendet / Herrn Marggraf Ernst
Friderichen zu Baden, Durlach mit gewehrter Hand wieder aus dem Be-
siz und Administration dieses Landes, Antheils zu treiben / welches ihn
in weitem grossen Kosten versetzet hat.

Er hatte aber auch in denen beyden Aemtern Altensteig und Lieben-
zell mit denen Herzogen zu Württemberg noch fernere nicht geringe Strit-
tigkeiten / um nun auch dieser loß zu werden / kame eine Tausch, Hand-
lung allschon in Anno 1595. in Proposition / und wurden beyde Hoch-
fürstl. Häuser bald miteinander einig / wie die beständigen und unbestän-
digen Gefälle in Anschlag gebracht / auch das Ubrige æstimiret werden
sollte.

§

sollte. Denn nachdem das Hochfürstl. Württembergische Haus nach
 Anno 1561. die in der Marggraffschafft gelegene Closter, Dörffer mit al
 ler Landes, Obrigkeit damals / als ob sie ihm von Rechts, wegen gebühr
 ten / innen hatte / liesse es sich gar nicht in Sinn kommen / dem Anno
 1595. zu Speyer ausgesprochenen Urtheil Folge zu leisten / und sahe Herr
 Marggraf Ernst Friderich / als damaliger Besitzer der ganzen Marg
 graffschafft / gar wohl / daß er ohne fernern schweren und langwürigen
 Proceß die Closter, Dörffer nicht wieder in solchen Stand mit der
 Marggraffschafft vereinigen würde / wie sie vor der Reformation und
 biß ad Annum 1560. zu der Marggraffschafft gehört hatten. Es wur
 den demnach die Anschläge derer beyderseits zum Tausch in Vorschlag
 gebrachten Stücke gegeneinander ausgewechselt / und zum Tausch, Han
 del ernstlich geschritten. Bey der Einsicht der Anschläge über das Amt
 Langensteinbach und die Kellerey Malsch wurde jedoch Herr Marggra
 Ernst Friderich gleich gewahr / daß Württembergischer Seiten zwar die
 Landes, Obrigkeit nicht mit deutlichen Worten benennet ware / dennoch
 aber die Ober, und Herrlichkeit / grosse und kleine Gebott / auch die Froh
 nen und die Jagd / ingleichen alle zur Landes, Obrigkeit gehörige Nutz
 barkeiten / darinnen mit angeschlagen waren. Er konnte auch aus der
 Summa des Anschlags dieser Stücke überhaupt genugsam erkennen,
 daß in der That nicht etwa nur die Vogteylichkeit / welche vor Alters dem
 Closter Herrenalb zuständig gewesen war / angeschlagen worden wäre,
 dann es kam der Anschlag der Jurium über Langensteinbach und Malsch
 auf 31600. fl. hingegen hatte, der vorher, gegangenen Convention ge
 mäß alles / was der Landes, Fürstlichen Obrigkeit anhängig / worunter
 auch die Steuern oder Schatzung verstanden ware / in denen beyden Aem
 tern Altensteig und Liebenzell nur auf 105000. fl. geschätzt / und wiese
 die Vergleichung derer beyderseits im Tausch stehenden Stücke ganz klar /
 daß die von Württemberg offerirte kleine Dörffer in der Haupt, Sum
 ma derer Anschläge nicht mehr als 260535. fl. 53. und einen halben Kreu
 zer / die Baden, Durlachische Aemter aber 754256. fl. 8. und einen hal
 ben Kreuzer ausmachten / und die Steuern / welche durch das Urtheil
 de Anno 1595. denen Herren Marggrafen zu Baden zugesprochen wa
 ren / gar nicht hätten in Consideration gezogen werden sollen / abson
 derlich da die Steuern in dem Amt Altensteig und Liebenzell so einträglich
 sind / daß sie den Capital-Anschlag derer 105000. fl. alleine jährlich
 mehr als mit 6. pro Cento verinteressiren. Von dem Anschlag über
 das Amt Langensteinbach findet sich der Extractus bey denen Judicial-
 Acten / wovon Copia sub Numero 4. hier angefüget wird / den über
 Malsch hingegen hat Baden, Durlach durante Processu nicht habhaft
 werden

Nro. 4.

werden können / sondern diesen erst im verwichenen Jahr überkommen ; Weil nun der Mandat-Process vornehmlich die Kellerey Nalsch betroffen hat / kan es solchen gar wohl hierbey sub Numero 5. dem Publico bekandt machen. Neben allem diesem sahe Herr Marggraf Ernst Fridrich im voraus / daß ihme diese Kloster-Dörffer nicht nur von der Geistlichkeit / ratione der Kloster-Jurium und Gefälle / wieder angesprochen werden könnten / sondern daß auch Herr Marggraf Eduardus Fortunatus oder seine Nachfolger / wann Ihre Schulden bezahlt seyn / und Sie wieder zum Besiz ihres Landes komen sollten / das Urtheil de Anno 1595. gelten machen / wie nicht weniger die Ihnen weiters zuständige Rechte zu behaupten suchen würden / darum hat es mit vielgedachter Tausch-Handlung von Anno 1595. bis 1603. einen nicht geringen Anstand und viele Negotia gegeben ; Dann Rem ex duplici capite vitiosam gegen gewisse und ohne den geringsten Anspruch stehende ansehnliche Aemter einzutauschen / ware Res periculosissima, und mußte hierwider ein außerordentliches und ganz unfehlbar sicheres Remedium gebraucht werden. Wie zwischen Anno 1595. und 1603. über diesen beyden Vitiis antiquissimis & rei inhærentibus zwischen Würtemberg und Baden-Durlach beständige Verhandlung unterhalten worden ist / kan Baden-Durlachischer Seits aus eigenen Actis, welche es im Brand Anno 1689. verlohren hat / nicht mehr dargethan werden ; Alleine hat Würtemberg durante Processu verschiedenes davon selbst ad Acta judicialia gebracht. Bey seiner post jam factam Submissionem Anno 1657. den 6. Octobr. 1682. ad Acta eingeschobenen sogenannten unterthänigsten Anzeige / Refutation und endlichen Conclusions-Schrift hat es in denen damals gebrauchten Beylagen / die es sub Numero 4. 5. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. produciret gehabt / diese Anstände überflüssig zu erkennen gegeben / darum / zu Erkänntniß der wahren Beschaffenheit / diese von Seiten Würtemberg selbiger Zeit producirte Beylagen allhier sub Numero 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. & 15. angeleget werden / deme man noch einen Articul aus dem Maulbronnischen Vergleich vom 21. Martii 1603. sub Numero 16. zugeben kan / weil dieser mit allen obigen Beylagen das helle Licht giebet / daß zwar propter Qualitatem Ecclesiasticam die Tausch-Handlung einigen Anstand bekommen hat / der meiste Aufenthalt und Controvers aber über denen Juribus, welche das Hochfürstl. Haus Baden von uralten Zeiten her vindiciret hat / entstanden ist / und daß zwar Würtemberg gegen Baden-Durlach beständig in Contradictoriis geblieben / und sich niemals widersprechen wollen / um aber den ihme sehr vortheilhaften Tausch-Handel zum Stand zu bringen / sich die Tractaten oder das

Nro. 5.

Nro. 6.

7. 8. 9. 10.

11. 12. 13.

14. 15. 16.

Temperament einer reciproquen Indemnifications-Versicherung hat wohlgefallen lassen / absonderlich weil ohne eine solche ganz besondere und ausserordentliche Versicherung Herr Marggraf Ernst Friderich den Tausch ohne Gefahr weder eingehen könnte noch wollte.

Hierauf ist diejenige ganz solenne und verbindliche Asssecuration beyderseits beliebt / und von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friderichen von Würtemberg / noch vor Beschluß und Unterschrift des Tausch-Handels / am 15. Decembr. 1603. ausgefertigt worden / welche dem dormaligen Bitt-Schreiben an Kayserl. Majestät sub Lit. L. bengelegt ist. Diese gibt Jeglichem / so sie ohne Vorurtheil liest / genugsam zu erkennen / daß / obschon darinnen die von Würtemberg vertauschte Stücke ihrer wahren Eigenschafft nach geistlich Gut genennet sind / dennoch durch diese Denomination nicht etwa die versprochene Indemnification bloß allein ad Qualitatem Ecclesiasticam restringiret ist / sondern daß der ganze Inhalt insgemein von allem Abgang / Bruch / Mangel und Eintrag redet / es mag dieser ex causa herrühren / welche diese seyn mag / und ist eben deswegen diese Bährschafft nicht etwa nur gegen Personas Ecclesiasticas, sondern gegen Männiglich / auf das theuerste versprochen und zugesaget / und zwar solchergestalt / daß die Marggrafen zu Baden-Durlach nicht vorher sich in Process mit demjenigen / der Eintrag thut / einlassen / und in Judicio Ihr Recht schützen / oder denen Herzogen zu Würtemberg Litem ordentlich denunciiren sollen / sondern hat sich das Hochfürstl. Würtembergische Haus ausdrücklich verbunden / sogleich nach geschehenem Eintrag / auf blosses Ersuchen / den Schaden / er mag in oder ausserhalb Rechten zugesüget werden / auf seine eigene Kosten zu wenden / und biß aller Schaden / Kosten und Ausstand ersetzt seyn wird / die beyden Pleinter Mundelsheim und Besigheim solchergestalt an Baden-Durlach kommen zu lassen / daß Es solche selbst / eigenen Willens / mit Gewalt und in der That einnehmen / anben das Kayserl. Cammer-Gericht allein Richter seyn / und executorie procediren könne.

So bald diese ausserordentliche Asssecuration zum Stand gebracht / und Herr Marggraf Ernst Friderich für sich und seine Nachkommen über denen vorher gehabten Anständen völlig gesichert ware / wurde sogleich den 20. Decembr. 1603. der Tausch-Handel vollzogen / und der Tausch-Brief von beyden hohen Herren Contrahenten ausgefertigt. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Würtemberg / haben auch diesem Dero Bitt-Schreiben sub Lit. K. bengelegt / daraus beliebig erschen werden kan / daß das Wort Landes- oder hohe Obrigkeit darinnen nicht gebrauchet worden ist / so / daß primo intuitu Mancher einen Zweifel bekom-

bekommen könnte / ob diese mit vertauschet seye oder nicht? Wer sich aber die Mühe gibt / den ganzen Inhalt des Tausch, Briefs recht einzusehen / der wird finden / daß die hohe oder Landes, Obrigkeit effective und in der That mit vertauschet worden ist; Dann es sind darinnen alle diejenige Nutzbarkeiten / welche zu der hohen oder Landes, Obrigkeit gehören / und in denen vertauschten Stücken anzutreffen sind / und darunter auch das einträglichste Stück / die Steuern / mit Namen genennet; Und wann das Hochfürstl. Württembergische Haus wegen des nicht gebrauchten Worts Hohe oder Landes, Obrigkeit behaupten könnte / daß diese nicht mit vertauschet seye / würde das nicht mit Vertauschte in dem bloßen Nomine Grammatico bestehen / welches keinen Pfennig werth wäre. Es sind aber ferner alle von Württemberg an Baden, Durlach vertauschte Stücke mit ihrem ganzen Complexu, Genanntes und Ungenanntes / über der Erden und unter der Erden / und noch darzu so vertauschet / wie sie Herr Friderich / Herzog von Württemberg / genüget und besessen gehabt; Da nun das Hochfürstl. Württembergische Haus post Annum 1560. bis zum Tausch und Ubergabe die vertauschten Stücke völlig und mit der hohen oder Landes, Obrigkeit besessen und genüget hat / so kan wohl niemand den geringsten Zweifel behalten / daß die hohe oder Landes, Obrigkeit nicht mit vertauschet worden seye / absonderlich da sie Anno 1604. Herrn Marggraf Ernst Friderichen bey erfolgter Tradition / den Tausch, Handel zu erfüllen / mit eingeräumt und übergeben worden ist / welches doch nicht hätte geschehen können und sollen / wann sie nicht in der That mit vertauschet worden wäre. Es ist auch weiters in facto richtig / daß das Hochfürstlich, Württembergische Haus die vier Dörffer / Loffenau / Neusatz / Rothensohl und Gernbach / welche in dem oben gemeldeten Vertrag de Anno 1497. als in der Marggraffschafft Baden gelegene Dörffer / eben so / wie die Anno 1603. vertauschten / benennet sind / noch heut zu Tage mit aller hohen oder Landes, Obrigkeit in Besiz hat / wie es sich solche von Anno 1560. her zugeeignet hat. Diesem allem zufolge / hat Herr Friderich / Herzog von Württemberg / in dem Tausch, Brief ausdrücklich gesaget / daß er die Mannschafft und Unterthanen ihrer Pflicht und Eyd / damit sie ihme / als ihrem Landes, Fürsten / verbunden gewesen / relaxiret / und Herrn Ernst Friderichen / Marggrafen zu Baden, Durlach / zu huldigen angewiesen / er selbst aber davon abgetretten seye / und sie dem Marggrafen übergeben habe / welches alles die würcklich, und in der That vertauschte hohe Obrigkeit so evident darleget / daß wohl in der Welt nichts klärers / als dieses / seyn und bleiben muß / inmassen auch Herrn Ernst Friderichs Bruder und Nachfolger in der Regierung / Herr Georg Friderich /

D

derich /

derich / Marggraf zu Baden, Durlach / die vertauschten Stücke insgesamt mit aller hohen Obrigkeit / nach dem schon Anno 1604. erfolgten Ableben seines Herrn Bruders / usque ad Annum 1622. ohne Würtembergische Widerrede ruhig exerciret hat.

Nro. 17. Ehe jedoch diese Tausch, Handlung völlig zum Stand came / verstarbe nach angeschlossenem Extractu sub Numero 17. Anno 1600. Herr Eduardus Fortunatus, Marggraf zu Baden, Baden / und hinterliesse zwey unmündige Söhne / Wilhelmum und Hermannum Fortunatum; Diesen wurde der Erb, Herzog aus Oesterreich Albertus und Herzog Wilhelm aus Bayern zu ansehnlichen Vormündern geordnet / die sofort alle Mittel anwendeten / ihre Pupillen wieder zum Besizß des Baden, Badischen Antheils in der Marggraffschafft zu bringen. Es fanden sich jedoch Baden, Durlachischer Seiten erhebliche Einwendungen / und sind deßhalber verschiedene gütliche Conferenzen Anno 1608. zu Speyer / Anno 1609. zu Worms / und Anno 1611. wieder zu Worms gehalten worden. Hernach wurde von dem glorwürdigsten Kayser Matthia Anno 1615. Chur, Köln und Hessen, Darmstadt deßwegen Commission aufgetragen / welche Anno 1616. und 1617. über dieser Sache zu Franckfurt Tag, Sazungen gehalten / und ohne sich benzuliegen gearbeitet haben. Noch Anno 1621. machte sich Herr Georg Friderich / Marggraf zu Baden, Durlach / Hoffnung / durch Vermittelung des Durchleuchtigsten Erb, Herzogs Leopoldi von Oesterreich zu einem endlichen Vergleich zu gelangen; Alleine ware es vergebens / und mußte er geschehen lassen / daß die Eduardischen Erben ihr Recht bey dem Kayserl. Reichs, Hof, Rath auszuführen suchten / wie sie dann den bisherigen Baden, Durlachischen Besizß des Baden, Badischen Landes, Antheils als ein Spolium eingeklaget / und Anno 1622. das bey denen Würtembergischen Supplicis sub Lit. M. angelegte Urtheil erhalten haben. Dieses Urtheil ist allezeit von denen Würtembergischen Sach, Führern sine Argumento ein Casus fortuitus, & non absque Injuria Dominorum Judicantium, ein Casus violentus genennet worden. Herr Marggraf Georg Friderich zu Baden, Durlach hatte damals schon seinem Erb, Prinzen / Herrn Marggraf Friderichen / die Regierung übertragen; Weil nun die Execution dieses Urtheils bald darauf gegen ihn vor sich gehen sollte / und er selbst noch nicht in hac Causa gehöret worden ware / hielt er mit seinem nächsten Anverwandten / Herrn Johann Friderichen / Herzogen von Würtemberg / vertrauliche Berathschlagung / und übergabe mit Jenes Genehmhaltung eine Interventions, Schrift / womit er doch die Execution nicht abwenden konnte / sondern geschehen lassen mußte / daß die Eduardischen Erben Autoritate Cæsarea wiederum

Derum

derum in das Baden, Badische Antheil der Marggraffschafft eingefeset wurden. Ben dieser Wieder, Einsetzung konnte der Flecken Malsch / weilen er mitten im Baden, Badischen Antheil lieget / unmöglich übergangen werden / und wurde der Schultheiß daselbst zur Kayserl. Executions, Commission ganz besonders citiret / ungeachtet auch der Badens, Durlachische Tausch, Handel mit Würtemberg Land, kündig ware / so erinnerten sich doch die alten Baden, Badischen Diener derer Jurium / welche dem Marggräflichen Hauß allda zustunden / darum wurden deß Schultheissen zu Malsch Vorstellungen / wie es mit dem Flecken Malsch beschaffen seye / in keine Consideration gezogen / sondern es nahme Herr Marggraf Wilhelm zugleich mit dem übrigen Land in diesem Flecken Besiß / würde auch dergleichen in dem Amt Langensteinbach gethan haben / daferne er damals schon sein Archiv und die Acta in Händen gehabt hätte / und dieses kleine Amt mit seinen darzu gehörigen Dörffern nicht ausserhalb dem Baden, Badischen Land / und mehr in dem Baden, Durlachischen Antheil gelegen gewesen wäre. Herr Marggraf Friderich zu Baden, Durlach communicirte damals und in denen nachfolgenden Jahren alles / was geschah und was er vornahme / mit Herrn Johann Friderichen / Herzogen zu Würtemberg / thate nicht das allergeringste ohne sein Einrathen und Genehmhalten / und wurde auf solche Weise die fernere Execution deß Urtheils / ratione Fructuum Perceptorum, Extraditionis Actorum & Damni, etliche Jahre aufgehalten / alldieweilen sich noch immer Hoffnung gemacht wurde / es würde ben dem Hochlöbl. Reichs, Hof, Rath auf die eingereichte Interventions, Schrift Reflexion gemachet / und ein anderes Urtheil ausgesprochen werden. Nachdem jedoch Herr Johann Friderich / Herzog zu Würtemberg / selbst zu einem Vergleich mit Herrn Marggraf Wilhelm zu Baden, Baden anriethe / wurde dieser Anno 1627. unter Assistentz deß Hochfürstlichen, Würtembergischen Gesandten / deß geheimen Raths Beisigkoffiers / negotiiret und geschlossen / wie er sub Lit. P. von Ihro Hochfürstl. Durchl. seinen allerunterthänigsten Supplicis bengeschlossen ist / und dieser hernach durch einen fernern Vergleich zu Ettlingen Anno 1629. wovon diesen Supplicis der Extractus sub Lit. Q. benlieget / wiederholet und zur Erfüllung gebracht. Daß aber Herr Marggraf Friderich durch diese beede Vergleiche sein habendes Recht auf die vertauschten Stücke verringert / oder dem Hochfürstl. Würtembergischen Hauß durch dieselben einige Hinderniß / den Schaden seiner Schuldigkeit nach wenden zu können / geleget haben solle / wird kein Mensch finden; Inmassen / wann Baden, Durlach nicht vorhin durch das Affecurations, Instrument deß Proceß- Führens über die vertauschten Stücke völlig frey

D 2

gespro

gesprochen wäre / ihm in diesen beyden Vergleichen alles Recht an die Kellerey Malsch vorbehalten ist; Dann es hat die zu Wien allergnädigst, ernannte Kayserl. Hof, Commission / vor welcher dieser Vergleich gehandelt und geschlossen worden ist / keinen Richter in Judicio recuperandæ Possessionis wegen Malsch abgeben wollen / sondern die Sache in eo Statu gelassen / wie er von Anno 1622. her gewesen / darum nicht einmal mit gutem Grund gesaget werden kan / daß sich Baden, Durlach des Possessorii durch diese Vergleiche begeben hätte / sondern / wann Baden, Durlach schuldig gewesen wäre / wegen der vertauschten Stücke Baden, Baden in Judicio zu belangen / hätte es / ungeachtet beyder Vergleiche / welche einerley Materie betreffen / dennoch Remedia recuperandæ possessionis gar füglich gebrauchen können / weil diese in dem Vergleich durchaus nicht verworffen sind / und kein Wort von einem alleinig vorbehaltenen Petitorio darinnen gedacht ist / woraus denn klar folget / daß durch diese Vergleiche die Sache weder ratione Baden, Durlach noch Würtemberg im geringsten nicht alteriret worden ist: und wann gleich beyde Vergleiche ohne Würtembergisches Einrathen und Genehmhalten gemacht worden wären / Baden, Durlach dennoch dardurch weder sich noch dem Hochfürstl. Würtembergischen Hauß das Geringsste nicht præjudiciret hätte.

Nach diesem von Anno 1622. her erfolgten Zustand und der fruchtloß gebliebenen Intervention mußte Herr Marggraf Friderich zu Baden, Durlach / welcher vorher schon mehrmalen in eigener Person und durch Absendungen an Herrn Johann Friderichen / Herzogen zu Würtemberg / den Abgang an denen vertauschten Stücken erinnert hatte / mit mehrerm Ernst die ihm schuldige Indemnification treiben / darum ließ er noch vor dem Ettlinger, Vergleich / sub Dato den 11. Februarii 1629. eine ganz ordentliche schriftliche Denunciation und der Affecuation de Anno 1603. gemässes Ersuchen nach Stuttgart abgehen / um das Hochfürstl. Würtembergische Hauß hierdurch zu Wendung des Schadens zu bewegen. Da man sich aber vorher Anno 1627. zu Stuttgart gegen die abgeschickte Baden, Durlachische Rätthe alleinig mit der Entschuldigung beholffen hatte / daß es noch nicht Zeit wäre / sich der Sachen anzunehmen / bliebe diese Denunciation ohne Antwort / so / daß Anno 1628. Herzog Johann Friderich darüber starb / und von dem ihm gefolgten Vormunder und Administratore des Landes / Herrn Herzog Friderich Ludwigen / sub Dato den 24. Julii 1630. auf dieses und noch zwey andere Ansuchen vom 13. Junii und 22. Julii 1630. eine sehr indifferente und auf Weitläufigkeit zielende Antwort erfolgte. Inmittelft hatten Kayser's Ferdinandi II. Majestät das bekandte Restitutions-

tutions,

tutions, Edict Anno 1629. publiciren lassen / krasse dessen alle die geistliche Güter / welche die Protestirenden Stände post Pacem Religiosam sich zugeeignet hatten / restituiret werden sollten; Unter diese wurde das Kloster Herrenalb gerechnet / darum Herr Marggraf Wilhelm zu Baden / als ein Römisch, Catholischer Fürst / um so mehrers genöthiget ware / dem wieder eingesetzten Catholischen Prælaten zu Herrenalb / jedoch nur quoad redditus des Klosters / den Flecken Malsch mit der Pfleg Otterswier abzutreten; Denn was die Landes, Obrigkeit belanget / hat sich dieser neu, eingesetzte Prælat, Nicolaus, schriftlich reverfirt / daß er daran keinen Anspruch habe. Es hatte aber Herr Marggraf Wilhelm aus denen selbiger Zeit ihme restituirten Actis ersehen / wie es eigentlich mit dem Amt Langensteinbach beschaffen ware / darum wollte er ein Mittel versuchen / zu dem Amt Langensteinbach / welches bey der Immission de Anno 1622. in Baden, Durlachischer Possession geblieben ware / ohne grosse Weitläuffigkeit wieder zu gelangen / des Endes gabe er Anno 1631. sub Dato 1. und 2. Martii zwey gleich, lautende Supplicas, jedoch in der That nur eine / in duplo ein / und sagte darinnen / es sene bey der Immission Anno 1622. das Amt Langensteinbach / aus ermangelnder Information / vorbey, gegangen / und ihme dagegen die Herrenalbsche Gefälle der Kelleren Malsch und der Otterswenerischen Pfleg eingeräumt worden / darum wollte er dafür halten / daß / nachdem er diese Gefälle dem Gottes, Hauß wieder abtreten müssen / und weil ihme nummehr das von ihme vorgegebene Surrogatum oder Compensatum ermangele / ihme dagegen die uralte Badische Berechtigkeiten in dem Amt Langensteinbach wieder eingeräumt werden könnten. Diese Supplicæ wurden auch damals Baden, Durlach zum Bericht communiciret / ob jedoch einer erstattet worden sene / ist Baden, Durlach unbekandt / dieses aber gewiß / daß Herr Marggraf Wilhelm diese seine Klage selbst hat erliegen lassen / weil ihme sein Aisertum zu erweisen nicht möglich gewesen seyn kan. Nichts desto weniger haben die Württembergische Sach, Führer durante Processu Mandati von diesen Supplicis grosses Besen gemacht / und wann es nach ihrem Willen ergangen ist / werden die Herren Assessores bey dem Hochlöbl. Cammer, Gericht / so für Württemberg votiret haben / eine grosse Rationem decidendi daraus haben herleiten müssen / weßwegen sie auch denen Supplicis pro Recursu ad Augustissimum & Comitiam sub Lit. N. & O. gar notanter bengelegt sind.

Alleine ist es vorhin genug / daß Herr Marggraf Wilhelm zu Baden, Durlach das geschehene Liegen, lassen seiner Klage ipso facto bekennet hat / daß er solche auszuführen nicht vermocht hat; Und da er sich
E auf

auf ein Factum Tertii, nemlich der Executions, Commission / bezogen hat / daß sie ihm für die uralte Badische Gerechtigkeiten in dem Amt Langensteinbach die Herrenalbische Gefälle der Kelleren Malsch eingeräumt habe / kan dieses Assertum nicht ehe für wahr angenommen werden bisz erstlich dargethan worden ist / daß dieses die Executions, Commission also gethan habe; Dann wann die Executions, Commission Anno 1622. Herrn Marggraf Wilhelm zu Baden in das ganze Amt Langensteinbach / wie sie mit der Kelleren Malsch gethan / immittiren hätte / würde Baden, Durlach nichts hiergegen haben sagen können / weil diese Orte Herr Philibertus, Marggraf zu Baden / Anno 1560. als Landes, Fürst besessen hatte / und noch Anno 1595. denen Herren Marggrafen zu Baden das einträglichste Stück darinnen / nemlich die Steuern oder Schatzung / zugesprochen ware. Es würde auch Baden, Durlach ein mehreres nicht haben thun können / als daß es über alldem / was Herr Marggraf Wilhelm nach der Immission / als ihm zu ständig / wie mit der Kelleren Malsch und der Pfleg Otterswier geschehen / genüzet und für sich behalten hätte / die von Würtemberg versicherte Schadens, Wendung eben so / wie es wegen Malsch gethan / hätte suchen und erlangen müssen. Daferne hingegen die Executions, Commission sich hätte anmassen wollen / über dem Baden, Durlachischen und Baden, Badischen Recht eine völlige Erkenntnis zu nehmen / und Baden, Durlach die Landes, Obrigkeit über das Amt Langensteinbach zu adjudiciren / Baden, Baden aber hierfür die Herrenalbische Gefälle in der Kelleren Malsch und Pfleg Otterswier als ein Surrogatum und Compensatum einzuräumen / hätte dieses nicht ohne Gewisheit und Untersuchung / wie die Landes, Obrigkeit an Baden, Durlach gekommen seye / auch nicht inaudita una & altera parte geschehen können / und hätte ferner diese Commission einen Bescheid darüber geben müssen, indeme dergleichen viel auf sich habende Verfügungen zwischen Fürstlichen Häusern sich nicht / wie bey Dorf, Gerichten / durch mündliche Aussprüche handeln lassen. Es hat aber das Hochfürstl. Haus Würtemberg Baden, Durlach durante Processu daraus beständig eine gross Culpam aufbürden wollen / daß es keinen Rath bey Vollziehung der Execution ad Commissionem geschickt / und derselben gar keine Information gegeben habe / darum es unmöglich ist / daß eine dergleichen Cognitio Causæ vorgegangen seyn könne / und wird weder Würtemberg noch Baden, Baden nicht erweisen können / daß eine solche Surrogatio & Compensatio durch die Executions, Commission geschehen seye. Es kan deswegen des Herrn Marggraf Wilhelms Anno 1631. geschehenes Anbringen und Vorgeben mit Recht keine Confessio genen-

ne

net werden / dann jegliche Confessio muß rei veritatem zum Grund haben / darum es keinen andern Namen / als ein Fictum assertum annehmen kan / dessen Unerweislichkeit durch die Verlassung der angebrachten Klage ipso facto eingestanden ist. Noch weniger aber kan es als ein Testimonium gegen Baden, Durlach gelten / weil es an sich in rei veritate nicht gegründet ist / und noch darzu von seinem damaligen Parte adversa zu Baden, Durlachs Nachtheil vorstellig gemacht worden ist. Eben um diese Zeit / nemlich Anno 1630. 1633. & 1635. klagte auch Herr Marggraf Wilhelm gegen das Hochfürstliche Haus Würtemberg / und wollte in die Herrenalbische Kloster, Dörffer und das Kloster Reichenbach / weil er alle diese Stücke als zu seinem Landes, Antheil gehörige Pertinentien ausgabe / eben so / wie es Anno 1622. gegen Baden, Durlach geschehen / restituiret seyn. Diese Klage hat Baden, Baden Anno 1654. & 1661. reassumiret / und ist der Proceß noch bis jezo vor dem Hochlöbl. Reichs, Hof, Rath Rechts, hängig ; Welcher Umstand deswegen hier nicht hat vorbeigegangen werden können / weil die Würtembergische Sach, Führer durante Processu Mandati denen Herren Assessores Camerae Imperialis fleißig insinuiren haben / ob wäre das Hochfürstl. Haus Baden jederzeit in possessione der Landes, Obrigkeit über die in der Marggraffschafft Baden gelegene Herrenalbische Kloster, Dörffer geblieben / und es dieser in den Judicial-Actis nicht ausgeführter Suppositorum halber gar wohl seyn könnte / daß eben um deswillen Einige für Würtemberg votiret / und den Abgang der Kloster, Gefälle gegen die Landes, Obrigkeit über Langensteinbach für ein gar Beringes gehalten haben möchten.

Wegen nur, gedachten Edicti Ferdinandi de Anno 1629. hat Baden, Durlach weiters das Amt Langensteinbach an den wieder eingesetzten Römisch, Catholischen Abten oder Prælaten zu Herrenalb Anno 1631. überlassen müssen / und ist darinnen nicht ehender / als per & post Pacem Westphalicam Anno 1650. restituiret worden ; Denn von Anno 1634. an ist wegen der betrübten Kriegs, Zeiten das Hochfürstl. Baden, Durlachische Haus nicht im Stand gewesen / seine Rechte zu vertheidigen / so bald aber Anno 1643. die Friedens, Handlung zu Münster und Osnabrück ihren Anfang genommen hatte / ist es nicht säumig gewesen / das Seinige wieder zu suchen / hat es auch auf viele angewendete Mühe und Kosten dabey so weit gebracht / daß es in das Amt Langensteinbach und alle sein vorher gehabtes Land solehergestalt restituiret worden ist / wie es solche ante motus Bohæmicos Anno 1618. besessen hat / darum es hierdurch gegen alle vorher darinnen gemachte Ansprache gesichert ist. Wegen der Kelleren Malsch und Pfleg Otterswier

hingegen hat es die Restitutio nicht / wie bey dem Amt Langensteinbach /
 aller angewendeten Arbeit ungeachtet / erlangen können / sondern ist auf
 der Herren Marggrafen zu Baden, Baden umständliche Anerkennungen
 ihrer darauf habenden Jurium, wovon die Deduction / die es sowohl
 bey denen Westphälischen Friedens, Tractaten / als hernach vor der
 Nro. 18. Reichs, Versammlung gebraucht hat / hier sub Numero 18. anlieget /
 es nicht möglich gewesen / ein Mehreres zuwege zu bringen / als daß
 kurz vor Schließung derer Friedens, Tractaten sowohl dem Baden,
 Durlachischen als Baden, Badischen Haus per Extractum Reichs,
 Protocolli de Dato Münster den 22. Octobr. 1648. die Versicherung
 ertheilet worden ist / daß beyden Theilen ihre Actiones und Gegen, A-
 ctiones alleinig über der Kellerey Malsch vorbehalten seyn / die Herren
 Marggrafen zu Baden, Baden aber inzwischen in der Possession verblei-
 ben sollen / welches der denen Würtembergischen Supplicis sub Lit. W.
 angelegte Extractus des mehrern ausweist. Obwohlen auch Herr
 Friderich / Marggraf zu Baden, Durlach / den Muth noch nicht hat
 sincken lassen / sondern alles angewendet / und um dessentwillen die de-
 nen Würtembergischen Supplicis sub Lit. R. beygebogene Informatio-
 nem & Deductionem facti possessorii der Kellerey Malsch / der
 Reichs, Deputation sowohl / als hernach der Versammlung übergeben /
 und dadurch die Restitution derselben zu erlangen gehoffet hat : So ist
 doch auch dieses vergebens gewesen / und hat alle sein Vorstellen / daß die
 von Würtemberg vertauschten Stücke als ein wahrhaftiges Surroga-
 tum für die an das Hochfürstl. Haus Würtemberg dagegen abgegebene
 Meinter Altensteig und Liebenzell / und daher als ein Stück des Baden,
 Durlachischen Landes, Anthells zu consideriren wären / nichts gefrucht-
 et / darum er sich hernach zusehender noch bey Baden, Baden gemeldet /
 und vom 20. Novembr. Anno 1653. die Final- Antwort erhalten hat /
 die denen Würtembergischen Supplicis sub Lit. T. mit seinen schon in
 Processu Mandati gebrauchten Notis illustrantibus beygedruckt ist.
 Diese Notæ aber gehen meistens den Statum Controversiæ an / wel-
 cher bey dem Proceß zwischen Baden, Baden und Würtemberg annoch
 obschwebet / die einzige mit Lit. a. bemerkte ist nicht dahin gehörig / und
 superflua, denn Herr Marggraf Wilhelm hatte nur obiter berührt /
 daß / weil Altensteig und Liebenzell alt, vätterliche Marggräfliche Güter
 wären / er bey dem Tausch, Handel mit interessiret seye / mit keinem
 Buchstaben aber zu verstehen gegeben / daß um dessentwillen Año 1622.
 die Occupation erfolget / oder biß dorthin die Detention continuiret
 worden seye / und die sub Lit. r. ist eine unglimpfliche Beschuldigung bey-
 der Hochfürstlichen Häuser / als ob Sie ein ungebührliches Lucrum an
 Wür.

Württemberg zu suchen intendirten / da es doch offenbahr ist / daß Baden, Durlach durch den Abgang der Kellerey Malsch von Anno 1622. her und noch bis dato in einen Schaden und Mangel einer jährlichen Einkunft von ungefehr gegen 4000. fl. gesetzt ist / und wann die Nutzbarkeiten und die Kosten darzu gerechnet werden / der dahero entstandene Schaden viel mehrers als eine Million Gulden ertragen muß. Dieses so klar vor Augen liegenden Damni ungeachtet / haben dennoch die Württembergische Schrift, Steller in Judicial-Schriften beyde Hochfürstl. Häuser vermessenlich und mit sehr empfindlichen Worten beschuldiget / ob wären sie um diese Zeit circa Annum 1653. in ein gemeines Verstandniß gegen das Hochfürstl. Württembergische Haus / *lucri captandi causa*, getreten / da doch Baden, Baden seine Klage gegen Württemberg allschon Anno 1630. zur Zeit / da beyde Badische Häuser gar in keinem guten Vernehmen untereinander stunden / angebracht / auch seine Jura in der oben bengebrachten Anlage sub Numero 18. längst vorher zur Zeit der Westphälischen Friedens, Tractaten weit umständlicher ausgeführet hatte / als in diesem Schreiben nicht geschehen. Es ist jedoch von diesem nur præsupponirten und mit nichts erwiesenen Verstandniß so viel Geschrey Dominis Assessoribus Camerae Imperialis gemacht worden / daß wohl gemuthmasset werden dürfte / ob möchten Einige in judicando darauf haben reflectiren / und es für etwas Glaubliches ansehen wollen. Die Unstatthafftigkeit anderer mehrerer dieser Notaminum anzuführen ist unnöthig / dann sie gibt sich aus gegenwärtigem documentirten Facto vorhin klar zu erkennen.

Nachdeme nun vorerzehlter massen das Hochfürstl. Baden, Durlachische Haus die Kellerey Malsch und Pfleg Otterswier nicht wieder habhaft werden konnte / suchte es sich seines durch oft, angerührtes Assurations, Instrument de 15. Decembr. Año 1603. erlangten Rechts zu gebrauchen / und ersuchte abermals sub Dato den 11. Martii Anno 1654. Herrn Eberharden / Herzogen zu Württemberg / daß er deme allem Genügen leisten möchte / was in dieser Assuration versichert ware; Alleine erfolgte nicht nur eine abschlägige Antwort / sondern es flagte hoch, gedachter Herzog wegen diesem Ansuchen so gar *ex Lege Diffamari* bey dem Hochlöblichen Cammer, Gericht gegen Herrn Friderichen / Marggrafen zu Baden, Durlach / und wurde den 3. Aprii 1655. die Citation gegen ihne erkannt / darum er seine habende gerechte Klage einzubringen nicht säumen konnte / auf welche das bey denen Württembergischen Supplicis sub Lit. A. sich findende Mandatum poenale S. C. der Gerechtigkeit gemäß / den 4. Octobr. 1655. erkannt worden ist. In diesem Mandato ist nach dem damaligen Stylo curiae der ganze Tenor

§

des

deß Klag, Libelli inseriret / aus welchem klar zu erschen ist / daß Herr Marggraf Friderich vornehmlich auf die Einräumung der verpfändeten Lemter Mundelsheim und Besigheim geklaget / auch das Fundamentum seiner Klage auf nichts anders / als den würcklichen Abgang der Kellerey Malsch und Pfleg Otterswier gesetzt / und dabey den Baden Badischen Vorwand / warum Herr Marggraf Wilhelm diese in Besitz genommen / und bisher vorenthalten habe / angeführet / am allermindesten aber auf das Anno 1622. ausgesprochene Urtheil sich gegründet sondern nur den Annum 1622. als das Tempus à quo dieser Eintrag geschehen / genennet hat. Bey diesem Principio und Fundamentum Actionis ist Baden Durlach um so sicherer und unbeweglicher geblieben als nach dem Inhalt deß Assurations, Instrumenti ihm gar nicht obliegt / die Causam deß geschehenen Eintrags gegen das Hochfürstliche Württembergische Haus zu rechtfertigen / sondern es genug ist / daß der Eintrag würcklich geschehen ist ; Es kommt auch nur, gedachtes Urtheil bey dieser Mandat - Sache in so wenigere Consideration / weil Baden Baden / wann es gleich bey der aus demselbigen geschehenen Immissio in seinen Landes, Antheil nicht zugleich die Kellerey Malsch und Otterswierische Pfleg, Gefälle mit in Possession genommen hätte / dennoch hierdurch freye Hand bekommen haben würde / solches zu allen Zeiten / wann es gewollt / de facto bewerkstelligen zu können / und Württemberg deß noch verbunden gewesen wäre / diesen de facto geschehenen Eintrag zu Abbruch zu wenden. Zu allem Überfluß aber ist der Baden, Badische Vorwand deß bisher continuirten Besitzes dieser Kellerey eine derjenigen Haupt, Ursachen / warum Herr Marggraf Ernst Friderich mit Herrn Friderichen / Herzogen zu Württemberg / etliche Jahr lang gestritten und nicht ehe den Tausch geschlossen hat / biß er vorher vor allem diese vorher zu sehen gewesenen Eintrag durch das Assurations, Instrument versichert gewesen ist.

Gegen dieses Mandatum ist von dem Hochfürstlich, Württembergischen Haus keine einige Exceptio bengebracht worden / welche hätte erwiesen werden / und das Fundamentum Actionis umstossen können und waren Anno 1658. allbereit von beyden Theilen die Schluß Schrifften übergeben / man hat aber Württembergischer Seiten / die Kitterliche Erkenntniß aufzuhalten / Gelegenheit gefunden / und ist erst den 6. Octobr. 1682. von deß jeko regierenden Herzogs hohen Vormund noch eine fernere endliche Conclusions, Schrifte mit 27. Beilagen an Acta gebracht / auch durch den Württembergischen Procuratorem am 3. Novembr. 1682. per Recessum ausdrücklich gebeten worden / daß die Acta litigiosæ Possessionis ab Anno 1560. usque 1595. zu die

fer

seim Proceß registrirt werden möchten. Gegen diese so reichlich besetzte nochmalige Conclusions, Schrift / die sehr viele neue vorher nicht angebrachte Neben, Einwendungen in sich hatte / sollte Baden, Durlach seine Gegen, Nothdurft rechtlicher Ordnung nach haben vorstellig machen können / weil es aber eines Theils gefunden / daß die vorgebrachte Neuerungen den Statum Controversiæ eigentlich nicht betroffen / es sich auch auf die Gerechtigkeit seiner Sache verlassen konnte / andern Theils aber es sich Hoffnung machte / es würde Supremum Judicium Camerale auf diese eingeschobene Conclusions, Schrift keine sonderliche Reflexion richten / als suchte es nur das Urtheil zu befördern / und liesse hierum den 13. Nov. 1682. per Recessum bitten / auch die neue producirt Documenta recognosciren. Es wurden hierauf die Acta zur Relation gerichtet / und hat sie nach Inhalt des Protocollis Judicialis der Completor den 23. Decembr. 1682. ganz complet gefunden / wornächst den 7. Julii 1684. das denen Supplicis sub Lit. B. adjungirte Urtheil / ohne daß damals und viele Jahre hernach jemand von einem außerordentlichen darben vorgegangenen Umstand etwas zu sagen Ursach gefunden hätte / ausgesprochen worden ist; Es ware aber damals schon zu Stuttgard die Resolution gefasset / an statt schuldiger Parition die Sache noch weiter hinaus zu verzögern / darum wurde den 5. Decembr. 1684. eine Implorations, Schrift pro Restitutione in integrum, in selbiger aber nichts anders vorgebracht / als was vorher schon in Processu Mandati, absonderlich der letzt Anno 1682. eingeschobenen endlichen Conclusions, Schrift / enthalten ware / jedoch die vorher gebrauchten Beylagen sub Lit. A. usque ad Literas Hh. nochmals mit einigen andern zur Sache gar nicht dienlichen adjungiret / dennoch mußte sich Baden, Durlach über diesem gesuchten Remedio einlassen / welches es so kurz / als nur immer möglich gewesen / gethan hat / und ist sofort den 5. Julii Anno 1686. von demselben auf die Württembergische Replicas submittirt worden. Es hat sich jedoch Württemberg ferner contra ordinem Processus angemasset / den 4. April 1687. Triplicas ad Acta zu übergeben / welche veranlasset haben / daß in Nachwartung auf die Baden, Durlachische Quadruplicas der Processus von Anno 1687. biß 1718. so viel als geschlaffen hat; Denn Anno 1688. entstande der Französische Krieg / und wurde die Stadt Spener eingeäschert: gleich Anno 1689. wurde das ganze Durlachische Land verbrannt / und hat biß zum Ryswickischen Frieden und zu Ende des Jahrs 1697. in seinem Ruin liegen bleiben müssen. Anno 1700. gieng die Kriegs, Unruhe am Rhein von neuem an / und hat biß ad Annum 1714. angehalten / so / daß das Hochfürstl. Württembergische Haus den Ausgang

gang nicht hat fürchten dürfen; Nachdem es aber im Land wieder etwas ruhig worden wäre / hat der jetzt regierende Herr Marggraf zu Baden, Durlach / vermittelt Überreichung einer Recapitulations-Schrift / ad Triplicas Württembergensibus submittiret / auch nichts weniger geglaubt / als daß ein fernerweitiger Schrift, Wechsel gestattet werden könne; Dennoch sind den 13. Nov. 1719. von wegen Ihres Hochfürstl. Durchl. des Herzogen von Württemberg zwei anderweitige Schriften / die eine unter dem Namen einer Gegen-Recapitulations-Schrift / und die andere mit dem Rubro einer Refutation der Baden, Durlachischen Refutations-Schrift / überreicht / mithin ist von ihr *+ capitul* rentwegen quintupliciret worden / so / daß Baden, Durlach seine Sextuplicas ad Acta zu bringen Ursach gehabt hätte / und befugt gewesen wäre. Weil es aber den unendlichen Schrift, Wechsel zu endigen gesucht hat / wurde an statt einer Gerichtlichen fernern Widerlegungs-Schrift nur eine sehr kurze Facti & Actorum Relatio, cum Petitio pro Manutenentia Sententiae Cameralis & decernendo Mandato de exequendo, den 7. Febr. 1721. ad Acta geliefert. Nichts desto weniger hat man Württembergischer Seiten noch weitere schriftliche Judicial-Handlung nicht unterlassen / sondern den 27. Aug. 1721. auch noch sehr unbescheidene Marginal-Anmerkungen ad modo dictam Facti & Actorum Relationem übergeben / auf welche Baden, Durlach den 17. Nov. 1721. anders nichts / als einen mündlichen Reces hat abhalten / und um das Mandatum de exequendo bitten lassen. Als nun hierdurch der weitere Schrift, Wechsel niedergelegt wäre / ereignete sich etwas / wodurch / wann Baden, Durlachischer Seiten sich nicht wohl wäre in Obacht genommen worden / ein ganz neuer hätte erregt werden können / dann es soll der Hochfürstlich, Württembergische Regierung, Rath Häberlin Anno 1722. die Judicial-Acta perlustrirt und gefunden haben / daß dabei neun vor, und in Anno 1682. producirte Beylagen ermangelt haben. Es ist diese damals geschehene Perlustratio Actorum um so mehrers curios, weil man Württembergischer Seiten bald nach der Anno 1687. geschehenen Submission die gesammte Judicial-Acta mit allen darzu gehörigen Beylagen hat drucken / und dieses gedruckte Volumen Actorum hernach denen Herren Assessoribus ihnen das Lesen derselben zu erleichtern / hat behändigen lassen. Es ist aber keineswegs zu zweifeln / daß vor dem Druck dieser Acten die Judicial-Acta fleißig haben müssen perlustrirt worden seyn / indeme sich so gar das Judicial-Protocoll, wie es von Anfang usque ad Anno 1687. geführt worden ist / zwischen denen Exhibitis eingerückt findet / jedoch so viele Jahre nach dem geschehenen Druck kein Mangel bey denen Judicial-

Jud

judicial-Actis erinnert worden ist. Obwohlen nun das gedruckte complete Volumen Actorum bey der Hand gewesen ist / soll dennoch in Württembergischer Rath Ursache gehabt haben / die Original-Acta zu perlustriren; Auf dieses Vorgeben liesse des jezo regierenden Herzogs zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. ein den 20. Junii 1722. datirtes Rescript an seinen Procuratorem in Judicio per Recessum, den 10. Julii e. a. und zugleich zu Redintegration derer Actorum, die der beschienenen Anzeige nach ermangelte neun Beylagen produciren / und wurde in diesem Rescripto ohne Scheu argumentiret / daß / weil Anno 1722. diese Beylagen bey denen Actis ermangelt hätten / ergo mußte sie der Württembergische Procurator, da er sie vor und in Anno 1682. produciret gehabt / gleich nach der Production wieder zurück genommen / oder solche der Leser gehörig ad Acta zu registriren unterlassen haben / und folgte sofort der fernere dem Hochlöbl. Cammer- Bericht sehr nachtheilige Schluß / ergo mußte der Herr Referens Anno 1684. ex Actis mancis referiret haben / und welches von diesem Supremo Judicio vorher noch niemals gehört worden seyn wird / die Sententia de Anno 1684. über Acta manca ausgesprochen seyn. Alleine widerleget sich der erste alternative Schluß ex Protocollo Judiciali selbst; Denn daß der Württembergische Procurator diese Beylagen nicht gleich nach der Production zurück genommen habe / beweiset die ad 6. & II. Octobr. 1682. factam Productionem erst den 13. Novembr. 1682. von dem Baden, Durlachischen Procuratore geschehene Recognition / und daß durch den Leser die Registratur damals richtig geschehen seye / das von dem Completore ad Acta den 13. Decembr. 1682. notirte Completum. Und der hernach angeführte weitere höchst ärgerliche Schluß kan sich nach dem in Camera Imperii wohl eingeführten Modo referendi & judicandi nicht einmal eingebildet werden / sondern bestehet auf einer offenbaren Unmöglichkeit; Dann es müssen in dergleichen wichtigen Sachen zwey Herren Assessores referiren / jeglicher derselben einen umständlichen Extractum Actorum verfertigen / und was jegliche Beylage in sich hält und beweiset / anmercken / daß es also eine unmögliche Sache ist / neun ermangelnde Beylagen nicht wahrnehmen zu können. In ipso Actu Relationis conferiren ferner die bey dem Senatu in Definitivis sitzende Assessores die Acta mit der Relation selbst / und ist es abermals unmöglich / daß sich ein dergleichen Abmangel nicht ausfinden müste. Über dieses alles haben die Hochfürstl. Württembergische Sach-Führer in einer zwar nicht judicialiter exhibirten / sondern nur pro Informatione verfaßten Schrift geäußert / daß ein gewisser Herr Bensiger in speciem Protocolli fleißig annotiret haben solle.

solle / welches um so vielmehr probiret / daß kein Mangel an Actis
hervor, gethan habe / sonst er mit seinem Fleiß / und da er zumal
vor das Hochfürstl. Haus / sonder Zweifel als Rationes dubitantes
vorgebrachte Argumenta angemerket haben soll / nicht selbst ein
theil contra dasselbe hätte verfassen und aussprechen helfen / ja es
de dieser / wann es so gar etwa gegen sein Votum abgefaßt wor
wäre / zum wenigsten vor der Publication bey der gewöhnlichen Dis
cussion in pleno die Unrichtigkeiten / wann sich einige damals gefun
hätten / seinem Gewissen gemäß / erinnert / und dadurch die Publica
on gehindert haben. Überhaupt aber sind damals Reichs, berühmte
Gerechtigkeits, Liebhaber in denen Personen des Churfürsten von Tri
Herrn Johann Hugo, als Cammer, Richters / derer Herren Präside
ten / des Freyherrn von Dahlberg und Grafens von Leiningen / und
rer Herren Bensiger bey diesem hohen Reichs, Gericht gesessen / daß
Jedermann schämen sollte / nur einen Gedanken zu bekommen / daß
etwas dergleichen Unrichtiges zu ihrer Zeit gethan / oder daß es ges
hen / zugelassen hätten / welches auch / wann es also zugegangen wäre
gewißlich nicht verschwiegen geblieben / sondern gar bald durch eine Be
traulichkeit in die andere dem Publico eröffnet worden seyn würde. An
les dieses hat Baden, Durlach nicht nöthig gefunden / gegen das in Ca
mera producirte Hochfürstl. Rescriptum schriftlich auszuführen / und
darüber sich in Weitläufigkeit neuerlich einzulassen / dann es sind lauter
wahrhaftige Gründe / die sich ex Circumstantiis Facti von selbst erg
ben / und wird jeglicher Gerechtigkeit, liebender Richter den Ungrund
dieser Argumenten und deren Unbescheidenheit bey dem ersten Anblick
kennen haben. Man will übrigens Baden, Durlachischer Seiten nicht
hoffen / daß bey diesem Emergenti der Häberlinischen Perustration
was Ungeziemendes vorher, gegangen / und die Absentia derer Ben
gen einer Industriae zuzuschreiben seye / dann es ist gar wohl möglich
daß erst Anno 1688. bey der Flucht des Cammer, Gerichts aus Speyer
einige Benlagen von denen Actis haben gekommen seyn können.

Weil nach diesem Erfolg endlich nichts übrig ware / als daß die Sa
che zum endlichen Spruch befördert würde / ist auf Sollicitiren beyde
Theile endlich Anno 1726. ein Senatus von acht Herren Ben
dergesetzt worden / und weil in selbigen sich die Meinungen Dom
norum Judicum, sonder allen Zweifel / weil Württembergischer Seite
der eigentliche Status Controversiae sehr verstecket / und eine Menge
Neben, Sachen eingemischet waren / getheilet hatten / ist nach der Ver
sung der Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1555. P. I. Tit. 13. §. 109
und des Recessus Visit. de Anno 1713. §. 36. es zu keinem Urtheil ge
kommen

kommen / sondern die hierzu vorgeschriebene Adjunction einiger anderer Herren Assessorum, und zwar solcher / gegen welche das Hochfürstlich, Württembergische Haus keine Einwendungen gemachet / diesen nur, gedachten Ordnungen und Gesäßen gemäß / verfügt worden / wordurch der Rechtliche Ausspruch sich abermal über etliche Jahre verzogen hat / unter welcher Zeit keine weitere Judicial- Schrifften übergeben worden sind / Baden, Durlach hat jedoch die Acta litigiosa Possessionis, wie es Württemberg schon Anno 1682. gesucht hatte / darum ad Acta zu registriren gebeten / weil es Anno 1682. dem Württembergischen Ansuchen widersprochen hatte / und es dennoch alles eingehen wollen / was das Hochfürstl. Württembergische Haus vormals begehren können: und solchergestalt ist endlich im Junio Anno 1731. die Sache wieder in Relation gebracht worden.

Daß damals der zu Beßlar und etliche Jahre vorher meistens gegenwärtig gewesene Hochfürstlich, Württembergische Regierungs, Rath Brenner alltäglich Nachricht bekommen habe / was in Senatu vorgegangen seye / ist zu Beßlar mehrmalen gerühmet worden / und hat man auch Baden, Durlachischer Seiten nach publicirtem Urtheil erfahren / daß nur, angeführter Regierungs, Rath nach ante Publicationem Sententiae von denen für Baden, Durlach und dessen gerechte Sache sich eingefundenen majoribus Votis augenblickliche Nachricht erlanget / auch allen Fleiß die Publicationem Sententiae zu hindern angewendet habe / und deswegen mit einem schriftlichen Exhibito eingekommen seye / da inzwischen der selbiger Zeit sich in Beßlar befundene Baden, Durlachische Sollicitant sich auf die Gerechtigkeit der Sachen gesteuert / und / ohne um etwas dergleichen sich zu bekümmern / in der Stille den Ausgang erwartet hat; Darum ist das sub Lit. X. denen Hochfürstl. Württembergischen Supplicis angelegte Brennerische Pro memoria Baden, Durlach bis zur jezo geschehenen Einsicht dieser Supplicarum gänzlich unbekandt geblieben / sonst würde gleich damals dem Judicio Camerali die Wichtigkeit dieses Pro memoria debita Submissione vorstellig gemacht / und dasselbe angeruffen worden seyn / bey dem klaren Inhalt der Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1555. und der bisher so lange Jahre continuirten Observanz zu verharren / inmassen darinnen nichts anders disponiret ist / als daß / wann drey erhebliche Vota gegen fünf, fen vorhanden sind / nicht sogleich ad Sententiam geschritten / sondern vorher noch eine Adjunction geschehen / oder die Sache ad plenum gebracht / und ein End, Urtheil vor denen Adjunctis oder dem Pleno verglichen werden solle. Obwohl nun jeglicher Herr Votans sein Votum für erheblich erachten wird / so ist es doch ganz sicher / daß die Erheb-

lichkeit nicht von denen Herren Votantibus selbst/ sondern von dem Herrn
 Cammer, Richter und übrigen Assessoribus zu beurtheilen ist/ darun-
 es vielleicht keine vergebliche Frage seyn würde/ ob nicht ein Cammer, Rich-
 ter mit denen übrigen Assessoribus derer Dissentientium ihre Vota be-
 urtheilen/ und bey nicht findender Erheblichkeit eine Sententiam ad ma-
 jora abfassen lassen könne? Wann sich jedoch Erheblichkeit findet/ oder
 die Vota quoad Numerum ipsum Dominorum Votantium paria
 sind/ so ist es ferner evident, daß die Disposition der Cammer, Ge-
 richts, Ordnung und des Visitations, Abschieds weiters nicht gehe/ als
 auf die Senatus, so definitivas Sententias zu verfassen niedergesetzt
 werden/ dann es ist das Mittel/ wie sich ferner zu verhalten/ wann
 Paria entstanden sind/ gleich beygefüget/ und hernach gar nicht wie-
 derholet/ daß post factam Adjunctionem nicht Vota majora, wel-
 che secundum naturam, mores Gentium & Leges positivas, ab-
 sonderlich der Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1495. Tit. I. §. h
 in casibus non exceptis, wie aller Orten/ also in Camera gelten/
 und beobachtet werden sollen. Man hat auch/ so lange das Cammer,
 Gericht stehet/ von keinem andern Gebrauch gehört/ da doch viele Ca-
 sus sich ereignet haben müssen/ bey welchen es zur Adjunction gekommen
 ist. Wann man also für die künftige Zeiten ein solches Gesetz einführen
 wollte/ daß post Adjunctionem plurium Dominorum Assessorum
 dennoch bey ungleich ausfallenden Votis der Numerus major nicht
 Vota majora machen/ und deswegen der Rechtliche Ausspruch gehin-
 dert werden sollte/ würde es eben so viel sagen/ als daß man vorsehlig
 die Justiz in einen solchen Stand setzen wollte/ daß fürterhin nieman-
 leicht zu einem End, Urtheil gelangen könnte; Dann unter etlichen Per-
 sonen/ die alle gelehrt und gewissenhaft sind/ ist es gar nicht schwer
 einer einzigen so viele Dubia über einer Sache zu insinuiren/ daß sie
 eine dissentirende Meynung gegen die übrigen/ so die Sache am rechten
 Ort einsehen und überlegen/ ergreifen kan. Es hat diesemnach Su-
 premum Judicium der Ordnung und Praxi inhæret/ und den 28.
 Junii Anno 1731. das nemliche fernere und endliche Urtheil ausgespro-
 chen/ welches des Herzogs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Ihre
 Supplicis sub Lit. C. angeschlossen haben/ worinnen die Differenz mit
 dem vom 7. Julii 1684. lediglich darinnen bestehet/ daß in dem de Anno
 1684. sich nur auf den Inhalt des Mandati bezogen/ in dem de Anno
 1731. aber die von Anno 1622. bis 1629. von Baden, Baden ent-
 zogene Gefälle ausgenommen sind. Von welcher Ausnahme Würtem-
 bergischer Seiten allbereit wieder eine ganz verkehrte Folgerung gezogen
 werden will; Dann weil Anno 1629. das Edictum Ferdinandi II. da

restituendis Bonis Ecclesiasticis publiciret worden ist / soll Supremum Judicium bey dieser Erkenntniß auf die Qualitatem Ecclesiasticam alleinig reflectiret haben / da doch bekandt / und von Würtemberg selbst in Actis Judicialibus, wie in denen jetzigen allerunterthänigsten supplicis, allegiret worden ist / daß die Executio dieses Edicti in den Herrenalbischen Kloster, Dörffern allererst Anno 1631. erfolget / und Effectum desselben hergestellt hat. Wann nun gleich das Hochlöbl. Cammer, Gericht in judicando mit auf die Qualitatem Ecclesiasticam gesehen haben sollte / weil sie mit dem Baden, Badischen Prætextu, warum es die Kellerey Malsch mit denen Ottersweyerischen Pfleg, Gefällen sich zugeeignet hat / und diese biß jezo detiniret / eine solche Verwandniß hat / daß die Schirms, Gerechtigkeit und prætenirte Landes, Obrigkeit miteinander gang und gar vereinigt sind / so glaubet doch Baden, Durlach / daß diese in ultima Sententia geschehene Ausnahme Würtemberg vielmehr darum zu gut geschehen seyn dörf, / weil es ante Annum 1629. den durch Baden, Baden geschehenen Eintrag nur occasionaliter mit andern Angelegenheiten mehr an Würtemberg gebracht / und erst in Anno 1629. die positive und ordentliche Denunciation an dasselbe gethan / auch den Schaden zu wenden gesucht hat / darum es den Schaden / welchen es vor Anno 1629. erlitten / nunmehr auf sich behalten muß.

Um diesen Proceß noch weiters zu treiben / hat deß jezo regierenden Herzogs Hochfürstl. Durchl. nicht nur das Remedium Reversionis ergriffen / welches / ob es Statt finden könne / die künftige Zeiten ergötzen werden / sondern / nachdem der regierende Herr Marggraf zu Baden, Durlach / Rechtlicher Ordnung nach / hinlängliche Caution gestellet / und um Execution angeruffen hat / sind die Supplicæ an deß Tages Licht gekommen / worinnen gegen alle Reichs, Gesetze / auch den 16. Paragraphum Capitulationis Carolinæ, Kayserliche Majestät und Status Imperii bewegt werden wollen / dem Hochlöbl. Cammer, Gericht Eingriff in Administration heilsamer Justiz zu thun / da doch / wann die Umstände / welche der Verfasser dieser Supplicarum mit Versteckung deß wahrhaftigen Verlaufs vorstellig gemacht hat / guten Grund hätten / ein in denen Reichs, Gesetzen gestattetes Rechtliches Mittel / nemlich die Actio Syndicatus, Platz greiffen würde / und kan nicht gesagt werden / daß aus Hochachtung für dieses hoch, ansehnliche Reichs, Gericht lieber ein anderer Weg hätte gewehlet werden wollen; Denn das in denen Reichs, Gesetzen gestattete Remedium Syndicatus trifft in effectu nur die / so schuldhaft sind / in diesen Supplicis aber ist das ganze Supremum Judicium in denen vergangenen und gegenwärtigen

S

Zeiten

Zeiten mit so vielen harten Beschuldigungen angegriffen / daß es mehrers als eine Actio Syndicatus bedeuten kan.

Wann man hingegen dieses vorstehende / ordentliche / wohlbe-
te / und denen Actis Judicialibus durchaus conforme Factum
Deductionem Veritatis gelesen haben wird / kan der eigentliche Sta-
Controversiæ zwischen beyden Hochfürstl. Häusern / Baden, Durlach
und Würtemberg / sogleich erkennen werden / indeme er allein darin
bestehet / ob das Hochfürstl. Würtembergische Haus das den 15. D.
Anno 1603. annoch vor der Tausch, Handlung errichtete solenne
Actum zu erfüllen schuldig seye? Vornächst sich ferner vor Augen leg-
daß die Ursachen / aus welchen es sich dieser Schuldigkeit gerne hätte
schütten mögen / nicht den allergeringsten Grund Rechtens haben /
wenigsten aber eine vorhanden ist / zu deren Entscheidung die Interp-
tatio Pacis Westphalicæ weder avthentica noch doctrinalis gehö-
 gewesen wäre / denn alle die Motiven / welche in denen Supplicis
brauchet sind / um Kaiserliche Majestät und Status Imperii zu berede-
daß / was Pax Westphalica circa Bona Ecclesiastica disponiret ha-
te / in Consideration gezogen werden müsse / gehen den Baden, D-
lachischen Proceß gar nichts an / dörffen aber wohl in gewisser Ma-
in Consideration kommen / wann der vor dem Hochlöbl. Kaiserl. Reich-
Hof, Rath Rechts, hängige Proceß zwischen beyden Hochfürstl. Häusern
Baden, Baden und Würtemberg / abgeurtheilet werden wird / daru-
weilers nicht nöthig wäre / etwas Mehreres obiger Ausführung bey-
fügen / zu desto genauerer Erkänntniß der Wahrheit aber will ich
gleichwohl ad singulos Paragraphos Supplicarum die nöthigste Be-
merkungen mit wenigen Worten bekandt machen.

Diese Supplicæ enthalten drey besondere Stücke / I.) den Intro-
tum, bey welchem das Mandatum de Anno 1655. und die beyden Ur-
theile de Anno 1684. & 1731. ohne etwas dabey anzuführen / alleg-
ret sind / darum hierbey einige Anmerkung überflüssig wäre.

Nach diesem wird II.) zu Ausführung derer Motiven / warum d-
intendirende Recursus ad Augustissimum & Comitia gesucht werde
geschritten / und hiervon in dreyzehn besondern Paragraphis gehandel-

In dem ersten Paragrapho, pag. 2. 3. & 4. usque in quintam
wird das Fundament der ganzen Sache auf die Jura præten-
sa Würtembergica contra Baden, Baden gesetzt / weil aber diese Jura zw-
schen beyden Hochfürstl. Häusern / Baden, Baden und Würtemberg / su-
litis pendentia sind / ergibt es sich von selbst / daß die Jura præten-
sa Badensia usque ad infecutionem Sententiæ mit denen Würtem-
beraischen quoad tertios gleichgültig bleiben / und daß eine und die an-
der

dere den Statum Controversiae zwischen Baden, Durlach und Würtemberg weiters nicht berühren/ als daß Baden, Baden den, Baden, Durlach Anno 1622. gethanen Eintrag und den bisherigen Vorbehalt der Kellerey Malsch und Pfleg Otterswier mit seinen Juribus praetensis zu legitimiren gedencet; Indessen ist der Eintrag würcklich und wahrhafftig geschehen/ und enthalten diese Jura praetensa Badensia das uralte Vitium rei inhærens, darum das Hochfürstl. Würtembergische Haus vi pacti de Anno 1603. schuldig ist/ biß zu abgewendetem Eintrag/ Mangel und Abbruch/ auch wieder, ersetzten Schaden/ die in hunc casum verpfändete Aemter Mundelsheim und Besigheim an das Hochfürstl. Baden, Durlachische Haus abzutreten. Ob das Factum und die Argumenta, welche der Verfasser dieser Supplicarum zusammengebracht und vorgestellt hat/ richtig sind oder nicht/ gehet Baden, Durlach anders nicht an/ als wann es pro communi interesse Domus Badensis an dem Proceß zwischen Baden, Baden und Würtemberg/ wie es solches zu thun gar wohl befuget wäre/ Antheil nehmen wollte. Weil aber bey der Landes, Theilung die Jura auf denen Herren, albischen Closter, Dörffern der Baden, Badischen Linie zugetheilet worden sind/ als überläßt es dieser Hochfürstl. Linie, seine und des gesammten Hochfürstl. Hauses Jura zu behaupten. Ad Statum Controversiae zwischen Baden, Durlach und Würtemberg ist dieses so weitläuffig vorgezeigte Jus praetensum Würtembergense ein Fundamentum omnino alienum, darum Baden, Durlach es lediglich bey der Anzeige bewenden läßt/ welche in dem vorstehenden Facto de Jure praetenso Badensi Acten, mässig geschehen ist. Durante Processu in Camera sind dergleichen Aliena zwar auch/ jedoch nicht in dergleichen Serie, wie hier/ eingemischet worden/ Baden, Durlach hat sich aber in denen Judicial-Schritten darüber gar wenig vornehmen lassen/ nachdeme es jedoch gemercket hat/ daß sein Herr Gegentheil in Neben, Schritten pro Informatione Dnn. Judicum dergleichen Neben, Umstände weitläuffiger annehmlich zu machen gesucht hat/ ist es genöthiget worden/ durch eine solche Anzeige/ wie in dem vorstehenden Facto geschehen/ das Jus praetensum Badense in Informatiorial-Schritten ebenfalls bekandt zu machen. Den Zustand der Sachen aber kurz zusammen zu fassen/ wird er darinnen bestehen: Wann Baden, Baden gegen Würtemberg succumbiren sollte/ so ist dennoch das Hochfürstlich, Würtembergische Haus schuldig/ vi Pacti de Anno 1603. Baden, Durlach die verpfändete Aemter Mundelsheim und Besigheim in so lange einzuräumen/ und im Besiß zu lassen/ biß ihme die Kellerey Malsch und die Otterswierische Pflea mit allen Rechten/ wie solche Würtemberg von Anno 1560. biß

Anno 1603. besessen und vertauschet / auch Anno 1604. an Herrn Ernst Friderichen / Marggrafen zu Baden, Durlach / übergeben hat / restituiret / und daneben aller von Anno 1629. erfolgter Mangel / Abbruch / Nutzung / Schaden und Kosten ersetzt seyn wird. Sollte aber Baden, Baden obsiegen / so ist und bleibt Württemberg in gleicher Obligation / und haben alle die Umstände / welche von der Transaction Passaviensi und Pace Westphalica hervor, gesucht werden wollen gegen das Pactum de Anno 1603. zwischen Baden, Durlach und Württemberg nicht den geringsten Effectum, weil sie den Statum Controversiae nicht einmal von weitem afficiren können.

Marggraf
occupiral
in dem
In dem andern Paragrapho will ein Argument aus der Landes- Theilung zwischen beyden Hochfürstl. Badischen Häusern / weil sie eben tempore Reformationis Anno 1535. geschehen / bey denen Haaren herben, gezogen werden / und wird zugleich ungründlich vorgegeben, daß Herr Eduardus Fortunatus allbereit Anno 1594. verstorben / und das Badische Landes, Antheil / aus Ursachen / weil Herr Ernst Friderich Marggraf zu Baden, Durlach / seine Söhne als Inhabiles zur Succession gehalten; Hiergegen aber ist in dem vorher ausgeführten Factum die sichere Wahrheit / und daß Herr Marggraf Eduardus Fortunatus erst Anno 1600. lang nach der Besitznehmung des Baden, Badischen Landes gestorben / durch die Beylage sub Numero 17. nicht weniger die Ursache der Besitznehmung suo loco ganz cordatè gezeiget worden. Es gehet jedoch auch dieser Umstand den Statum Controversiae zwischen Baden, Durlach und Württemberg gar nicht an / darum er / wie das in dem ersten Paragrapho angeführte / wenig Attention verdienet.

Die in dem §. 3. angezeigte Begebenheit des den 15. Dec. Anno 1603. zwischen beyden contrahirenden Häusern beliebten und solenniter aufgerichteten Pacti, und des darauf den 20. Dec. vollzogenen Tausch, Contracts / worinnen das ganze Fundament des in Camera Imperii von 1655. her obgeschwebten Processus bestanden hat / kan hierauf nicht gänzlich verschwiegen bleiben; Alldieweil aber alle diejenige / so unrecht haben / und doch mit aller Gewalt recht haben wollen / das helle Licht scheuen / als hat dieser Haupt, Umstand mit so vielen Neben, Sachen / die abermal Baden, Durlach gar nicht / sondern allein Baden, Baden angehen / verwickelt werden wollen; Dann zu der Baden, Durlachischen Statu Controversiae gegen Württemberg gehörig alle die Erzählung dessen / was von Anno 1538. bis 1560. zwischen Baden, Baden und Württemberg vorgegangen ist / obgleich Baden, Baden allezeit der obsiegende Theil gewesen / gar nicht / und siehet Jedermann wie der Verfasser dieser Supplicarum den Haupt, Grund der Sache

durt

urch allerhand Neben, Werck zu verdunkeln gesucht hat; Es wird
ach Jeglicher / wann er das vorher erzählte Factum mit obgedachten
nden hier angelegten Documentis sub Lit. K. & L. conferiret / gleich
nden / wie verkehrt der Author der Supplicarum den Inhalt dieser
nden Documentorum in diesem Paragrapho vorgestellet hat / und
ibigen nicht anders finden / als wie ihm das mehr, angeführte Factum,
nd was darinnen von der mit, vertauschten Landes, Obrigkeit gründlich
usgeführt worden ist / vor Augen gelegt hat.

Der vierte Paragraphus wiederholet verschiedene durante Pro-
essu vorgebrachte Einstreuungen. Von der zu Wien durch die Eduar-
ischen Erben geführten Spolien, Klage und dem Anno 1622. erfolgten
sentenz wird angefangen / und will diese Sentenz hier abermals zur
ausa efficiente vera & adæquata des erfolgten Eintrags gemacht
werden / da sie doch kaum pro occasione & causa accidentali kan
gehalten werden; Dann wann gleich Herr Marggraf Eduardus For-
unatus bey seinem Landes, Antheil geblieben / und diese Sentenz nim-
ermehr erfolget wäre / hätte Baden, Baden dennoch sich propter cau-
as in litem contra Württemberg deductas, als welches einig und
allein Causæ efficientes des erfolgten Eintrags sind / sich der Kelleren
Malsch und der Otterswierischen Pfleg, Gefälle jure vel facto annas-
en können / auf beyde Fälle aber hat sich das Hochfürstl. Württembergi-
sche Haus per Pactum de Anno 1603. verbunden / bis zu gewendetem
Eintrag die Aemter Besigheim und Mundelsheim abzutreten. Es
kommt deswegen die von Baden, Durlach nicht geschehen seyn sollende
Beschiebung der Executions, Commission um so weniger in Confide-
ration / als es Jedermann in die Augen leuchtet / daß / wann Baden,
Baden Anno 1622. ganz klare Nachricht gehabt hätte / daß es mit
dem Amt Langensteinbach eben solche Bewandniß habe / wie es solche
damals gleich von Malsch erfahren hat / der Eintrag weit grösser / und
auch in diesem Amt erfolget seyn würde / welches die hernach gleich An-
no 1630. contra Württemberg erhobene Klage genugsam beweiset.
Daß hierbey die Württembergische Schrift, Steller diese Sententiam
contra omnem rationem zu einem Casu fortuito haben machen wol-
len / ist eine recht seltsame Sache / dann wie kan eine Richterliche Sen-
tentia in einer Sache / über welche vorher so viele Jahre inter Partes
& coram Commissione Cæsarea um gütlichen Vergleich gehandelt /
und hernach Gerichtlich verfahren ist / sine læsione autoritatis Dnn.
Judicium inter casus fortuitos gezehlet werden? und was hat es auf
sich / wann eine Sententia zu einem Casu violento gemachet werden
will? heist es nicht eben so viel / als wann man sagt: Es hat Gewalt
für

für Recht gegolten / und wird sich wohl niemand / als der Verfasser
 ses Schreibens / unterstehen / dergleichen Prædicata einem bey dem
 serl. Reichs, Hof, Rath ausgesprochenen Urtheil / zumalen in fac
 Imperatoris & Imperii, zu geben. Die solenniter damals noch
 terbliebene Denunciation wird nach diesem ebenmässig erinnert /
 was von Anno 1622. bis 1629. bey andern Negotiis geschehen /
 schwiegen / jedoch wird circa finem hujus Paragraphi die bald dar
 Anno 1629. erfolgte Denunciation eingestanden / und daß sich
 tembergischer Seiten nicht zur Indemnification habe verstanden wei
 wollen / ultro bekennet / darum es dann Rechtens ist / daß Judicis
 ficiam hierzu hat imploriret werden müssen. Wie aber Interpre
 tio istius Sententiæ Aulicæ & cognitio super excessu Commis
 nis ad hunc Processum gehören solle / da die Sententia und die E
 cutions, Commission nicht die Causa efficiens des erfolgten Eintrags
 ist / kan mit keinen Sinnen erreicht werden. Wann man Bürt
 bergischer Seiten post factam solennem Denunciationem de An
 1629. Baden, Baden um Restitution der in Besiz genommenen an
 den, Durlach vertauschten Stücke belanget / und Baden, Baden die
 Sententiam oder das Factum der Executions, Commission zur Haupt
 Ursache des gethanen Eintrags excipiendo gesetzt hätte / möchte ge
 Baden, Baden / nicht aber gegen Baden, Durlach / dergleichen Int
 pretatio gebraucht werden können; Da aber Baden, Baden durch
 Anno 1630. Rechts, hängig gemachten / und Anno 1661. reassum
 ten Process gang andere Ursachen des sich angemasteten Eintrags befa
 gemacht hat / ist diese Interpretatio weder gegen Baden, Baden /
 noch weniger gegen Baden, Durlach nützlich oder nöthig. Nach die
 wird die durante Processu Anno 1631. von Baden, Baden in dup
 gegen Baden, Durlach übergebene und hernach liegen gelassene Klage
 wie durante Processu geschehen / nochmals exaggeriret / worüber
 schon in Facto præmissio der wahre Werth und der Ungrund des vor
 gegebenen Surrogati deutlich genug vorgelegt worden ist; Ein Gleich
 ist wegen des Wiener, in Anno 1627. und Ettlinger, Vergleichs de Ag
 no 1629. geschehen / und wie hierdurch Baden, Durlach den Statu
 Causæ im geringsten nicht geändert habe / genugsam gezeiget. Da
 über hingegen ist sich nicht genug zu verwundern / daß der Verfasser die
 ser Supplicarum sich erfrehet / durch das Adjunctum sub Lit. R.
 weisen zu wollen / daß Baden, Durlach das von Baden, Baden Anno
 1631. fingirte Surrogatum seu Compensatum gegen die Keller
 Langensteinbach eingestanden habe. Baden, Durlach redet in die
 Adjuncto von keiner andern Surrogation / als die gegen die vertauschten

en Nemter Utensileig und Liebenzell dem Baden, Durlachischen Landes,
Antheil wahrhaftig geschehen ist / und hier will sie gegen den klaren Buch-
staben auf das Anno 1631. fingirte Baden, Badische Surrogatum ge-
rechnet werden / dergleichen Rabulistische Cavillationes werden keinem
Schriftsteller in Judicial-Schriften zur Ehre gerechnet / am aller-
wenigsten aber sollten solche subdolæ Assertiones in Schriften gebraucht
werden / die ein hoher Reichs, Fürst mit eigener Hand unterschreibt
et / dann es fällt deren Unwerth gar zu sehr in die Augen.

Der fünfte Paragraphus ist wie ein Discursus, der jezuweisen in-
er Familiars zum Zeitvertreib gehalten wird / sine Argumento auf-
gesetzt / und wird obiter hin præsupponiret / daß sich der Casus der
versprochenen Gewährs, Leistung alleinig durch die wieder eingezogene
geistliche Güter per Edictum Ferdinandi II. geäußert zu haben scheine;
Alleine ist das Pactum de Anno 1603. gar nicht auf dergleichen Ca-
sum restringiret / sondern die Gewährschaffts, Leistung gegen Män-
iglich / auch gegen allen Eintrag versprochen / und sind die Umstände,
welche diesem Pacto vorher, gegangen sind / und um welcher Willen es
errichtet worden ist / um so mehrers in Consideration zu behalten / als
Baden, Durlach solche sichere Reditus gegen diese Kloster, Stücke ab-
gegeben hat / die einiger Anfechtung / neque ex Causa seculari, noch
ex Qualitate Ecclesiastica unterworffen gewesen sind / darum sie auch
das Hochfürstl. Würtembergische Haus allezeit / und zumal istis Tem-
poribus, wie alle Evangelische Stände die Bona Ecclesiastica der
Catholischen Geistlichkeit haben restituiren müssen / wirklich besessen
und genüßet hat / Baden, Durlach hingegen nach dem Anno 1622.
durch Abnahme der Kellerey Malsch geschehenen Eintrag auch die Gefäl-
le des Amts Langensteinbach hat entbehren müssen. Wann nun gleich
Baden, Durlach keinen andern / als diesen letztern Mangel / von Anno
1631. bis 1650. hätte erlenden müssen / würde dennoch das Hochfürstl.
Würtembergische Haus per §. 50. Art. IV. Pac. Westphal. sich der
Schadloshaltung an Baden, Durlach nicht haben entziehen können / dann
hat dicta Pax keinen dererjenigen Fructuum perceptorum & perci-
piendorum frey gesprochen / welcher dergleichen ex singulari Causa &
Pacto zu restituiren schuldig gewesen ist / sondern es haben / vermög
dieses Articuli, die Fructus percepti & percipiendi weder durch Wür-
temberg noch Baden, Durlach von dem Clero Catholico zurück, gefor-
dert werden können. Würtemberg aber ist deswegen allezeit in Obli-
gatione, den Mangel ab Anno 1631. usque ad Annum 1650. zu er-
setzen / geblieben / weil es solchen in dem Pacto de Anno 1603. zu erset-
zen versprochen hat / es auch diesen Abgang hätte selbst empfinden müs-
sen /

sen / wann es gleich den Tausch nicht getroffen hätte / und es den bestän-
digen Nutzen der dagegen eingetauschten Aemter Altensteig und Liebenzell
allezeit sicher gehabt hat. Neben deme ist eben so per dictam Pacem
Württembergische Obligatio, den Eintrag / so Baden, Baden An-
1622. gethan / zu wenden / und bis zu erstem Mangel und Abbruch
die verschriebenen Unter-Pfänder einzuräumen / nicht aufgehoben / die-
auch / wie schon kurz vorher erinnert worden / gewiß / daß / wann Ba-
den, Baden obsiegen sollte / das Hochfürstl. Haus Württemberg eben so
wohl Baden, Durlach indemnificiren muß / als wann Baden, Baden su-
cumbiren wird / und ist nur dieses der Unterschied / daß in dem letztem
Fall / wann die Herren Marggrafen zu Baden, Baden vielleicht conden-
nirt werden könnten / an Württemberg mit der Kellerey Malsch und dem
Otterswierischen Pfleg, Gefällen die Fructus perceptos zu restituiren
hoc casu die Befreyung der Aemter Mundelsheim und Besigheim von
der darauf gesetzten Pfandschafft gar sehr erleichtert werden könnte. lo-
brigens hat Baden, Durlach die Landes-Obrigkeit sowohl über das Amt
Langensteinbach als die Kellerey Malsch von niemand anders / als von
dem Hochfürstl. Haus Württemberg selbst Anno 1604. durch die daman-
geschehene Tradition bekommen / und diese bis Anno 1622. wegen die-
vollzogenen Tausch, Handlung ruhig besessen / darum es alle dasjenige
was die Württembergische Schrift, Steller von einem Surrogato
Compensato gegen die Kloster-Gefälle in der Kellerey Malsch sine fu-
damento vorbringen und erzwingen wollen / für nichts anders als Fik-
bulas halten kan / denn was es wirklich von Württemberg in der That
und Wahrheit empfangen hat / kan es unmöglich hernach von Baden,
Baden als ein Surrogatum & Compensatum empfangen und ang.
nommen haben.

Der sechste Paragraphus erzehlet mit vielen Umständen / was allon
Herr Eberhardus, Herzog zu Württemberg / post publicatum Edoil-
ctum Ferdinandi verrichtet habe / es haben aber alle diese Umstände kei-
nen Einfluß zu dem abgeurtheilten Baden, Durlachischen Mandat-Prede-
cess, und mag / nach aller weitläuffigen Erzählung / gar nichts zur Sank-
tion thun / daß / wann der Tausch, Handel nicht geschehen wäre / Würt-
temberg per Pacem Westphalicam, wie in das Ubrige des Klosters
Herrenalb / also auch in die vertauschten Stücke / restituirt worden
seyn würde / dann es hätte in solchem Fall Baden, Durlach auch seine
schöne Aemter Altensteig und Liebenzell noch / hätte von Anno 1622. her
keinen Schaden wegen des Abgangs der Kellerey Malsch und der Otters-
wierischen Pfleg, Gefälle / auch von Anno 1631. bis 1650. keinen Ab-
gang wegen des Amts Langensteinbach gehabt; Im Gegentheile hat
Wü

Württemberg nicht nur den Abgang in allen vertauschten Stücken wenig-
 ns bis Año 1650. empfunden/ und ist es sehr problematisch/ ob nicht
 Baden, Baden gleich nach dem Westphälischen Frieden sich selbst wieder in
 der Possession der Landes, Obrigkeit in der Kellerey Malsch gesetzt haben/
 sich in seinem Proceß gegen Württemberg schon längst obgesieget haben
 würde/ als welcher durch die per Pacem Westphalicam geschene
 Restitution gar nicht aufgehoben ist; Dann die geschene Restitution
 die Clöster und die Baden, Badische Jura über die Herrenalbische in der
 Marggraffschafft Baden gelegene Clöster, Dörffer sind sehr differente
 Dinge/ und wird eben deswegen der Proceß zwischen Baden, Baden
 und Württemberg bis jezo continuiret. Endlichen tilgen alle diese Fi-
 ctiones die antiqua vitia rei inhærentia gar nicht/ denn nach allen die-
 sen supponirten Casibus bleibt es sicher und wahr/ daß die Herren
 Marggrafen zu Baden, Baden schon lange ante Permutationem gros-
 Ansprüche an die vertauschten Stücke gemacht haben. Für das
 Hochfürstl. Baden, Durlachische und Hochfürstl. Württembergische Haus
 wäre es sehr nützlich gewesen/ wann bey der Friedens, Handlung zu
 Münster und Snabrück die Baden, Durlachische angewendete Mühe
 den gesuchten Zweck hätte erlangen können/ denn wann Baden, Durlach
 solchergestalt in die Kellerey Malsch/ wie in das Amt Langensteinbach/
 substituirt worden wäre/ hätte es an das Hochfürstl. Württembergische
 Haus ein mehreres nicht/ als den Abgang der Gefälle von Anno 1631.
 bis Anno 1650. zu suchen gehabt; Da aber dieses fehl geschlagen hat/
 ist es hier abermal eine nicht viel sagende Erfindung/ daß aus dem Vor-
 wurf/ welchen Herr Marggraf Wilhelm zu Baden Anno 1653. Herrn
 Marggraf Friderichen zu Baden, Durlach gleich im Anfang des sub Lit.
 I. angelegten Schreibens wegen geschener Alienation derer alt, vät-
 erlichen Aemter Altensteig und Liebenzell gemacht hat/ eine Causa des-
 von Baden, Baden Anno 1622. gethanen Eintrags substituirt werden
 soll/ da doch in diesem weitläuffigen Schreiben kein Wort zu finden ist/
 daß dessentwegen die Kellerey Malsch in Besiß genommen worden seye/
 der annoch vorbehalten werde/ die Ursachen dessen aber bald darauf sehr
 inständlich und deutlich ausgeführet worden sind. Daß jedoch nach
 dem Inhalt der Anlage sub Lit. U. Baden, Baden die Landes, Hoheit ü-
 ber Langensteinbach und Malsch/ wie über Loffenau/ Neusatz/ Rothen-
 ohl und Gernbach/ die Württemberg noch im Besiß hat/ zugleich mit
 denen Clöster, Gefällen prætendiret/ brauchet gar keinen fernern Be-
 weises/ dann es führet ja um deswillen/ wie um die übrige Zugehörde/
 mit Württemberg den Proceß, dessen Ausgang erst/ wer hierbey das
 Recht erhalten wird/ lehren muß. Wann endlich/ nach abermal ver-
 geblich

R

geblich angeführtem Wiener- und Ettlinger- Vergleich / vorgegeben zu
Baden, Durlach hätte sich bey der Westphälischen Friedens-Handlung
williger Überlassung der Landes-Obrigkeit über Langensteinbach
verstehen wollen / und sey deswegen die Restitution der Kellerey
nicht erfolgt / so ist es nicht nur eine abermalige Erdichtung / daß
damals in Proposition gekommen sey / sondern wäre auch erst die
ge zu erörtern gewesen / woher Baden, Durlach schuldig erachtet we-
können / seine Anno 1604. von Würtemberg überkommene Landes-
brigkeit an Baden, Baden abzugeben / und damit die Kloster- Gefälle
der Kellerey Malsch und zu Otterswier nochmals einzuhandeln / da-
ist es eine ganz überflüssige Hochschätzung derer Regalien und Lan-
Hoheit / welche doch Baden, Durlach Anno 1603. effectiv mit ein-
tauschet / auch von Würtemberg allschon bey der Übergabe Anno 1604.
würcklich überkommen hat / so / daß sich das Hochfürstl. Würtember-
sche Haus durch diese Erfindung eben so wenig / als andere Prætex-
mehr / der schuldigen Schadloßhaltung zu entziehen vermag.

Der siebende Paragraphus ist völlig gegen den Rechts- hängen-
Proceß zwischen beyden Hochfürstl. Häusern / Baden, Baden und Wü-
temberg / eingerichtet / bey welchem der Hochlöbl. Reichs- Hof- Rath
seiner Zeit von selbst finden wird / ob der Status Causæ so beschaf-
fene / daß er nicht autoritate Cæsarea alleine decidiret werden
ne; Der Status Controversiæ aber / ob Würtemberg sein Anno 1604.
eingegangenes Pactum zu erfüllen habe / ist ganz anderer Art / hi-
braucht aus dem Instrumento Pacis gar keiner Auslegung. Dr-
noch ist es dem Verfasser dieser Supplicarum nicht möglich gewesen / be-
denen vielen Confusionen / die er in diesen Supplicis machet / alle Con-
tradictionen zu vermeyden; Er gestehet in diesem Paragrapho Baden,
Baden / wie in andern mehrern / nicht ein / daß ihme die Landes-Obri-
über die in der Marggraffschafft gelegene Kloster, Dörffer gebühre / we-
will doch per totas has Supplicas, wie durante Processu, wiewo-
nur von Anno 1682. her / geschehen / (denn von Anno 1556. biß 1604.
hat man ganz anders geschrieben) zugleich erhärten / die Landes-Obri-
keit seye nicht mit angeschlagen und vertauschet worden. Wäre sie
nicht mit vertauschet worden / müßte diese Würtemberg auch post Tra-
ditionem de Anno 1604. & usque ad Annum 1622. behalten ha-
ben / dieses aber ist contra Facti Veritatem, dann Würtemberg her-
sie von Anno 1560. usque ad Annum 1604. exerciret, hoc Anno
1604. an Baden, Durlach übergeben / und Baden, Durlach ist wegen
dieser Tausch-Handlung und wegen der per Pacem Westphalicam
folgten Restitution noch im Besiß der Landes-Obrigkeit in dem Al-
Lange

Langensteinbach / derer über die Kellerey Malsch aber ist es durch den
 geschehenen Eintrag eben so / wie der Gefälle selbst / Anno 1622. entse-
 t worden. Einfolglich ist es eine offenbare Contradiction / wann
 esaget wird / die Landes- Hoheit gehöre nicht Baden, Baden / sondern
 Würtemberg / Würtemberg aber habe sie doch nicht vertauschet / da es
 doch / laut klaren Inhalt des Tausch- Briefs / die Orte quæstionis ins-
 gesamt / wie sie Würtemberg innen gehabt / vertauschet / auch darbey
 überhaupt aller Rechten / Gerechtigkeiten und Ansprüchen auf das fey-
 erlichste sich begeben / und sie solchergestalt würcklich an Baden, Durlach
 Anno 1604. übergeben hat / auch Baden, Durlach diese ex hac cau-
 sa Permutationis noch biß diese Stunde / die Kellerey Malsch alleine
 ausgenommen / in mehr als hundert- jährigem Besiße hat. Jedermann
 wird erkennen / daß bey dem Statu Controversiæ zwischen beyden Hoch-
 fürstl. Häusern / Baden, Durlach und Würtemberg / es gar nicht dar-
 auf ankommen ist / was der Westphälische Friede wegen des Closters Her-
 renalb disponiret / sondern was Herr Friderich / Herzog von Würtem-
 berg / Anno 1603. für sich / seine Erben und Nachkommen versichert ge-
 habt hat / darum ist es eine unglimpfliche Erinnerung / daß das Hoch-
 obbl. Cammer- Gericht hierüber nicht hätte sprechen können und sollen.

Eben so verhält es sich mit der im achten Paragrapho geschehenen
 Vorstellung / dann wie in dem Vorhergehenden gezeiget ist / hat Baden,
 Durlach ex Pacto de Anno 1603. gegen Würtemberg agiret / welches
 mit der Beschaffenheit des Anno 1661. reassumirten Baden, Badischen
 Processus gegen Würtemberg nichts gemein hat / dann in diesem Pacto
 hehet nirgends / daß Baden, Durlach mit der Einräumung derer ver-
 pfändeten Aemter warten solle / biß das Hochfürstl. Haus Würtemberg
 einigen Process wegen des geschehenen Eintrags geendiget haben würde /
 sondern soll diese Einräumung erfolgen / so bald der Eintrag oder Ab-
 bruch geschehen / und Baden, Durlach die verpfändete Aemter mit aller
 Zugehörde in so lange haben und genießen / biß aller Schaden gewendet /
 auch aller Kosten ersetzt seyn wird.

Auf die vorher schon durante Processu vorgekommene und wieder-
 holte Einstreuungen fänget nun erst im neunten Paragrapho der Ver-
 fasser dieser Supplicarum an / den Anfang und Verfolg des Processus
 zu arguiren / und alle Culpas herzustellen / die in den Judicial- Schrif-
 ten mit heßlichen Farben abgemahlet / aber nirgend erwiesen sind ; Weil
 aber dieses alles solche Sachen sind / worüber Judicium Camerale die
 Cognition gehabt hat / als wird es unnöthig seyn / die in Judicio ad
 Nauseam geschehene Ablehnungen / so vorhin bey dem Facto præ-
 misso succincte angeführet sind / und hieher pro nunc nicht gehören /

zu wiederholen. Dieses einige wird anzumerken nicht schaden / daß der casus specialissimus, um dessentwillen nach der Würtembergischen Sachführer Meinung das Affecurations-Instrument de Año 1603. ausgeliefert worden seyn solle / ex tenore ipsius Instrumenti nicht ausgefunden werden kan / sondern ergiebet dieses vielmehr / daß es nicht ob unum solum casum & quidem specialissimum, sondern vielmehr über allen Eintrag / Mangel und Abbruch auch gegen Männiglich abgefaßt ist; Absonderlich aber ist auf die Controversias hoc Instrumentum antecedentes, welche in facto præmissis erwiesen sind / zurück zu sehen / daraus / wann Casus speciales in Überlegung genommen werden dürften / genug zu erkennen ist / daß eben um dieses Casus willen / welcher sich mit dem Baden-Badischen Eintrag Anno 1622. ergeben hat / Baden, Durlach den Tausch, Handel nicht ehe eingegangen hat / biß es gegen allen Eintrag und Abbruch / einfolglich auch und vornehmlich gegen diesen gesichert worden ist. Die Worte: Weil es geistlich Gut / determiniren keinen Casum specialissimum, dann es ist wohl kein geistliches Land, Gut / welches ohne Qualitates seculares nur per intellectum & in mente sive idealiter sich vorgestellt werden kan / die doch bey Benennung der geistlichen Güter niemals separatim verstanden werden können / und wann dieses Pactum oder Affecuration nur ad unicum Casum specialissimum gerichtet seyn sollte / müßte es durchaus von einem ganzen andern Inhalt und mit deutlichen Worten alleinig auf diesen Casum gerichtet seyn. Eben so ist es eine vergebliche Anschuldigung / wann Baden, Durlach bengeurtheilt werden will / es seye von dem ersten Principio Actionis schon ante Sententiam de Anno 1684. abgewichen / der Tenor Mandati sub Lit. A. ergiebet / daß es ex causa Pacti auf die Einräumung der verpfändeten Aemter wegen deß wirklich geschehenen Eintrags geklaget habe. Wie aber der Eintrag nicht nur von einem / sondern diverso tempore von Baden, Baden Anno 1622. und von dem post Edictum Ferdinandi wieder eingesetzten Römisch, Catholischen Abt Anno 1631. geschehen ist / Baden, Durlach aber vornehmlich über dem grösssten Anno 1622. geschehenen geklaget / Würtemberg jedoch sich in seinen Exceptionibus und Schriftten hernach auf die Qualitatem Ecclesiasticam bezogen / und mit dem Edicto Ferdinandi sich der Schadloßhaltung zu entschütten vermeynet hat / ist Baden, Durlach durch Würtemberg selbst genöthiget worden / das nicht gegründete Einwenden abzulehnen / auch deß Eintrags / welcher post Annum 1629. in Anno 1631. geschehen / zugleich mit zu gedenden / weßwegen dieser letzte Eintrag in dem Amt Langensteinbach per Sententiam de 28. Junii Anno 1731. ad separatim verwiesen worden ist.

ist. Was ferner von der hernach folgenden / dem *Judicio Supremo* zu größtem Unglumpf vorgebrachten Anzeige zu halten seye / daß es Anno 1684. mit Abfassung des damals publicirten Urtheils nicht ordentlich zugegangen seye / ist in *Facto præmissio* zur Genüge ausgeführet; Wann *Domini Judices* die *Württembergische* Sach, Führer hätten anhalten wollen / den Beweis bezubringen / woher sie alle diese *ad Acta Judicialia* allschon gethane Anzeige bekommen hätten / würden vielleicht viele *Artificia* seyn beandt worden / die *Baden, Durlach* ex *confidentia justæ causæ* zu brauchen nicht nöthig gehabt hat. Post tantum temporis spatium & casus fatales kan *Religio & Fides Dominorum Judicantium* zwar unverantwortlich angegriffen / aber nicht über einen Hauffen geworffen werden; Daß auch diejenige *Notamina*, welche sich bey der Relation in Anno 1684. einer derer dabey gesessenen *Herrn Assessorum* gemacht haben soll / und ein *Protocollum* genennet werden wollen / vor *Reassumption* der Sachen in dem verstärkten *Senatu* aus der *Senat-Stuben* gebracht worden / und nicht wieder in *Vorschein* kommen wären / davon hat man *Baden, Durlachischer* Seiten biß jezo / da es in diesen *Supplicis* asseriret ist / nichts gehöret / dann die *Baden, Durlachische* Sach, Führer können sich keiner *Familiarität* mit denen *Ganglen, Personen* zu *Beßlar* rühmen / und wann diese *Notamina* der Ursachen halber / wie hier vorgegeben wird / weggebracht worden wären / könnte *Baden, Durlach* wohl leiden / daß derjenige / so es gethan / beandt / und exemplarisch gestrafft würde. *Baden, Durlach* wäre durch dergleichen *Hinwegbringen* gar kein Gefallen geschehen / alldieweil gerechte Richter die *Acta* selbst wohl einsehen / und eine genaue Untersuchung anstellen / ob per *exceptiones rei* die eingeklagte *Actio* elidret worden seye oder nicht? alle *Præsupposita* und nicht probirte *Facta* aber gar nicht attendiren / noch weniger aber sich das *Præjudicium Authoritatis* eines andern zu *Annehmung* einer in denen *Actis* nicht gegründeten Meinung bewegen lassen. Diese *Notamina* sind nicht *Pars Actorum* gewesen / und kan dieses vorgegebene *Hinwegbringen* keinen andern *Effectum* haben / als daß der *Württembergische* *Schrißsteller* eine *Schein, Ursache* hierdurch bekommen hätte / anzuzeigen / daß zu *Beßlar* ungebührlicher Weise etwas von denen *Actis* zu bringen keine Unmöglichkeit wäre: einfolglich wäre es auch möglich / Gelegenheit zu finden / die *Acta* redintegriren zu können.

In dem zehenden Paragrapho wird die geschehene *Imploratio pro restitutione in integrum*, mit Wiederholung derer in *Actis Judicialibus* *Baden, Durlach* häufig gemachten nichtigen *Imputationen* / als wohl fundirt gewesen / gerühmet. Es ist aber quoad *merita causæ*,

¶

nec

nec umbra quidem novi, wie Unpartheiliche es also gefunden haben, vorkommen/ jedoch sind viele neue/ zur Sachen aber gar nicht dienliche Beylagen ad Acta gebracht worden. Die wiederholte Vorwürffe brauchen keiner weitem Ablehnung/ sie sind schon genug angemerket/ und ergeben sich ex facto præmissis von selbst. Von der Ursach/ warum Baden, Durlach mit Baden, Baden wegen des geschehenen Eintrags in der Kelleren Malsch sich nicht in Gerichtlichen Process einlassen wollen und dürfen/ ist nicht weniger allschon gesagt worden/ daß sie aus dem Affe- curations, Instrumento de Anno 1603. erkenntlich genug ist/ daß nemlich Baden, Durlach ein solches zu thun nicht schuldig gewesen/ in- deme das Hochfürstl. Haus Würtemberg allen Eintrag/ Abbruch/ Man- gel und Schaden auf seine Kosten zu wenden sich feyerlichst verbunden hat. Das schon längst erdichtet gewesene Verständniß zwischen beyden Hochfürstlich, Badischen Häusern zu unrechtmässiger Ansprach an das Hochfürstl. Würtembergische Haus hat hier auch nicht ausgelassen blei- ben können/ und will durch die eben so gegen die offenbare Wahrheit nur allerirende unter der Hand von Baden, Baden ausgegebene Sollici- tatur und Communication einiger Rationum & Documentorum bestärket werden. In gerechten Dingen wäre es eine nicht nur nöthige/ sondern rühmliche Sache/ wann beyde Hochfürstl. Badische Häuser pro Juribus communibus alle Verständniß und zusammen, gesetzte Kräfte anwendeten; Darum hätten die Herren Marggrafen zu Baden, Baden gleich bey Anfang des Mandat-Processes alle bey dem Badischen Archiv sich befindliche hierzu dienliche Acta, und zwar um so mehrers commu- niciren sollen/ als die Communicatio Actorum bey der Landes, Thei- lung ausdrücklich stipuliret worden ist/ Baden, Durlach kan aber nicht rühmen/ daß bis in Anno 1731. ihme auf vieles Anschreiben das ge- ringste communiciret worden wäre/ und muß es noch bis dato bloß um die Communication des Betrags der Einkünften bey der Kelleren Malsch und Pfleg Otterswier von verschiedenen Jahrgängen ohne Will- fahr mehrmals ansuchen/ noch weniger aber haben hochgedachte Herren Marggrafen gut gefunden/ Baden, Durlach mit Sollicitatur und Ra- tionibus bestehen zu lassen. Wie nach diesem der Senatus Anno 1726. formiret und besetzt worden/ ist Baden, Durlach unbekandt/ denen Herren Cammer, Richtern und Præsidenten ist in der Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1555. Part. III. Tit. 47. §. I. der Nume- rus expresse vorgeschrieben/ daß weniger nicht/ als aus acht Herren Beisitzern ein Senatus definitivus bestehen solle; Und wann gleich in denen nachgefolgten Zeiten von diesem Numero wegen der geringen An- zahl derer Assessorum etwas nachgelassen worden zu seyn scheint/ so ist doch

doch denen Herren Cammer, Richtern kein geringerer Numerus solcher, gestalt vorgeschrieben / daß es bey diesem præcisè bleiben müsse / viel mehr aber ihrem Arbitrio heimgestellet / pro gravitate causæ & aliis Circumstantiis die Senatus mit mehrern Assessoren zu besetzen. Es ist aber dem Hochfürstl. Würtembergischen Hauß ein einiger derer Herren Assessoren zu viel / welcher post Adjunctionem mit andern mehrern die Sache nach ihrer gerechten Beschaffenheit gründlich eingesehen hat / darum möchte es gerne den lezt, abgestorbenen Herrn Cammer, Richter nach seinem Tod zur Verantwortung bringen / warum er Anno 1726. den Senatum definitivum, der Ordnung gemäß / mit acht Herren Assessoren besetzt habe; Wann er aber noch im Leben wäre / könnte er zwar deswegen zu keiner Verantwortung gezogen werden / jedoch würde er sonder allen Zweifel solche Rationes haben / die genugsam zu erkennen geben möchten / warum die Würtembergische Sach, Führer lieber gesehen hätten / daß dieser Senatus nicht so zahlreich gesetzt worden wäre. Wer der Gerechtigkeit der Sachen vertrauen kan / bedencket sich / dergleichen Inutilia vorzusuchen. Endlich wird dieser Paragraphus mit dem Facto, daß nach geschעהner Adjunction sieben Vota contra Würtemberg / und fünf Vota pro Würtemberg ausgefallen wären / beschlossen.

Voraus nun in dem eilften Paragrapho die Haupt, Ursache folgen soll / warum von Ihro Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich / dessen Churfürsten und Ständen annoch zu erörtern seye: Ob in Fällen / wann in einem aus 12. Assessores bestehenden Senat 7. Vota sich gegen Fünf befinden würden / die sieben Vota nicht vielmehr pro paribus als majoribus anzusehen seyn müßten? Die Ratio dessen wird gleich angefüget / weil die Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1555. Tit. 13. §. 10. deutlich saget / wie es gehalten werden solle / wann in einem Senatu definitivo von acht Herren Benfigern Vota paria sich eignen / oder drey / aus wichtigen / ansehnlichen und tapffern Ursachen / einer sondern Meynung seyn würden / daß die Sache NB. an den Cammer, Richter und andere Assessores gelangen / und zu Derselben Ermessen stehen solle / zu solchen strittigen Sachen oder Puncten / nach Gelegenheit / Größe und Würdigkeit derselben / etliche aus den Benfigern zu verordnen / oder aber dieselben in dem andern Definitiv-Rath / oder aber so es für gut angesehen / in vollem Rath vorzunehmen / die Relationes anzuhören / und sich einer Urtheil zu vergleichen; welche Ratio durch den §. 36. Recess. Visit. Nov. de Año 1713. bestens unterstüget seyn solle. Alleine was diese Geseze in sich halten / hat sich allbereit Anno 1726. ergeben; Des jetzigen Herrn Cammer, Richters Excellenz haben der Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1555. und dem

dem Visitations, Recess de Anno 1713. fatente ipso Serenissimo Domino Adversario, völlig nachgelebet / und eine solche Adjunction geordnet / die darum nicht zahlreicher hat gesetzt werden können / weil Württembergischer Seiten zu ein paar Herren Besizern kein hinlänglich Vertrauen hat getragen werden wollen / die übrigen aber der Verwandtschaft wegen mit andern nicht haben besizzen können / so / daß die in dem letztern Senatu Anno 1731. gefessene Herren Assessores eben so anzusehen sind / als wann sie den vollen Rath gemachet hätten. Da nun denen vorigen für die gerechte Sache gestimmten Votis in dem ultiori verstärkten Senatu von vier Herren Votantibus drey Vota beygestimmt / und sich post intemptivam Protestationem des Hochfürstl. Württembergischen Regierungs, Rath Brenners einer Sentenz verglichen worden ist / kan wohl Jegliches ohne Mühe erkennen / daß der Casus de Anno 1726. zwar derjenige ist / über welchen die Cammergerichts, Ordnung de Anno 1555. & Recess. Visit. Nov. disponiret hat / der von Anno 1731. aber gar kein solcher genennet werden kan / ubi per L. 10. ff. de LL. rationis identitas militat. Dann es sind ganz sicher die Verfasser der Cammergerichts, Ordnung de Anno 1555. und des Recess. Visit. Nov. wenigstens von eben so guter Penetration / als die Hochfürstl. Württembergische Schriftsteller gewesen / sie haben aber in beyden Verordnungen nicht die allergeringste Meldung gethan / daß post factam Adjunctionem die Adjuncti unanimes seyn / oder daß sich um eines abgehenden Voti willen mit der Rechtlichen Entscheidung aufgehalten werden müsse / sondern vielmehr es also geordnet / daß in Casu der in Senatu definitivo sich geäußerten parium numero, vel judicio, non Votantium, sed Domini Judicis & aliorum Assessorum, entweder eine Adjunction verordnet / oder die Sache in pleno vorgenommen werden solle. Bey dieser Alternativa äußert sich in der That die rechte Identitas Rationis, denn was in pleno Senatu resolviret wird / geschieht ad Vota majora numero; Darum kan nicht anders geschlossen werden / als daß bey einer solchen Adjunctione, die mit einem pleno Senatu alternativè concurrirret / ein gleiches zu beobachten seye. Es haben gleichwohl die Verfasser dieser Gesetze ganz gewiß voraus sehen können / daß / wo es in einem Senatu ad paria einmal gekommen ist / die nachfolgende Herren Assessores schwerlich alle zusammen der einen von beyden Meynungen beypflichten werden / dennoch haben sie die weitere Überlegung derer nicht gleichstimmigen Votorum gar nicht in Consideration gezogen / sondern lediglich verfügt / daß sich als dann einer Sentenz verglichen werden solle. Also ist es auch von der Zeit de Anno 1555. biß hieher bey dem Hochlöbl. Cammer, Gericht

gehabt

gehalten / und dieser Ordnung und Praxi gemäß das Urtheil vom 28. Junij 1731. ausgesprochen worden. Es ist deswegen etwas recht Neues / daß erst nach einer Zeit bald von zweyhundert Jahren eine Quæstio præjudicialis über ein klares Gesetz vorgelegt werden / und eine solche Decision / die dem ganzen Teutschen Reich / wann sie ad mentem des Verfassers derer Supplicarum erfolgen könnte / den größten Schaden bringen müßte / gesucht werden will. Wann Ihro Hochfürstl. Durchl. dem jezo rühmlich regierenden Herzogen zu Würtemberg dereinsten der sichere Zustand der Durlachischen gerechten Sache vorgetragen werden wird / so / daß Sie der Wahrheit nach erfahren / wie / wann gleich keine Leges positivæ im Teutschen Reich / und das Assurations-Instrumentum niemalsen ausgestellt worden wäre / es dennoch gegen das natürliche Recht und das Gewissen eines alten Teutschen seye / die Aemter Altensteig und Liebenzell ohne den geringsten Abgang und Anspruch zu haben und genießen zu können / seinen Nachbarn aber in dem Schaden zu sehen / so er an dem dargegen ihm abgegebenen Gut über hundert Jahr empfunden hat / und noch erlenden muß / werden Sie die Umschweiffe / welche in dieser Sache gemacht worden sind / und noch weiters gemacht werden wollen / ganz gewiß detestiren ; Und wann es sodann jemand in Proposition bringen würde / daß für die künftige Zeiten eine solche Verordnung dem Hochlöbl. Cammer-Gericht vorgeschrieben werden solle / krafft deren bey einer geschehenen Adjunction drey Vota Dominorum Adjunctorum nicht Majora gegen ein anderes Dissentirendes machen können / werden Sie gewiß eben derjenigen gerechten Meinung seyn und bleiben / welche bißher bey denen höchsten Reichs-Gerichten / auch bey derer Chur- und Fürsten des Reichs wohl bestellten Justiz-Collegiis pro Votis majoribus obtiniret hat / auch in Tit. I. §. I. der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. ausser dem einigen Casu, welchen der §. 10. Tit. 13. der nachgefolgten Ordnung de Anno 1555. nur wegen wichtiger / ansehnlicher und tapfferer Ursachen ausnimmt / bestens gegründet ist / nimmermehr aber das Teutsche Reich in einen so erbärmlichen und kläglichen Zustand zu setzen behelffen wollen / daß hernachmals in wichtigen Rechts-Händeln gar kein End-Urtheil mehr zu erwarten seyn könnte / sondern Jeglicher sich zu seinem Recht durch Beystand anderer armata manu verhelffen müßte. Um so vielmehr wird ein jeglicher Unpartheylicher erkennen / daß das Judicium Camerale mit Abfassung des Urtheils / der Publication desselben und der Ubergabe der von dem Hochfürstlich-Würtembergischen Regierungs-Rath Brenner[†] denen Cammer-Gerichts-Ordnungen de Anno 1495. & 1555. und bißheriger Observanz genau nachgelebet habe / die vorgeschu-

M

te

*eingetragte
Protestation*

te Quæstio præjudicialis durchaus nicht statt habe / und die allegirte Textus aus der Cammer, Gerichts, Ordnung de Anno 1555. und dem leßtern Visitationis, Abschied de Anno 1713. sich gar nicht auf den per adjunctionem verstärckten Senat appliciren lassen. Es ist zumalen in dem leßten Visitationis, Abschied nur das zu beobachten erinnert / was die Cammer, Gerichts, Ordnung deutlich enthält / und hat dieses hohe Gericht durch diese Urthels, Verfassung im geringsten nichts Neues statuiert / sondern ist bey denen klaren Worten und der unverrückten bisherigen Praxi geblieben; Es würde aber der Cammer, Gerichts, Ordnung gang zuwieder geschehen seyn / wann gleich noch mehrere Herren Assessores vorhanden gewesen wären / die man Württembergischer Seiten nicht gescheuet hätte / oder denen in beyden Senatibus gesessenen nicht allzumal he verwandt wären / die Vergleichung der Sentenz post factam adjunctionem annoch an andere mehrere zu bringen / da zumalen alle die Herren Adjuncti nicht etwa nur ad relationem derer vorigen Herren Referenten votiret haben / sondern Jeglicher die Acta durchaus summo studio durchlesen hat / und also ein Jeder so viel als ein besonderer Referens anzusehen gewesen ist; Dann es sagt die oft, gemeldte Cammer, Gerichts, Ordnung dicto loco durchaus nicht / daß / wann die Vota post adjunctionem dennoch ungleich bleiben würden / sodann die Sache ferners ad plenum gebracht / sondern daß sich einer Sentenz verglichen werden solle / welches an sich die per Ordinat. de Anno 1495. vorgeschriebene Majora deutlich und necessario inferiret / der bisherige Usus aber / und da es ad Lites finiendas nicht anders für die künftige Zeiten wird geordnet werden können / gegen allen Widerspruch bestärcket. Was übrigens der Schrift, Steller damit haben will / daß die Sache ohnedem wegen der neuesten Baden, Durlachischen Productorum ad Comitiam Imperii hätte remittiret werden sollen / ist / weil er keine Causam in specie, die eine solche Remissionem erfordert hätte / anzeigt / gar nicht zu begreifen / dann es hat Baden, Durlach post 7. Febr. Anno 1721. gar nichts Gerichtlich übergeben / und in denen Anno 1731. kurz verfaßten Informatorial-Schriften / mit welchen es denen Württembergischer Seiten privatim ad ædes Dominorum Assessorum gegebenen Informationen begegnet hat / sind keine andere Argumenta enthalten / als die eben so in facto præmisso angeführet sind / es wird aber wohl keines sich darunter finden / um dessentwillen Domini Judices causam ad Comitiam Imperii zu remittiren Anlaß bekommen hätten.

Der zwölfte Paragraphus zeigt selbst an / daß das Remedium Revisionis ergriffen seye / und daß es in Casum, wann die Sache sich nicht ad Instrumentum Pacis Westphalicæ qualificire / und eine legale Sentenz vorhanden seye / prosequiret werden wolle; Alleine hätte

te der Verfasser die Ursachen / woher sich der Status Controversiæ zwischen Baden, Durlach und Württemberg ad Pacem Westphalicam qualificire / auch warum eigentlich die Sententia nicht legalis seye / deutlich ausführen / sich aber nicht mit fremden hunc Statum Controversiæ gar nicht angehenden Sachen behelffen sollen. Da es nun an solchen Ursachen fehlet / will man doch Kaiserliche Majestät und Chur, auch Fürsten und Stände des Reichs überreden / es schlugen Jura Augustissimi & totius Imperii bey dieser Sachen ein; So lang jedoch die Jura Augustissimi & totius Imperii, so bey dieser Sache einschlagen sollen / nicht gezeiget werden / bleibt dieses ein Räthel. Jura Augustissimi & totius Imperii bestehen darinnen / daß jeglicher hoher und niederer Stand des Reichs bey dem bleibe / was in denen Reichs, Gesetzen heilsam geordnet ist. Es saget aber der letzte Reichs, Abschied §. 124. mit deutlichen Worten / daß / wann einer contra Sententias Camerales die Revision gesucht hat / und Pars victrix Caution stellet / die Executio Sententiæ geschehen solle. Obwohlen nun die Herren Marggrafen zu Baden, Durlach genugsam im Reich angesessen sind / und das Hochfürstl. Württembergische Haus / in Casum, da es in Revisorio, contra evidentissimam Causæ Bada - Durlacensis Justitiam, gegen alle Möglichkeit / obsiegen könnte / seinen Regressum genugsam nehmen kan / so haben Sie dennoch gleich post notificatum Revisionis Remedium überflüssige Caution gestellet / und dem allen ungeachtet / wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog diesem allgemeinen Reichs, Gesetz sich entgegen stellen / und neben dem gesuchten ordentlichen Remedio Revisionis ein solches neues Gesetz / bloß allein die Administrationem Justitiæ zu hindern / bey Augustissimo & Comitibus suchen / welches doch von Rechts, wegen in hunc Casum nicht operiren könnte / und wie ganz ersichtlich / den so hoch gepriesenen Land, Frieden / welcher von Kaisers Maximiliani I. Zeiten bis hierher im Teutschen Reich höchst, rühmlich erhalten worden ist / gänzlich aufheben / und zu künftigen vielen Unruhen Gelegenheit geben würde. Dieses kan hierbey nicht vorbey, gegangen werden / daß die grosse Vertraulichkeit / welche die Württembergische Sachführer zu Wehlar gehabt haben / durch die noch vor abgefaßter und publicirter Sentenz schriftlich eingereichte Protestation selbst bekennet und erwiesen wird. Die Baden, Durlachische haben ante Publicationem Sententiæ weder vor denen Votis disparibus, noch der übergebenen Protestation, auch darauf ferners gepflogenen Deliberationen / und der vielleicht hernach / nicht etwa nur von sieben / sondern durch die vorher selbst dissentirt habten mit, verglichenen Sentenz, wie es den Rechten gemäß also seyn soll / kein Wort gehöret oder erfahren.

Zum Beschluß will sich der dreyzehende Paragraphus abermals auf den Anno 1630. angefangenen, und Anno 1661. reassumirten Process, Baden, Baden contra Württemberg / die Herrenalbische Closter, Dörffer und das Closter Reichenbach betreffend / gründen. Alleine ist es ein Ungrund / daß Baden, Durlach die Badische Principia neuerlich adoptiret habe / dann es ist dieses weder in denen alten noch neuen Zeiten geschehen / sondern ist es Baden, Durlach nicht anders möglich gewesen / als gegen die Württembergische vergebliche Einwendungen / daß es nur wegen der Qualitate Ecclesiastica die Affecuration gegeben habe / und daß es nicht einmal wegen des Eintrags in dem Amt Langensteinbach ab Anno 1631. biß 1650. / wo die würckliche und letztere Restitution erfolgt ist / stehen dörffe / auch daß es die Landes, Obrigkeit in denen Herrenalbischen Closter, Stücken nicht mit vertauschet habe / den völligen Zusammenhang dessen / was vor und zwischen Anno 1497. biß zur erhobenen Klage / um Immission in die verpfändete Aemter / wahrhaftig und theils judicialiter geschehen / Dominis Judicibus pro Informatione bekandt zu machen / damit sie durch die viele hervor, gesuchte Neben, Sachen nicht von dem rechten und wahren Statu Controversiæ abgeführet / und durch die untereinander, gemengte viele andere darzu nicht gehörige Neben, Umstände / welche alle diejenige brauchen / so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht trauen dörffen / nicht confundiret werden möchten. Dergleichen Ordnung / in Erzählung des wahren und klaren Facti, hat es hier in facto præmissio weit mehrers / als durante Processu nicht geschehen / beobachtet / dennoch wird niemand finden / daß hierdurch Baden, Durlach die Baden, Badische Principia adoptiret habe / und es aus einer andern Ursache / als dem Pacto vom 15. Dec. 1603. und dem Instrumento Permutationis gehandelt / sein eingeklagtes wahres gründliches Principium aber verlassen / und die Baden, Badische Asserta dagegen angenommen habe; Dann wie weit Baden, Baden mit seinem Jure prætenso gegen Württemberg auslangen werde / ist noch sub Judice lis. Es muß aber / weil Württembergischer Seiten der Baden, Badische Process mit dem Baden, Durlachischen auch jezo confundendo verwickelt werden will / nunmehr dem Publico, wie es pro Informatione zu Weßlar geschehen / gezeigt werden / daß dieses nur zur Confusion / und die Gemüther von dem wahren Statu Controversiæ abzuleiten gemeynet ist. Hätte man auch Württembergischer Seiten nicht allbereit am 3. Nov. 1682. die Acta litigiosa Possessionis ad Acta in causa hac Mandati zu registriren gebeten / und diese schon damals dem nun, erörterten Process gemein gemacht / hätte Baden, Durlach gleichergestalt nicht nöthig gehabt / um deren Bey, Registrierung

strirung aus keiner andern Ursache bitten zu lassen / als daß die von
 Württemberg angeführte Neben, Umstände desto klärer erkannt werden
 möchten. Wann aber sowohl das Urtheil de Anno 1684. als das de
 28. Junii 1731. Württemberg condemniret hat / daß es die verpfändete
 Aemter Mundelsheim und Besigheim bis zu gewendetem Eintrag /
 Abbruch / Mangel und Schaden an Baden, Durlach / nach Inhalt des
 Pacti de Anno 1603. einräumen solle / ist natürlicher Weise per ter-
 minum ad quem bis zur endlichen Schadens, Wendung alles tempus
 intermedium zwischen Anno 1629. / als dem Termino à quo, und
 also auch die Zeit / in welcher der Westphälische Frieden geschlossen wor-
 den / mit verstanden / und dieses nicht darum / daß in judicando eine Ab-
 sicht auf diesen Frieden hätte gerichtet werden dörfen / sondern weil Pax
 Westph. über der Obligation / welche Württemberg Anno 1603. über sich
 genommen hat / das Geringste nicht statuiret / und diese seine Obligation
 durch die Disposition / daß das Kloster Herrenalb an Württemberg restitu-
 iret werden müssen / im geringsten nicht getilget ist. Baden, Durlach hat
 auch bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer, Gericht gar nicht um
 Restitutionem Bonorum Ecclesiasticorum, sondern ex Pacto de
 Anno 1603. und zwar um so mehr geklaget / weil consensu Partium
 das Kayserl. und Reichs, Cammer, Gericht expresse zum Richter in die-
 ser Sache constituiret ist; Darum niemand ergründen wird / woher
 hoch, gedachtes Supremum Judicium hanc causam mere civilem,
 die alleinig aus dem Pacto selbst ihre Normam hat / ad Comitia Im-
 perii hätte remittiren sollen. An Präjudiciis kan es nicht fehlen / daß
 longè diversæ causæ von beyden höchsten Reichs, Gerichten ad Comi-
 tia Imperii remittiret worden sind / wann ein oder anderer Pars sich
 gründlich auf Dispositionem Pacis Westphalicæ hat beziehen / und
 keine Interpretatio doctrinalis statt finden können; In hoc casu aber
 ist nicht einmal Interpretatio doctrinalis, geschweige avthentica, nö-
 thig gewesen / denn was Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog zu Würt-
 temberg ex Pace Westphalica anführen / setzen Sie nicht Baden, Dur-
 lach / sondern Baden, Baden entgegen / darüber künftig noch der Hoch-
 löbl. Reichs, Hof, Rath zu erkennen / Württemberg aber zu erwarten ha-
 ben wird / ob sich Baden, Baden jure vel facto der Kelleren Malsch und
 Pfleg Otterswier angemasset habe. In dem Instrumento Assicura-
 tionis ist indessen wegen des Eintrags / er mag jure vel facto gesche-
 hen / die Einräumung der verpfändeten Aemter versichert / und ist hierauf
 gar recht sowohl Anno 1684. als Anno 1731. sententioniret worden.

Nach allen diesen zusammen, gesuchten Penitus alienis wird III. ein
 Schluß cum Petito gemacht / welcher eben so wenig / als die gebrauchten

N

Præ-

Præmissa, Grund haben kan; Denn daß Württemberg die Kellerey Malsch und Otterswierische Gefälle tempore Reformationis Reichs- Constitutions, mässig an sich gebracht haben will / darüber ist zwischen Baden, Durlach und Württemberg niemals kein Lis gewesen / sondern / ob es also seye / ist zwischen Baden, Baden und Württemberg bey dem Hochlöbl. Reichs, Hof, Rath annoch sub Litis pendentia. Daß Württemberg aber neben denen Closter, Einkünften und Gefällen / und der Vogtenlichen oder niedern Obrigkeit / auch die hohe oder Landes, Obrigkeit / effectivè vertauschet habe / ist aus denen vor, angeführten Umständen / und dem Tausch, Brief selbst / ersichtlich; Ob aber Baden, Baden Württemberg jederzeit die Closter, Gefälle und Vogtenlichkeit judicialiter & extrajudicialiter eingestanden / gehöret abermals ad Litigium zwischen Baden, Baden und Württemberg. Gleicher massen ist zwischen diesen beyden Hochfürstl. Häusern annoch auszumachen / wie weit die Jura controversa in der Spolien, Klage und dem Urtheil de Anno 1622. virtualiter oder formaliter begriffen seyn können / da sich alsdann erst ergeben wird / was an Baden, Durlach mit Recht von Württemberg habe vertauschet werden können / auch ob Baden, Baden condemniret werden wird / die Kellerey Malsch und die Otterswierischen Pfleg, Gefälle cum omni Causa zu restituiren / oder ob Württemberg an Baden, Baden die noch besitzende vier Dörffer / Loffenau / Neusatz / Rothensohl und Gernbach wieder abgeben / und ihme für die vertauschten Stücke einige Ersetzung verschaffen soll. Indessen ist zu gleicher Zeit hier, bey fürklich gezeiget / daß der von Baden, Baden geschehene Eintrag / sine ulla Culpa derer Herren Marggrafen zu Baden, Durlach / auch aus keinem Irrthum geschehen seye / und daß die Causa adæquata und efficiens dieses Eintrags die Jura prætenfa Badensia sind / welche es biß in Anno 1560. coram Supremo Judicio behauptet / auch noch de quadam horum parte Anno 1595. eine Sententiam salutarem erhalten / und über alle diese Jura Anno 1630. Klage erhoben / und Anno 1661. diese von neuem reassumiret hat. Ferners ist dargethan / daß Württemberg ob solam omissionem solennis denunciationis, usque in Annum 1629. von dem Ersatz des Eintrags / ab Anno 1622. usque ad Annum 1629. per ultimam & definitivam Sententiam de Anno 1731. frey, gesprochen worden ist. Ingleichen daß alles / was occasione Edicti Ferdinandi und dessen Execution ab Anno 1631. usque ad Annum 1650. erfolget / und hernach per Pacem Westphalicam wieder geändert worden ist / mit derjenigen Obligation / welcher sich das Hochfürstl. Haus Württemberg Anno 1603. unterzogen hat / nichts zu thun oder gemeines habe / darum keine Interpretatio hujus Pacis so viel die Baden, Durlachische erörterte Mandat- Sache betrifft /

jemals nöthig gewesen ist / und also keine Entscheidung hierüber bey Kayserl. Majestät und dem Reich gesucht werden könne ; Endlichen aber klar dargethan / daß der durch unrichtige Argumentationes vorgespiegelte Hergang bey Verfassung und Publication der Sentenz de Anno 1684. und die Anno 1726. geschehene Besetzung des Senatus in der Wahrheit solche unglimpfliche Unternehmungen sind / über welchen / wann Gnade nicht für Recht gieng / der Verfasser dieser Supplicarum die empfindlichste Straffe verdienet haben würde / indeme die erste sehr schimpfliche Imputation quoad Praxin dieses hochberühmten Judicii unmöglich / die andere aber so gar ad præscriptum Legis geschehen ist / sodann die Majoritas Votorum nicht nur Juris naturalis & Gentium, sondern auch Praxeos der Höchsten und aller Judiciorum im Teutschen Reich / auch was das meiste ist / per Ordin. Cam. de Anno 1495. Tit. I. §. I. expresse vorgeschrieben / und hoc unico casu excepto, welchen die nachgefolgte Ordinatio de Anno 1555. Tit. 13. §. 10. nicht sine summa præcautione & sufficientissima limitatione, indulgiret hat / in allen übrigen Fällen / in viridi observantia geblieben ist / wie dann der Ordnung de Anno 1495. zufolge / in plenis und bey allen andern Beurtheilungen die Majora in Camera gültig seyn und bleiben.

Es hat deswegen der jezo regierende Herr Marggraf / an statt der Willfahr des von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog von Würtemberg angebrachten außerordentlich, unstatthafften Petiti, vielmehr sich versichert zu halten / daß sowohl Ihro Kayserl. Majestät / als hohe und niedere Stände des Reichs / die Unstatthafftigkeit dieses Anbringens von Selbst erkennen / und vielmehr beherzigen werden / in welchen enormen grossen Schaden die Herren Marggrafen zu Baden, Durlach durch die bißher nicht geschehene Erfüllung des Pacti de Anno 1603. gesetzt worden sind / und welchen Nutzen das Hochfürstlich, Würtembergische Haus nicht nur durch den Tausch, Handel selbst / sondern auch durch den unändelichen schönen Genuß aus denen Aemtern Altensteig und Liebenzell / ohne einigen Abgang / zu der nemlichen Zeit empfangen habe / auch noch genieße / unter welcher das Hochfürstl. Baden, Durlachische Haus in beständigen Abbruch / Mangel und Schaden / ohne sein Verschulden / bleiben / und biß der Schaden gewendet wird / noch darzu ungemeine grosse Kosten anwenden muß. Darum denn allerhöchst, gedachte Ihro Kayserl. Majestät / Dero und des Reichs Cammer, Gericht an Administration fernerer Justiz nicht hindern / und die annoch bevorstehende Execution seines so Rechtlich, als ordentlich, ausgesprochenen Urtheils vor sich gehen zu lassen / allergnädigst geruhen / auch hohe und niedere Stände des Reichs diese befördern zu helfen / allen Vorschub thun und leisten werden.

Benlagen.

Num. 1.

Copia Literarum Reversalium Abbatis & Conventus Monasterii Albenfis, de Anno 1318.

Ratione reemptionis Villæ Malsch, Nos Abbas totusque Conventus Monasterii in Alba, Ordinis Cisterciensis, Spirensis Diæcesis recognoscimus & notum facimus, omnibus præsentem Literam auditoris & inspecturis, quod nos speciali gratia & favore concessimus, Nobili Domino, Domino nostro Friederico, Marchioni de Baaden, quod cum ipse aut sui hæredes venerint ad nos cum Mille & Trecentis Libris minus decem Libris Hallensium monetæ bonæ & dativæ, tunc debemus sibi seu hæredibus suis dare ad reemendum Villam, quæ vocatur Malsch, cum omni jure, cum aquis, sylvis, pratis & pascuis, & castro Waldenfels cum omnibus juribus ad dictam Villam & Castrum dictum pertinentibus, & sicut jam dictus Dominus noster Friedericus, Marchio de Baaden, nobis contulit ad emendum, recognoscimus etiam, quod Villanos in jam dictâ Villâ residentes non amplius arctare debemus, quam ad Sturam debitam ab antiquo, & bona quæcunque alia, quæ ad ante dictam Villam pertinere dignoscuntur, de his debemus, uti sicut mos est ibidem, & sicut nos docent literæ nostræ super hoc datæ, & hoc promittimus ratum servare, bona fide sine omni dolo, in cuius rei veritatem & ampliorem securitatem Sigillum nostrum præsentibus duximus appendendum, insuper rogavimus generosum Dominum nostrum Rudolphum, Marchionem de Baaden Seniore, & Dominum Henricum de Eberstein, quatenus Sigilla sua, appenderent Sigillo nostro, & nos Rudolphus Marchio de Baaden Senior & Henricus de Eberstein recognoscimus & publicè protestamur, quod ex speciali dilectione & petitione ante dicti Domini Friederici, Marchionis de Baaden & Domini Abbatis & Conventus Monasterii ante dicti Sigilla nostra ad firmiorem permanentiam præsentibus literis appendimus in testimonium omnium prædictorum; acta sunt hæc Anno Domini M.CCC.XVIII. Nonis Junii in die Sancti Bonifacii Episcopi.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Num. 2.

Copia Malscher Jahrs-Spruchs de Anno 1473.

In diese Nachgenanten / mit Nahmen Müller Reinbold /
Becker Hans / Bertchen Reinboldt / Wagners Cunz / Seyfriedt Büch-
ler / Ellen Berchtoldt / item Conrad Güner Michel / Eberlins Hansle / Hans
Bechtolt / Jung Rüdinger / und Bruchsal Berchtoldt / alle der Zeit Richter zu
Malsch / bekennen öffentlich und thun kundt Männiglich mit diesem Brief / allen
den / die Ihnen immer ansehend / lesend oder hörent lesen / als die Ehrwürdigen
Geistlichen unsern lieben Herren Abt und Convent des Closters Herrenalb / Jahrs
eines

eines oder mehr und besonder zu der Jahr-Gerichten / an Uns begehret / und auf unser Andt setzen lassen / handt / Ihnen als unsern Vogt-Herrn / alle rugbare Ding / von Dauber und Greffeln / fürzubringen auch dabey zuzeigen / zu der Marckt und Marckt-Stein / der Weegen / Wasser-Fluß / auch der Gerechtigkeit des Schultheissen-Amts und Gericht-Staab bey uns / was dasselbe auf ihme habe / und anders unsers Dorfs verhafftig / wie dann unser Eltern solches bis an uns bracht / erkent und zu Rath gewiesen haben / auch wir und unsere Nachkommen schuldig seyn / in ihren Weegen zu bleiben / und so dann Menschen-Gedächtnis zu Zeiten kurz ist / und warte leichtiglich abgängig werden / und zweenföllig nachzusagen / davon denn und besonder des vorgemeldten Schultheissen-Amts und Gerichts-Staabs halb zwischen der Marggraffschafft Baaden und unsern vorgemeldten Herrn von Albe / Irrung entstanden gewesen ist / die wir schuldig und willig seynd / zu fürkommen / darum so haben die obgenannte unsere gnädige Herren desselben halben / und um Richtigkeit willen an uns begehret / Ihnen unser Herkommen in Schrifften zu setzen und zu geben. Wann nun uns selbst bedünckt / solches nutz / gut und willig seyn / so haben wir uns hierauf wohl bedacht / von allen Stücken / die dann bishero von unsern Fordern und uns fürbracht / und Urkund worden seynd / und erkennen auch zu recht / zum Ersten / dieweil nach altem Herkommen und lang hergebrachter Gewarheit und Gerechtigkeit / die Herrschafft zu Baaden / das Schultheissen-Amt und dem Gerichts-Staab zu Malsch / zu besetzen und zu entsetzen hat / daß dann ein Marggraf zu Baaden / wan das hinfür immer nothdürftig ist und seyn wird / ein Erbern verständigen / der der Marggraffschafft leibaigen sey / zu einem Schultheissen zu Malsch geben und setzen sollte / derselb Schultheiß dann / vorab einem Marggrafen / und darnach einem Abt geloben und schwören sollte / ein gleicher und getreuer Schultheiß zu seyn / einem Jeden auf sein Anruffen und Begehren zurecht zu helfen / auch niemand lassen abziehen noch umziehen / sondern ein als den andern getreulich zu handhaben / und zu schirmen / und zu gleichen billigen Rechten zu fördern / mit dem Staab der obgenannten Herrschafft zu Baaden / zwen / welcher Nun dem Staabe Verwürckung thun / derohalben er am Leben zu straffen ist / denselben soll und mag der Schultheiß zu Malsch beyfangen / und von Malsch schicken in Gefängnis und Haftung der Marggraffschafft / wohin er will / mit demselben dann die Herrschafft von Baaden handeln und fürnehmen lassen mag nach ihrem Gefallen / ohne Inred Abts und Convents zu Herrenalb und Mäniglichs von ihren wegen / wann doch nach altem Herkommen der Herrschafft von Baaden Zustand zu Malsch / über das Blut richten zu lassen / Item / ob sich aber begeben / daß man zu Malsch über das Blut oder die Ehren antreffen / richten sollt / so mag ein Schultheiß zu Malsch zu ihme beruffen einen Aintmann zu Mühlburg / oder einen Schultheissen zu Ettlingen oder Cuppenheim, welchen unter den dreien Er einen will / und dem den Staabe in seine Hand geben / bis das Urthel und Recht vollendet / und wann es vollend ist / den Staab wieder zu seinen Händen nehmen / aber in ander Sachen / da einen Schultheissen von Kranckheit oder ander scheinbaren Verhafft wegen / den Staab gebühret von Hand zu geben / soll er ihn niemand geben / dann einem / der dem Closter Herrenalb auch And-pflichtig seye / Item / welcher um Greffel und Muthwillen an Leib oder Gut zu straffen ist / denselben soll ein Schultheiß zu Malsch beyfangen / zu Händen des Closters / zu dem Stock zu Malsch / zu demselben Stock soll er auch den Schlüssel haben / und wann er einen oder mehr darzu gefangen legt / den oder dieselbe soll er nicht wieder hinaus lassen / dann mit Wissen und nach Befelch eines Abts von Herrenalb / oder seines Pflegers zu Malsch / die allein Macht hant / solch Gefangenen heissen auszulassen / und Abtrag von ihnen zu nehmen / ob sie aber bedünckt : daß einer weiter verschuldt hätte /

D

dann

dann in Stock zu Malsch zu legen/ daß soll man ihme gönen/ in einen Thurn zu Ettlingen oder Mühlburg zu legen/ doch daß derselbe nicht wieder daraus gelassen werde/ dann mit ihrem Wissen und Willen/ und auch/ daß die Straffen/ die man derselben einem am Gut abnimmt/ allein dem Closter zugehören und gefallen sollen/ darzu sie auch einem jeden nach Gnaden/ und wie ihme füget und zu Willen ist/ halten mögen/ ohne Maniglichs Intrag oder Wiederrede/ Item/ ob jemand sich vergesse/ und am Schultheiß selbst Freffell und ihne schlege oder mißhandelt/ oder das Gericht schmächte/ oder leidige mit Worten oder Wercken/ derselbe Freffell solle halb der Herrschafft von Baden und halb dem Closter Herrenalb zu seyn/ derselbe/ der auch solchen Freffell begangen/ soll genommen werden zu Gefängnuß der Marggraffschafft/ biß er den Abtrag darum thut/ nach Gestalt der Verhandlung/ Item/ ob einer mit den Inwohnern zu Malsch sämptlich oder sonderlich zu Feindschafft käme/ und begriffen würde/ derselb soll in Straff der Herrschafft von Baaden geantwortet werden/ den nach ihrem Willen zu straffent/ und das Closter zu Herrenalb und die von Malsch das nit zu thun haben; Item/ wäre es/ daß jemand von Herrschafften/ Edel Leuten oder anderen/ die leibaigene Leut zu Malsch hant/ unterstünd/ freventlich und Rechts ohnerfordert in das Dorf zu fallen/ und seine leibaigene Leut oder andere daraus zu nehmen und hinweg zu führen/ oder andigen oder zu trengen/ wie das zugienge/ dem oder demselben solle der Gerichts Staab wehren/ mit allem Fleiß/ und das niemand gestatten/ welcher auch daran begriffen wird/ den oder dieselbe mag ein Marggraf von Baaden/ als der Lands Fürst zu Handhabung des Gerichts Staabs und seiner Gelyt Straffen/ darinnen Malsch leit/ fürnehmen/ mit Straff und Abtrag/ wie ihme füget/ und zu solcher Mas soll es auch ein Marggraf seiner leibaigenen Leut halben zu Malsch wohnende halten. Item einem jeglichen Inwohner zu Malsch/ der Nit des Closters leibaigen ist/ soll gestatt werden/ seinem Leib Herrn die gewöhnliche Mannbethe zu geben nach altem Herkommen/ nit mehr oder weiter ist ein jeglicher schuldig zu thun/ Er werde in dem auch durch Gebott des Schultheissen von Befehl der Herren von Alb gegönnet/ doch sollen die von Malsch verbunden seyn/ helfen zu hagen und zu jagen/ wann ein Marggraf von Baaden oder seiner Jäger in seinen Wildpānen um Malsch jagend/ wie das von Alter Herkommen ist. Item Richter und Gebiettel zu Malsch zu setzen und zu entsetzen/ soll seyn zu Gefallen eines Abts von Herrenalb/ dem das Gericht zu Malsch allweg/ so es die Nothdurft heist/ drey darstellen solle/ aus denselben mag dann ein Abt nehmen zu Richtern oder Gebiettel/ welchen Er will/ gefelt ihm aber unter den dreyen keiner/ sollen drey andere werden dargestellt/ je lang biß ein Abt findet/ daran er ein Benügen hat/ und bey den und andern Dingen/ die zu Malsch fürgenommen und gehandelt werden/ soll ein Schultheiß allweg seyn/ und solches zum besten helfen handeln und fürnehmen/ als einem getreuen Schultheissen und Amtmann zustehet und gebühret; Item Ubertrettung/ Gebott und Verbott/ die Inwohnere zu Malsch untereinander berührende/ was dardurch dem Schultheissen geschehend/ auch Freffell/ so die mit Recht gerecht förtiget werdent/ sollend allein zustehen dem Closter zu Herrenalb/ die mag ein Abt durch seinen sonder Knecht lassen insammeln und inbringen/ und ob Er jemand darum pfänden müßte/ dieselben Pfand mag er/ so sie über Nacht gehabt hätte/ darnach angehendts verkauffen/ und ob sie des andern Tags niemands löst/ auch sonst niemands kauffe/ so soll sie darnach ein Gebeuttel kauffen/ und darnach mag dann der Herren Knecht nach ihme Pfanden schicken/ die ihme dann auch gegeben sollen werden/ nach seinem Willen/ mit denselben Pfanden auch zu handeln/ als mit dem ersten/ so lang/ biß ihme benüget und dieser unser Herkantsniß; Zu wahren Urkund haben wir die Richter zu Malsch alle hievor genannt/ unser Gerichts Insiegel mit rechter

rechter Wissen gehängt an diesen Brief / der geben ist auf Dienstag nach St. Valentins - Tag / Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Septuagesimo tertio.

Num. 3.

Herr Eberhard / Graf zu Württemberg / verspricht dem Abt und Convent des Closters Herrenalb auch all ihre Leut und Gut vor Allermänniglich / ohne vor einem einmüthigen Römischen Kayser und König / als lang Er im Leben seyn wird / zu schirmen und zu schützen.

An. Chr. 1465.

S Ir Eberhardt / Graf zu Württemberg und zu Mümpelgart K. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief allen den / die ihn ansehend oder hörent lesen / als die Ehrwürdigen und Ehrsamten Geistlichen / unser lieben andächtigen und getreuen Herrn Johannis Abt und der Convent gemeinlich des Closters Herrenalb Cisterciens Ordens in Speyer Bistum gelegen / uns über Sie / ihr Gottes Haus und all ihre Lütche und Gut zu ihrem Herrn und Schirmer erwählet und genommen haben / diemyl wir im Leben syen / nach Luth eines Briefs / den wir darum von ihnen innhaben / hierum gereden / geloben und versprechen Wir bey unsern guten Erben / daß Wir und Unser Amt Lütche von unsern wegen die ehgenanten Abt und Convent zu Herrenalb und ihre Nachkommen ihr Gottes Haus und all ihre Lütche und Gut schirmen sollen und wollen vor aller Männiglich / ohne vor einem einmüthigen Römischen Kayser oder König / als lang Wir in Leben syen / so best wir können oder mögen / als andere Clöster die unter Uns / und in Unserm Schirm gelegen sind / getrülich und ohn alle Gefährde ; Des zu wahren Urkundt so haben Wir unser Insiegel öffentlich gethan hengen an diesen Brief / der geben ist zu Tüwingen an Montag nach dem Sonntag Reminiscere in der Fasten / nach Christi Geburt / als mann zalt Tausend Vierhundert Sechzig und Fünf Jahr.

Num. 4.

Extractus aus einem specificirten Extract und Anschlag / über das Amt Langensteinbach / als nemlich : Langensteinbach / beede Urbach / Itterspach / Spielberg / Dietenhausen / Ober - Muschelbacher Markung.

In Herzog zu Württemberg ist / von wegen des Closters Herrenalb / einig und allein Vogt und Herr / in gedachten Flecken / und dann auch Kastens Vogt / hat / wie vor Alters hergebracht / die Ober- und Herrlichkeiten.

Item / die Schultheissen / Gericht und Rath jeder Zeit / wann es die Nothdurfft erfordert / zu setzen und zu entsetzen / auch die Bürger an- und in die Erbhuldigung zu nehmen / und neben den Flecken jedes Orts das Bürger - Gelt einzuziehen.

Item / alle grose und kleine Gebott und Verbott / auch alle Geld- und andere hohe Straffen / wie sie Nahmen haben / und desgleichen Treffel / Busen und Unrecht / einig und allein zu empfangen.

D 2

Item /

Item / die Leibaigenschaft aller derer Persohnen / welche zu Langensteinbach und in selbigen Amt / auch ausserhalb Lands gessen / aber diejenige Leibaigene / welche in andern Aemtern des Herzogthums Würtemberg wohnhaft / hiermit ausgenommen.

Kirchen, Sak.

Der Kirchen, Sak zu Langensteinbach / Itterspach / Spielberg / mit seinen Rechten und Gerechtsame / Item / der Pfarr, Pfründe und Schul, Häusern.

Jagen und Aeckerigs, Gerechtsame.

Item / die Jagen und Aeckerigs, Gerechtsame / dieses alles ist nach des Land des Art und Gelegenheit sammtlich æstimirt um 21100 fl.

Extrahirt Carls, Burg den 5. May Anno 1685.

Kentz, Cammer, Registratur - Handschrift.

Num. 5.

Ein specificirter fünfzehnjähriger Auszug und Anschlag über die Kellerey Malsch / von Georgi Anno 87. bis wieder Georgi Anno 602.

In Herzog zu Würtemberg ist von wegen des Closters Herrenalb / einig und allein Vogt und Herr zu Malsch / und dann auch Rasten, Vogt / hat / wie von Alters hergebracht / die Ober, und Herrlichkeiten.

Item / Gericht und Rath auch den Pittel alda jeder Zeit / wann es die Nothdurft erfordert / zu setzen und zu entsetzen / auch die Burger anzunehmen / und dan einen Burger, Guldin einzuziehen / Item / alle grosse und kleine Gebotten und Verbott / alle Geld, Straffen / wie sie Namen haben / dergleichen Freffel / Busen und Unrecht / allein und einig zu empfangen / Ußerhalb so einer gegen ain Schult, heissen oder dem Gericht freffelte / derselbe Freffel gehört halb der Herrschaft Baaden zu / wie solches hernach im Anschlag unter Mit jährlichen Gefällen folgen wird.

Item die Leibaigenschaft aller deren Personen / welche zu Malsch auch ausserhalb Land gessen / aber diejenige leibaigene Leut / welche in andern Aemtern des Herzogthums Würtemberg wohnhaft / hiermit ausgenommen.

Diß ist nach Landes, Gebrauch und Herkommen angeschlagen um 10500. fl.
Summa per se.

Ungenthumliche Güter und Gebäu.

Was die Güter und Gebäu dieser Kellerey zu Malsch / Rastatt / Reinarw und Ottigheim belangen / seynd selbige / vermög beeder Herrschafften erfolgten Erklärungen / durch Unparthenische æstimirt / verglichen / und alle (usserhalb der hierin begriffenen Waldung) in besonderes specificirtes Particular gebracht worden / thut allhier derwegen

Nichts.

Ungenthumliche Güter uff der Reinarw.

117. Morgen 51. Ruthen 9. Schuh Waldung alda / genannt der Herrenalbische Hof, Wald / vermög Läger, Buchs jeden Morgen um 18. fl. angeschlagen / thut

Summa per se.

2112. fl. 11. fr.

Fisch, Wasser.

Nichts.

Bau- u. Holz.

Brenn, Holz.

Gerechtigkeit der Kellerey wegen Brenn-Holz.

Nichts.

Nichts.

Nichts.

Summa jährlich unablässig Geld ist 101. fl. 21. kr. 2. hl.

3547. fl. 17½ lb.

Nie

Nit jährlich Geld, Gefäll nota.

Diese unbeständige Gefäll seyen user fünfzehn Jahr, Rechnungen zusammen gezogen / und ein gemeiner beständiger Jahr, gang / wie gebräuchig / daraus gemacht worden / als volgt:

Abzug	27. fl. 52. fr.
Vom kleinen Zehenden	15. fl. —
Hand, Lohn und Löß, Geld	3. fl. 10. fr.
128. Rauch, Hennen / jede 18. Pfennig / thut	13. fl. 43. fr.
256½. Jung Hühne / jedes 9. Pfennig / thun	13. fl. 44½. fr.
Summa	73. fl. 29½. fr.
Jeden Gulden pro 26. fl. angeschlagen / bringt es Haupt, Gut	1910. fl. 47. fr.
Summa per se.	

Ablöfzige Zins.

Ablöfzige Zins 8. fl. 26. fr. 4. Heller / der Gulden zu zwainzig gerechnet / trifft	168. fl. 54. fr. 2. hl.
---	-------------------------

Jährliche Frucht, Gefäll.

2. Scheffel 7. Sim. jährlich Weißen / jeden Scheffel zu 4. fl.	11. fl. 30. fr.
43. Scheffel 11. Sim. jährlich Beeth, Roggen zu Malsch /	
91. Scheffel 1. Sim. 2. Ell. 1. Brl. jährlich Roggen uff Martini, thut 134. Scheffel 2½. Sim. 2. Ellin 1. Brtelen. und Besigheimer, Mees 206. Mltr. 4 Sim. ½. Imj. das Malter pro 2 fl. thut	413. fl. 2. fr.
26. Scheffel 7. Sim. 4. Brtl. jährlich Beeth, Habern /	
6. Scheffel 2. Sim. 1. Brl. jährlich uff Martini, thut 33. Scheffel 2. Sim. ½. Brl. und Besigheimer, Mees 45. Mltr. 4. Sim. 1. Imj. das Malter pro 1. fl. thut	45. fl. 27. fr.
Summa jährlicher Frucht, Gefäll an Geld	469. fl. 59. fr.
den Gulden zu 35. fl. gerent / thut	16449. fl. 25. fr.
Summa per se.	

Unbeständige Frucht, und Wein, Gefäll.

Diese unbeständige Frucht, Gefälle seynd auch aus 15. Jahrgangen gezogen / und zu einem gemeinen Jahr belegt / und erfunden worden / wie volgt:

6. Sim. ½. Brtl. Weißen zu 4. fl. macht	3. fl. 3. fr. 5. hl.
43. Scheffel 1. Sim. 3½. Brl. Roggen vom Zehenden / thut Besigheimer, Mees 66. Mltr. 3. Sim. 3. Imj. das Malter pro 2. fl. thut	132. fl. 57. fr.
31. Scheffel 19. Sim. 1. Brl. vom Zehenden / thut Besigheimer, Mees 42. Mltr. 8. St. 1. Imj. das Malter pro 1. fl. thut	42. fl. 55. fr.
11. Scheffel 3. St. 11. Brl. Gersten vom Zehenden / thut Besigheimer, Mees 17. Mltr. 4. Sim. 2. Imj. das Malter pro 2. fl. thut	35. fl. 7½. fr.
18. Aymer 9. Imj. 2. Maas 2. Viertel Zehend, Wein /	
14. Aymer 7. Imj. 6. Maas 2. fl. Kelter, Wein / thut 33. Aymer 8. Maas 2. Viertel / und Besigheimer, Eych	

30. Ay

30. Mymer 9. Mymerlein 3. Maas 3. Viertel / den

Mymer pro 9. fl. thut 278. fl. 20½. fr.

Summa nit jährlicher Frucht und Wein-Gefäll an Geld

492. fl. 24. fr.

jeden Gulden / wie vorstehet / auch zu 26. fl. gerechnet / macht 12802. fl. 24. fr.

Summa per se.

Faß.

40. Mymer Faß / so bey dieser Kellerey zugegen liegen /

jeden zu 45. fr. angeschlagen / thut 30. fl. —

Summa per se.

Summarum ganzen Anschlags über die Kellerey Malsch ist
an Haupt Gut Geld

Vierzig Siebentausend / Fünfhundert zwainzig ain Gulden
Neun Kreuzer.

Otterswener Pfleg / der Kellerey Malsch incorporirt.

Frevel.

Unbeständigen doch jährlichen Hub Gefällen.

Von unbeständigen Hub Gefällen.

Mit jährlich Hand Lohn.

Alles verindß und Inhalt Pagers Buchs ist usgesetzt bis uff fernere
Vergleichung / welche erfolgt und ratificirt worden pro

100. fl. —

Summa per se.

24. fl. 47. fr. 2. Heller ewig Zins uff Nativitatis Mariæ gefal-
lend / jeden Gulden pro 35. fl. thut

867. fl. 37½. fr.

Summa per se.

1. fl. Ablößig Zins thut Haupt Gut

20. fl. —

Summa per se.

Otterswener jährliche Frucht Gefäll.

Rocken Acherer Mees 54. Brtl. 3. Simj. thut Land Mees ungl.

37. Scheffel / und Besigheimer Mees 56. Mltr. 6. Sim.

3½. Simj. das Malter pro 2. fl. thut

113. fl. 43. fr.

Habern Acherer Mees 6. Brtl. 5. Sester thut Land Mees ungl.

4. Scheffel 2. Sim. und Besigheimer Mees 5. Mltr. 7.

St. 1. Simj. das Malter pro 1. fl. thut

5. fl. 48. fr.

Gersten obgedachtes Mees 3. Brtl. macht Land Mees ungl. 1.

Scheffel 7. Sim. und Besigheimer Mees 2. Mltr. 7. St.

das Malter pro 2. fl. thut

5. fl. 45. fr.

1. Alte Henna angeschlagen pro 18. Pfennig / thut

— 6½. fr.

Summa jährlicher Gefäll an Geld 125. fl. 22½. fr.

jeden Gulden pro 35. fl. thut Haupt Gut

4388. fl. 7½. fr.

Summa per se.

Summarum Anschlags über die Pfleg Otterswener

Fünfstausend Dreyhundert Siebenzig fünf Gulden

Fünf Kreuzer.

P 2

Summa

Summa Summarum dieß ganzen Anschlags über die Kelleren Malsch
und Pfleg Ottersweyer thut an Haupt-Gut Geld
52896. fl. 54. fr.

Davon ist wiederum abzuziehen des Reinauer-Hofs obliegende Beeth-Grüch-
ten / welche gleichwohl bis anhero den Beständern desselben zu entrichten einge-
dingt gewesen / dieweil aber solch Hof-Gut für angen æstimirt worden / gehören
dieselben hiehero in Abgang / nemlichen:

Roggen 2. Maltzer Liebenzeller thut Besigheimer-Meesz 2. Mal-		
ther 2. Sim. das Maltzer pro 2. fl. thut	4. fl.	30. fr.
Habern 2. Maltzer thut Besigheimer-Meesz 2. Maltzer 2. Sim.		
1. Brl. das Maltzer pro 1. fl. thut	2. fl.	15. fr.
Thut zusammen 6. fl. 45. fr. den Gulden pro 35. fl. trifft Haupt-Gut	236. fl.	15. fr.
Summa per se.		

Weiters gehet ab bey Dettigheim des mittlen Hofs Beschwer-
den / welcher nemlichen vermöß Läger-Buchs fol. 156. dem Dorf
Dettigheim alles Fasel-Vieh / als wie die Inhabere dieses Hofs
selbst / auch der Keller zu Malsch und Vogt zu Ruppenheim beo-
richtet / drey Farren / drey Eber und zwainzig vier Schaaf-Böck /
welches Fasel-Vieh alles Jahrs mit 60. fl. erhalten werden möch-
te / jeden zugleich in Anschlag des Liebenzeller-Amts / das Fasel-
Vieh auch angeschlagen / im Haupt-Gut zu 26. berechnet / thut 1560. fl. —
Summa per se.

Desgleichen stehet auch auf diesem Hof zu Erhaltung der Ampel
in der Kirchen / jährlich 26. Pfund Del zu erstatten / jedes Pfund
zu 10. fr. angeschlagen / thut 4. fl. 20. fr. und im Haupt-Gut der
Gulden pro 35. fl. — — — — — 151. fl. 40. fr.
Summa per se.

Summa, so abzuziehen / 1947. fl. 55. fr.

Verbleibt in die Abrechnung zu bringen

Fünzigtausend Neunhundert Vierzig acht Gulden
Fünzig neun Kreuzer.

Num. 6.

Extractus aus des Cammer-Secretarii Sattlers Rela-
tion / de dato 11. Decembris Anno 1600.

Durleuchtigst Hochgebohrner Fürst /
Gnädiger Herr!

Auf Euer Fürstl. Gnaden gegebenen Befehl / und schriftliche Instruction habe
ich mich nechst verschieenenen Montags den 8. dieses / gegen Abend gen Dur-
lach verfügt / und mit Überreichung des Creditiv-Schreibens / gleich bey
dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen ꝛ. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn /
Herrn Ernst Friederichen / Marggrafen zu Baden ꝛ. unterthänig anmelden las-
sen /

sen / darauf Ihre Fürstl. Durchl. mir durch Dero Rath Ehrhard von Rammingen / anzeigen lassen / daß Sie mir gleich Morgens (wosern Sie Leibs- Ungelegenheit halber daran nicht abgehalten würden) persöhnlich Audienz geben wollten ; Als aber Ihre Hochfürstl. Durchl. in derselben Nacht mit einem Fluß angegriffen / haben Sie auf ermeldten Zinstag mir dasselbe anzeigen und begehren lassen / vor Ihrer Fürstl. Durchl. verordneten Rätthen / nemlich D. Tüschelin und vorgedachten von Rammingen meine Werbung fürzubringen / welches ich / als ich zuvor in das Schloß erfordert und darinnen einlogirt worden / meiner Instruction allerdings gemäß gethan / und die Deputirte selbige unterthänig zu referiren sich anerbotten. Darauf hochermelter Herr Marggraf zc. mit Mittwoch den 16. hujus in Ihrer Fürstl. Durchl. Gemach erfordert / und selbst eigener Persohn (doch in Gegenwart Dero Deputirter Rath) mir nach gewöhnlicher Dancksagung bescheidenen Zuentbietens / und hinwieder gethanen Erbietens angezeigt / die Ursach des bißhero nicht erfolgten Überschlags beeder Aemter Altensteig und Liebenzell / seye fürnemlich Ihrer Fürstl. Gnaden Leibes Ungelegenheit / dann Sie / Dero Nothdurfft nach / den Augenschein und alle Gelegenheit selbiger Orten zuvor selbst gern einnehmen wollten / welches aber wieder Ihrer Fürstl. Gnaden Willen noch bißhero nicht geschehen können ; Beneben dem aber sehen bey Ihrer Fürstl. Gnaden seither noch mehr Dubia und Zweifel / dadurch Sie an endlicher Resolution aufgehalten worden / fürgefallen / sonderlich daß die beede Kellereyen Langensteinbach und Malsch geistliche Güter / deren Alienation halben / was nicht vor dem Passauischen Vertrag reformirt worden / nicht nur bey den Papisten / sondern auch etlichen unverständigen Evangelischen selbst / Strittigkeiten erweckt werden wollen / daher dann der Eviction halben die Abwechselung etwas zweiffelich zc.

Num. 7.

Extractus aus D. Haugen / Johann Sattlers und Valentin Mosers Relation / de dato Hirschau den 22. Junii 1602.

Gnädigster Fürst und Herr !

MEs wir gestern Tags zu Liebenzell einkommen / haben wir von wegen des Herrn Marggrafen Ernst Friederichs zu Baden zc. den Oberforst- Meister zu Pforzheim Christoph Laitrum von Ertingen / Licenc. Nicolaus Beerlingern / Ehrharden von Rammingen / und dann Johann Hellern gewesenen Vogt zu Besigheim / daselbsten angetroffen / und alsobald auch der Handlung der Abwechselung halber / beeder Kellereyen / Langensteinbach / Malsch und des Fleckens Roth / gegen beeden Aemtern Zell und Altensteig einen Anfang gemacht / da haben die Marggräfische fürgeben / daß sie nichts liebers wünschen mögen / dann daß vor der Handlung ihr gnädiger Fürst und Herr / Marggraf Ernst Friederich / den Augenschein der Hölzer / der Nothdurfft nach / hätte mögen bereitten und einnehmen / weil aber Ihre Fürstl. Gnaden solches / obliegender Leibs- Schwachheit halber / nicht thun könnten / so wären sie samt und sonders abgeförtiget / sich mit uns des Tausch halbers einzulassen / und haben darauf folgende Puncten zuorderst richtig zu machen begehrt : Als :

1. Weil die beede Maulbronnische Pfleger zu Wirschem und Ettisheim das kleine Wendwerck im Marggräfischen Forst gebraucht / daß sie fürhin solches aber stehen und gänzlich meiden sollten ; Zum

2

2. Weil

2. Weil der Marggräfl. Forst gegen Euer Fürstl. Gnaden Stromberger Forst / noch nicht allerdings richtig versteint / daß man selbst auch versteinen sollte. Fürs 3te weil die beide Kellereyen / Langensteinbach und Malsch / geistliche Güter / und zum Kloster Herrenalb gehörig / daß man Ihro Fürstl. Gnaden zu Baden der Eviction halben versichern sollte etc.

Num. 8.

Den Anschlag über Malsch und Langensteinbach / auch den Flecken Roth über Rhein / unter Rippur gelegen / betreffend.

Ex Parte Württemberg ist die hohe Obrigkeit weder in die erste oder andere Anschlag kommen / sondern allein die Vogtenliche Ober- und Bottmäßigkeit / wie von Alters herkommen / und lassen sich dergleichen Obrigkeitliche Berechtigkeiten / dem Eintrag nach / nicht anschlagen.

Die leibangene Personen sehen / gleichwohl im Anschlag / unter der Obrigkeit doch dergestalt begriffen / daß man dieselbigen zugleich / wie von dem Herrn Marggrafen geschehen / auch eximiren wollen / aber sonst einige Hauptgült nicht angeschlagen worden. Was aber Freffeln / Busen / Todt- Fall und Manumissionen oder Ledigzehlung der Leibaigenschaft belangt / sehen selbige in dem Marggräfl. Anschlag eingebracht / also billig auch in dem Württembergischen nicht ausgelassen worden;

Die Wald Einigungen / weil dieselbe der Herrschaft eingelegen worden / haben sie billig auch in Anschlag sollen gebracht werden.

Mit dem Jagden ist man allwegen in Possession geblieben / wie noch.

Sehen der Billigkeit gemäß / nach Anzahl der Schaaf angeschlagen worden.

Die Nieder- Gerichtliche Obrigkeiten in der Kellereyen Malsch seyn für Zehntausend Fünfhundert Gulden / und in der Kellereyen Langensteinbach vor Zwanzig Eintausend und Hundert Gulden angeschlagen worden / da doch nicht dafür gehalten werden mag / daß dero Nutzbarkeiten in beiden Kellereyen so viel können eintragen / sintemalen die Herren Marggrafen zu Baden in solchen beiden Kellereyen die hohe Obrigkeit und was derselben von Rechts wegen anhangt / und sonst von unverständlichen Jahren hergebracht / unviwersprechlich haben / und derentwegen viel zu hoch angeschlagen worden.

Zu dem die Manns- und Weibss Steuer Freffeln und Wald- Einigungen / Haupt- Recht und Todt- Fall von leibaignen Leuten / Bürger- Recht Manumissionen und dergleichen in den unbeständigen Gefällen auch estimirt worden / die doch unter der Nieder- Gerichtlichen Obrigkeit begriffen / wie dann auch des Jagens und anderer angezogenen vermeinten Berechtigkeiten man nicht geständig ist.

Die Gebäu in besagten beiden Kellereyen / daß dieselbe mehr als zu hoch geschätzt / das kan die unpartheyische Würdigung mitbringen.

Was die Schäferereyen mit Trieb / Trab und Weidgangs- Berechtigkeiten anlangt /

Diese Güter seyen der Billigkeit ge-
mäß angeschlagen.

anlangt / daß dieselbe viel zu hoch ange-
schlagen / wird sich aus den Rechnun-
gen (davon man gleichwohl allezeit zün-
liche Nachricht) was derselben Ein-
trag / unschwer befinden.

Alle beeder Kellerereyen angethums-
liche Feld- Güter an Aecker und Wiesen /
auch der Leonharder- Hof auf Malscher-
und Bickischener- Marckung gelegen &c.
daß derselben Estimation enormissima,
das bringt der Augenschein mit sich / doch
ist man dieselbige in höherem und billi-
cherem Werth anzunehmen gewillet /
als sie durch unpartheyische gewürdiget
oder von denen Unterthanen angenommen
werden möchten / sitemalen der Herr-
schafft gar nicht nützlich / solche Güter zu
behalten.

Die Wäld auf Ober- Muschelbas-
cher- Marckung &c. wie es mit denselbigen
bewandt / auch was die Herrschafft und
Unterthanen in den Wälden auf der
Reinaw vor Gerechtsame hat / das trägt
man gutes Wissens / doch ist man solche
anzunehmen zufrieden / wie der Anschlag
inhält / obwohl die Herrschafft Baaden
die Fürstl. Obrigkeit und Aeckerich darins
haben.

Wann diese Beholungs- Gerechtig-
keiten nach Gelegenheit erwogen werden /
seyen dieselbe nicht zu hoch angeschlagen.

Die Beholungs- Gerechtigkeit bee-
der Kellerereyen berührend / ist übermäßig
angeschlagen / man müste dero Schas-
zung nach alle Jahr den Kellern Drey-
hundert und Siebenzig Gulden vor Bes-
holung neben dem Ah bezahlen.

Wann ex parte Baaden in derselben
Gehölz ein gleiches geschicht / ist man des-
sen auch zufrieden.

Die Gerechtsame des Holz- Verkaufs
sens in deren zu Langensteinbach Wäl-
dern &c. seyn die Wäld also zerhauen / daß
die zu Langensteinbach nicht viel Holz-
Verkauffens jehiger Zeit gehabt mögen /
doch ist man dieselbe anzunehmen erbie-
tig / so viel aus denen fünfzehnjäh-
rigen Rechnungen bewiesen wird / daß
solche Würtembergischen Theils ertragen
haben.

So viel ist auf die Frohn geschlagen
worden / so ist man der Marggräfischen
anmassenden Frohn nicht geständig / auch
nicht Herkommen.

So ist wegen gemeiner Frohn- Dien-
ste auf eine jede Persohn / bis in die
Zwanzig Gulden angeschlagen worden /
da doch die Unterthanen der Herrschafft
Baaden / ohne daß zu Jagens- Zeiten ge-
gen dem Ah zu frohnen schuldig / aber
wie

Der Eintrag der Obrigkeit läßt sich aus denen Rechnungen nicht anschlagen.

So viel Roth anbelangt / ist der Anschlag also beschaffen / daß Ihre Fürstl. Gnaden gegen andern wohl ein mehrers haben könnten. So ist der Marggräfische Anschlag auch viel zu hoch.

Zu Erhöhung des Anschlags hat seither des erst gemachten Anschlags die weiter einkommene Bericht und der Marggräfischen dieser Tagen einkommene Anschlag Ursach geben.

wie dem / ist man erbietig / die Frohndienste also anzunehmen / wann hingegen der Marggräfischen Unterthanen Frohnen / welche in die hohe Obrigkeit gerechnet worden / auch also hoch proportionaliter & separatim anzunehmen zufrieden ist.

Die beständig und unbeständige Gefäll anlangend / was in den Rechnungen und Resolvirung derselben sich befindet / hat es seinen richtigen Weg.

So ist es mit der Pfleg Ottersweyer / als in fremder Obrigkeit / viel anders beschaffen / was aber außer den Rechnungen sich bescheint / dasselbige biß dahero ertragen / wird man sich nicht verweigern anzunehmen. Nota, die hinterstellte Land-Schätzung / so an der Cammer / wieder Würtemberg / dieser beeder Kellereyen / Langensteinbach und Malsch / erhalten worden.

Roth.

Die hohe Obrigkeit zu Roth ist viel zu hoch angeschlagen worden / und möchte man wohl wissen / worvon die Gefäll / solcher Estimation nach / daß sie das jährliche Interesse von gesetztem Capital ertragen / einzuziehen seyn möchten.

Obwohl wieder den Anschlag dieses Fleckens Roth noch andere und weitere Beschwernissen anzuziehen gewesen / so will man doch einstellen / oder beschließlich / wann die erste unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / Marggraff Ernst Friederichen zu Baaden und Hochberg etc. überschickter Anschläge gegen den neuen uns zugestellten Anschlägen gehalten / wird sich befinden / daß die erste Anschläge biß in die hundert und drenßigtausend Gulden ungefehrlich gesteigert und erhöht worden / außer welchem allem die merckliche Ungleichheit und übermäßige Estimation sich bescheint / und starcker billiger Moderation (weil auch die erste Anschläge nicht in allem passiren oder anzunehmen) wohl bedürftig.

Num. 9.

Num. 9.

Extract Schreibens an Herrn Herzog Friederichen zu
Württemberg ꝛ. von Herrn Marggraf Ernst Friederichen zu Baden
Durlach / sub dato 13. Decembris 1602. abgangen.

SIr haben Euer Liebden gegenantwortliche Erklärung unterm dato Stutt-
gardt den 6. Decembris nechsthin die bewusste Tausch-Handlung / unser
beeden Aemter Altensteig und Liebenzell / gegen Euer Liebden dreien Kel-
leren / Malsch / Langensteinbach und Roth anlangend / zu handen empfangen /
Inhalts vernommen ; Und dierweilen wir in Ablebung derselben so viel befunden /
daß solches alles hiebevorn von Euer Liebden Råthen zu Dornstatten auf die Bahn
gebracht / aber von unsern Abgeordneten der Nothdurft nach / mit gutem Bes-
standt abgeleint / und sonders der Regalien und hohen Obrigkeit wegen solcher
Bericht gethan worden / daß man handgreiflich vermercken können / daß der An-
schlag derselbigen / den jährlichen Nutzbarkeiten / beeder Aemter correspondirt /
ja wohl ein mehrers eintragen / hingegen von Euer Liebden Råthen nicht demon-
strirt worden / ob von den Vogteylichen Niedergerichtlichen Obrigkeiten / der bee-
den Kellereyen Langensteinbach und Malsch so viel jährlich zu erheben / daß es sich
mit dem Capital vergleichen möge. So haben Euer Liebden selbst vernünftli-
chen zu ermessen / daß wir uns ab dero hochgesteigerten Anschlag besagter beeder
Kellereyen (obgleich Euer Liebden Andeuten nach / die Herrlichkeiten hierinn vor-
nehmlich angesehen worden / aber hinwieder in Estimation unser beeder Aemter
Regalien / hohen Ober- und Gerechtigkeiten nicht in acht genommen werden wol-
len) nicht unbillig beschwert haben / aber wie dem / da Euer Liebden sich disfalls /
der Billigkeit und gemeinen Kauf und Lauff nach / nachmals werden finden laß-
sen. Gedenccken Wir uns obbenanter Aemter Regalien und Herrlichkeiten halber /
was billig und immer thunlich / auch zu erweisen.

Num. 10.

Extract Schreibens an Herrn Herzog Friederich zu Wür-
temberg ꝛ. von Herrn Marggrafen Ernst Friederichen zu Baden
Durlach sub dato 19. Novembris 1602. abgangen.

Ann über das erstlich die Nieder- Gerichtliche Obrigkeit beeder Kellereyen /
Langensteinbach und Malsch / in den ersten Anschlägen so hoch æstimiret
worden / daß / wann die Nutzbarkeiten derselben gerechnet / bey weitem
das Capital nicht erreichen mögen / so seynd doch nichts destoweniger die Manns-
und Leibs-Steuer / Freffel / Busen / Wald-Einigungen / Haupt-Recht / Todes-
Fall von leibäigenen Leuten / Burger-Recht / Manumissionen / welches alles der
Nieder- Gerichtlichen Obrigkeit immediate anhängt / in die unbeständige Gefäl-
len / und also sonderbahr geschäfft worden ꝛ.

Num. 11.

Extract Schreibens an Herrn Herzog Friederich zu Wür-
temberg
X

temberg ic. von Herrn Marggraf Ernst Friederichen zu Baden, Durlach
sub 28. Decembris Anno 1602. abgangen.

So viel den andern Haupt-Puncten / Anschlagung beiderseits Obrigkeiten /
anlangen thut / ob Wir Uns ab Euer Liebden Anschlägen mehr als hoch-
beschwert befinden / jedoch und daß Euer Liebden noch weiters / Wir zu
aller billigen Gleichheit geneigt / verspühren mögen / so wollen Wir zugeben / daß
es / der Obrigkeit halber / bey beiderseits überreichten Anschlägen / Euer Liebden
sub dato 18. Decembris nächsthin / selbst gethanem Begehren nach / verbleiben /
doch daß die Frohn-Dienste und Holtzungs-Gerechtigkeiten / beeder Unser Aemter
und Euer Liebden dreyen Kellereyen darunter gezogen und mit eingerechnet / und
also gegeneinander aufgehebt / compensirt und verglichen seyn sollen.

Num. 12.

Durlachisches Memoriale.

Als kleine Weydwerck und Vögelfangen bey den Kellern oder Pflegern und
Württembergischen Unterthanen zu Ettensheim und Wernsheim im
Wernsheimer Forst abzuschaffen.

Die Forstliche Obrigkeit und Jagens-Gerechtigkeiten (außerhalb der angens-
thumlichen Wälder) in der Unterthanen und benachbarten Bemerkungen / auch
die Weitreichung des Wald-Bedings und anhangender Gerechtigkeit / für ander-
re Jagen.

Alle strittige noch unerörte nachbarliche Spänn in die Permutation kommen
zu lassen / und nach Billigkeit zu vergleichen / und darauf künftige weitere Spänn
zu verhüten / allerseits nothdürfftige Markst-Steine zu setzen / und sich deswegen
gegeneinander reverfieren.

Ein Theil dem andern in allweg gnugsame Eviction zu thun. Wegen Recht-
Sachen / die Land-Schatzung und anders / beeder Aemter / Langensteinbach und
Malsch / berührend / vermög erhaltener Urtheil an dem Kayserlichen Cammer-
Gericht / schuldige billige Vergleichung zu thun.

Das kleine Wäldlein / so ohngefehr auf zehen oder zwölf Morgen / und dieser
Zeit gar erhaue / das Heiligen Wäldlein genant / auf Büchenbronner-Maro-
ckung / auch in die Vergleichung kommen zu lassen.

Und dieweil die Zehenden zu Brözingen und Bauschloth alle Jahr fast Zwietracht
erwecken / solchem zuvor kommen / gleichergestalt in die Anschlag kommen zu las-
sen. Obwohl Baadischen Theils dafür gehalten wird / daß der vor einem Jahr
bey Meßbronn / gemachte neue Teuch / so etlich wenig Ruthen lang / und von
den Herrenalbischen unbefugter Weise sey zum Theil wieder geschleift worden / un-
zweiflicher Baadischer Obrigkeit / und dardurch Württemberg das geringste nicht
abgeht / und nur aufs höchste ein halb Viertel Felds zu thun / Württemberg wer-
de solchen wieder ergänzen zu lassen / ihr nicht lassen mißfallen.

Beiderseits fünfzehnen Jahrgäng Rechnungen und Erneuerungen / daraus
die Anschlag gemacht / hinc inde einander einzuantworten.

Num. 13.

Extractus Maulbroffischen Recesses de dato 21. Martii
Anno 1603.

In fünfften Punct, die Land-Schatzung und anderes zu Langensteinbach und Malsch besagend / haben die Württembergische / des gesuchten Abtrags halben / weil Württemberg niemals davon eingezogen / auch nichts be- willigen können noch sollen / sonderen dafür gehalten / daß künfftig / da ex parte Baaden je etwas gesucht werden wollte / bey denen Unterthanen geschehen müßte / welches die Marggräfische widersprochen etc.

Num. 14.

Relatio D. Jacob Haugens und D. Johann Valentin Mosers.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst /
Gnädiger Herr!

Wir unterschriebene gestriges Tages das Marggräfische Schreiben mit- einander abgelesen / und auf Euer Fürstl. Gnaden darbey verzeichnete Re- solutiones mit dem von Rammingen zu handeln begehrt / und bey dem ers- ten Punct mit dem Anschlag der Obrigkeit halber / mit ihme conversirt und unter- thäniglichen verhofft / Euer Fürstl. Gnaden Resolution gemäß von ihme anzuhö- ren / wie viel er von seines gnädigen Fürsten und Herrn / des Herrn Marggrafen wegen von den 105000. fl. angeschlagener Obrigkeit halber wolle fallen lassen / das mit auch von Euer Fürstl. Gnaden wegen / sowohl dieses als der andern Puncten halber / wir hiernach uns der Gebühr miteinander vergleichen möchten / so hat er doch abermalen / wie zuvor / sich steif gesetzt / und von seinem so hohen Anschlag der Obrigkeit über Altensteig und Zell das wenigste nicht wollen nachgeben / mit Vermelden: daß wir von Euer Fürstl. Gnaden wegen uns zusehndt erklären / und darbey den Eintrag und die Nutzbarkeit anzeigen sollen / warum und aus was Ur- sachen die Obrigkeit über die drey Aemter oder Kellerereyen / Malsch / Steinbach und Roth / von uns so hoch angeschlagen worden seye. Als wir aber die Ursachen sei- nes Anschlags zuvorst begehrt / hat er sich um so viel heraus gethan und ange- zeigt / daß die auferlegte Schatzungen (da man von hundert Gulden 12. Bazen heben könnte) in beeden Aemtern sich so hoch anlauffen / und neben andern Regalien das Interesse solchem Capital wohl correspondiren möge / wie er dann solches auß- ser der Rechnung zu dociren erbietig seye / mit Vermelden / daß er Befehl / auch von uns zu erkundigen / außer was Ursachen Euer Fürstl. Gnaden oder von Dersel- ben wegen / wir die Obrigkeit über die drey Aemter / Malsch etc. in so hohem An- schlag beharren wollten / sintemal die Land-Schatzung zu Malsch und Langenstein- bach Baaden zuvor am Cammer- Gericht zuerkannt worden wäre etc. Da wir nun vermerckt / daß ex parte Baaden die Land-Schatzung so hoch estimirt / und darnach in der Schatzung der Guldin per 20. fl. Haupt-Gut angeschlagen werden will / haben wir ihme zu erkennen geben / daß es um den halben Theil zu viel seye / und Euer Fürstl. Gnaden solche hohe übermäßige Schatzung von den Unterthanen in diesen beeden rauhen Aemtern nimmer haben können; Inmassen dann auch zuvor im Amt Besigheim zugleich geschehen / da sie nemlich die Schatzung auch hoch gesponnen / (und wie man bericht / gleichergestalt auf den Gulden 12. Bazen ge- legt) da man doch auf heutigen Tag von ihnen mehr nicht / als vom Gulden 6. Bazen / und also nur das halbe Theil haben möge / so doch das Land daselbst viel

R 2

viel

viel artiger und geschlachter seye. Derowegen von ihme von Rammingen begehrt/ dasselbige um ein nahinhafftes moderiren zu lassen/ so hat er doch um nichts weichen wollen/ sondern nochmalen auch von uns das Interesse und den Eintrag der Obrigkeit über Malsch und Langensteinbach zu demonstriren begehrt.

Darauf wir ihme rund zu erkennen geben/ daß/ ob schon Saaden/ vermög der Cammer-Gerichts-Urthel/ die Land-Schatzung und das Malefiz zu straffen/ über Malsch und Langensteinbach erhalten/ so wäre doch nichts destoweniger auch noch das Mixtum Imperium, una cum simplici jurisdictione, Euer Fürstl. Gnaden einig und allein gehörig/ und darunter nicht nur die Freffel und Busen/ so vor Gericht erkannt/ sondern auch die Multæ und die hohe Pœn-Fäll (welche mit dem Scharpfrichter nicht zu straffen) begriffen/ und darnach der Flecken Roth also beschaffen/ daß die Inwohner desselben Fleckens am Vermögen der beeden Aeinter einnem gar wohl zu vergleichen/ derowegen/ wo der Herr Marggraf von seinem Anschlag nicht cediren wollte/ daß Euer Fürstl. Gnaden angezeigter Ursachen wegen um so vielweniger weichen könnte/ und weil auf so vielfältige Erinnerung und Vermahnung in diesem ersten Puncten der Obrigkeit halber nichts auszurichten gewesen/ haben wir es auch dabey müssen bewenden lassen.

Bei dem andern Haupt-Puncten/ die Waldung/ Blatten/ Egarten und Heyden betreffend/ hat er auf vielfältige Erinnerung und Ausführung der Sachen auf seiner Meynung steif beharret/ und unangesehen ihme genugsam zu Gemüth geführt worden/ daß die Gehölz also geschaffen/ daß Euer Fürstl. Gnaden dieselben um etliche Tounen Golds bezahlen/ und doch ein Jahr in das andere nicht hundert Gulden davon Interesse und Eintrag haben können/ und weil er von Rammingen je so hoch auf das Einkommen und unpartheyische Schatzung dringen thue/ daß man derowegen auch diese Waldungen nach dem Eintrag æstimiren/ oder durch unpartheyische Walds-verständige benachbarte Leute anschlagen lassen solle/ so will er doch von keinem dergleichen Vorschlag hören/ sondern gibt für/ daß es der Gehölz halber allbereits eine verabschiedete Sach seye. Und ob man ihme schon replicando wiederum zu erkennen gegeben/ daß er anfangs selbst diese Waldungen nur auf 14000. oder 15000. Morgen/ und darzu für Gehölz/ und nicht für Egarten/ Blatten und Heyden angegeben/ und da man selbiger Zeit gewußt/ daß es damit eine solche Gelegenheit hätte/ wie man es jezo augenscheinlich befunden/ so würden Euer Fürstl. Gnaden den Morgen so hoch nicht angenommen haben/ und da wir für uns selbst ihme den Fürschlag gethan/ weil er je die 5000. Morgen für dergleichen Heyden/ Egarten und Platten/ und der Unterthanen Hülfs-Gerechtigkeit/ nicht wolle fallen lassen/ ob es nicht bey den fünfsthalb tausend Morgen abziehen verbleiben möge/ welches er aber auch recusiret/ und eben da bey dem Marggräfischen Schreiben verbleiben will/ mit Vermelden/ daß man ihne nur bald wieder abförtigen/ und nicht lang aufhalten wolle/ mit dem fernern Anzeigen/ weil man je den Flecken Roth so hoch halten wolle/ so seye seinem gnädigsten Fürsten und Herrn so hoch nicht daran gelegen/ und wo sie denselben gegen der Chur-Pfalz nicht gleich wiederum hinzugeben und auszuwechseln Gelegenheit hätten/ Ihre Fürstl. Gnaden denselben auch in diesen Tausch niemalsen begehrt hätten. Weil wir nun gesehen/ daß mit ihme alle Handlung vergebens/ so haben Euer Fürstl. Gnaden wir solches wiederum gehorsamlich berichten/ und Dero fernere gnädige Resolution erwarten wollen; Stehet doch 2c. den 24. Dec. Anno 1602.

2c.

2c.

2c. 2c.

Jacob Haug.

H. Valentin Moser.

Num. 15.

Extractus endlicher Resolution von Herrn Herzog Fried-
 richen zu Württemberg ꝛ. an Herrn Marggraf Ernst Friederichen zu
 Baden-Durlach ꝛ. der Altensteigischen Tausch-Sach halben abgangen/
 de dato Dornstätten den 23. May 1603.

Streffend den fünften Punct der begehrten Land-Steuer halben / wissen
 Wir Uns / sintemalen Württemberg daran nie nichts eingezogen / ohne
 mercklichen unsern Schaden / bevorab auf die zu Maulbronn gethane For-
 derung derentwegen nichts einzulassen / wollen auch nicht dafür halten / daß Eu-
 er Liebden dieselbe zu beharren gemeint seyn werde / auch Euer Liebden sich mit neuen
 gesuchten Puncten selbstem aufhalten thun.

NB. Die hierinnen angeführte Forderung hat darinnen bestanden / daß Herr
 Marggraf Ernst Friederich über Hundert Tausend Gulden von Herrn Friederichen /
 Herzogen zu Württemberg / an erhobener Schatzung oder Steuer heraus zu zah-
 len begehret hat.

Num. 16.

Extractus Maulbronischen Recesses de dato 21. Martii
 Anno 1603.

SUm Neunten den Puncten die beederseits begehrte Cautionem ratione Evicti-
 onis besagend / ist solcher von beeden Theilen vor billig und rechtmäßig er-
 kannt / auch alsbalden von den Marggräfischen so viel zugesagt / daß inner-
 halb wenig Tagen ihr gnädiger Fürst und Herr schriftlich sich erklären oder also stel-
 len solle / daß Württemberg hoffentlich damit solle content und zufrieden seyn / hät-
 ten dessen keinen eigentlichen Befehl / aber dennoch so viel Nachrichten und
 Wissenschaft / daß man die Sache begehrter massen und auf dieselbe Weege zu
 dirigiren sich wohl getraute / welches dann ex parte Württemberg angenommen
 und hinwieder auch angemeldet worden / daß die Abgeordnete gleichergestalten des-
 wegen kein Special-Befehl / verhoffeten aber diesen Puncten der Assecuration dahin
 zu mittlen / daß in künftiger Verschreibung beide Nemter Besigheim und Mün-
 delsheim zu einem Unterpfand / wie sie ohnlängst von Baaden Kauf-weiß an
 Württemberg kommen seynd / möchten eingesezt und in Hypothecam verobligirt
 werden / dessen dann die Marggräfische auch zufrieden / und also dieser / wie alle be-
 vorige Puncten auf gnädige Ratification und Approbation Ihrer Fürstl. Gnaden
 des Herzogens zu Württemberg ꝛ. gethädiget.

Num. 17.

Extractus eines von Carol / Pfalzgraf / an Pfalzgrafen
 Friederichen / Churfürsten / sub dato Castellau den 9. Junii 1600.
 erlassenen Schreibens.

P. P.

Euer Liebden sollen und können Wir freundlichen hiermit nicht bergen / als
 Wir um Verhandlung und Berathschlagung willen / allerhand Spon-
 heimische Gemeinschafts- und Privat-Sachen / vorgestrigen Tags ben
 Unserm

S

Unserm Mitgemeins: Herrn / Marggrafen Eduardo Fortunato &c. allhier angelangt / und aber gestern Abends Seine Liebden durch einen Mißtritt an einen steinern Schnecken / als Sie nach genommenen Abschiede aus Unserm Gemach / in derselben Zimmer wiederum gehen wollen / dermassen einen Fall gethan / daß Sie alsbalden darauf Ihr End beschlossen.

Num. 18.

Summarische Deduction und Belegung deren dem Fürstl. Hauß Baden, Badischer Linie über nach, specificirte Herrenalbsche Dorfschafften und Weylere / Malsch / Langensteinbach / Loffenau / Neusatz / Rothensohl, Ytterspach / Dietenhausen / zwey Urbach / Spielberg und Bernbach &c. competirender und von Alters hergebrachter Lands, Fürstl. und hoher Obrigkeit, Schuß und Schirms, und anderer denenselben anhängiget Recht, und Gerechtigkeiten / auch dahero rührender Gefäll und Nutzbarkeit.

Sind zwar die Lands: Fürstliche und hohe Obrigkeit betreffend / wird dieselbe insgemein Erstlichen durch den mit Num. 1. bezeichneten Malscher Jahres: Spruch de Anno 1473. da das Gericht zu Malsch auf des Abts zu Herrenalb an dasselbig begehrten andlichen Bericht / was er und der Marggraf für Rechten zu Malsch haben / bey ihrem Anden unter anderm §. Item wäre es daß Jemand &c. Verbis ibi subductis Lit. a. ausgesagt: Es mag ein Marggraf von Baden / als der Lands: Fürst zu Handhabung &c. fürnehmen mit Straf und Abtrag dargethan und erwiesen.

Zum Andern bezeuget solches / wie auch zugleich die Schuß- und Schirms: Gerechtigkeit wieder alle Exception / der zwischen Herzog Eberharden zu Würtemberg &c. und Marggraf Christophen zu Baaden ad 1497. sub Num. 2. getroffener Vergleich / und darauf eodem Anno von König Maximilian sub Num. 3. erfolgte Confirmation / in welchem das / was jeder Fürst neben und ausserhalb des Schirms von Alters sonsten / Recht / Gerechtigkeit / Dienstbarkeit oder Gebrauch hat / ihnen ohnbenommen / sondern vorbehalten seyn solle / und daß obbemeldte Dorfschafften in sein Marggrafens Fürstenthum gelegen / ausdrücklich enthalten und versehen ist.

Das betrifft auch Drittens / der von Abt Marren zu Herrenalb in Anno 1522. von sich gegebener Revers Num. 4. darin Er ausdrücklich vorbehaltet / daß durch den zwischen ihm und den Unterthanen und Inwohner zu Malsch wegen von selbigen in der Bawrischer Empörung dem Gottes: Hauß zugefügter Beschuldigung / aufgerichteten Vertrag und Abred / Herrn Marggrafen Philippsen zu Baaden an Er. Fürstl. Gnaden zu besagten Malsch gehabt und noch habenden Lands: Fürstlichen oder anderer Obrigkeit und Herrlichkeit / einiger Abbruch / Nachtheil oder Schaden nit zugefügt seyn solle.

Mit weniger wird solches Viertens durch die zwischen besagten Marggraf Philippsen und dem Abt Luca in Anno 1533. mit Zuziehung auf des Abt Seiten von Würtembergischer Regierung / Rath und Officiere getroffene mit Num. 5. notirte Abred / ganz klar bekräftiget / allwo neben dem gestandenen Malefiz und Appellationen ausdrücklich disponirt / wie die in Sein Herrn Marggrafen Fürstenthum ausgehende Ordnungen / Befehl / Gebott und Verbott / auch zu Malsch und Langensteinbach öffentlich verkündet und gehandhabet werden sollen.

So wird auch Fünftens von jetzt gedachtem Abt Luca und dem Convent zu Herrenalb in ihrem an die Marggräfischen Rath zu Baaden abgelassenem Mißiv unter

unter Num. 6. an denen unterstrichenen verschiedenen Stellen / rund bekandt / daß diese des Gotts- Haus Unterthanen / Dörfer und Flecken im Fürstenthum Baaden gelegen / der Herr Marggraf daselbst / die hohe Obrigkeit habe / und daß in denen Fällen / was selbige Unterthanen bißhero gethan und mit gemeiner Landschafft im Land zu thun schuldig sind / jezt und fürtershin in Unterthänigkeit auch beschehen / und an solchem kein Mangel erfunden werden solle.

Fürs Sechste wird gleichergestalt von des Closters Herrenalb Bursierern und Bogten durch ein an Marggräflichen Stadthalter und Rätthe den 3. May 1544. ab-
gegangenes Mißiv Num. 7. dem Fürstl. Haus Baaden samt den Wildpänn und Först-
licher / auch die hohe Obrigkeit gehörig / erkennenet.

Zum Siebenden thut nit allein der mit Num. 8. bezeichneter Revers und ge-
schworne Capitulation derjeniger mehr angeregter Dörffer Unterthanen / welche die
von Marggraf Philiberto ihnen auferlegte Land- Schatzung zu entrichten verweis-
gert / und daher in Haft gezogen / und ob sie waren damaliger Herzog zu Wür-
temberg durch ein am Kayserl. Cammer- Gericht ausgewürcktes Mandat de rela-
xandis captivis ledig zu machen vernemnt / solches Mandat aber auf einkommene
Marggräfliche Exceptiones Inhalt der obangeregtem Revers und Capitulation ein-
verleibter Cassatoria, wieder aufgehelt / cassirt / und die Unterthanen zum Gehor-
sam gewiesen / von sich gegeben / daß die Ingangs- specificirte Dörffer im Fürsten-
thum der Marggrafschaft Baaden gelegen / die regierende Marggrafen darüber je-
derzeit für Land- Fürsten erkannt worden / und denselben mit allen Lands- Fürstli-
chen Hoheiten / Obrigkeiten / Malefiz / Appellationen / Lands- Ordnungen / Reisen /
Schatzungen / Geleiten / Zöllen / Wildpänn und andern Gerechtigkeiten / zugehö-
ren / ganz ausführlich mit sich bringen / sich derentwegen auf berührte Beylage be-
ziehend.

Sondern auch solches Achstens die angezogenem Mandats- Process de relaxan-
dis captivis von Würtemberg wieder Baaden producirte Zeugen / insonderheit der
Erste / und 63. ad Interrogatoria generalia ad articulos laut ihrer Deposition Num.
9. Gerichtlich aussagen / und dabey die Ursach ihres Wissens anzeigen.

Desgleichen Neuntens sowohl der darauf gefolgte Abt Conrad / vermög sei-
nes unter Num. 10. beygefügtten Schreibens / dem Fürstl. Haus Baaden das Ma-
lefiz und alle andere hergebrachte Gerechtigkeiten gestehen ;

Sondern auch Zehendens der letztere Abt Nicolaus durch von sich gegebenen
Revers Num. 11. daß diese Dorfschafften im Fürstenthum der Marggrafschaft ge-
legen / der jezt regierende Herr Marggraf der Orts Lands- Fürst seye / er Abt auch
solcher hohen Lands- Fürstlichen Rechten / Regalien und Herrlichkeiten / und was
dem allein anhängig / sich zu unterziehen keines wegs gemeynt / noch auch befehligt
seye / rund und lauter bekennen.

Gestalten Elftens von Würtemberg selbst in Anno 1631. bey damals vor-
genommenem gütlichen Tractat laut Extracts- Protocolls Num. 12. daß diese Dorf-
schafften in der Marggrafschaft gelegen / und daß Baaden darüber in hohen Sa-
chen Herr seye / geständig gewesen.

Und weisen es Zwölftens die in öffentlichen Strassen und Weegen stehende
Markt- Stein / welche das Würtembergisch- und Badische Territorium scheiden /
innerhalb dieser letztern / dann die benante Dorfschafften befindlich.

Nächst deme dann die Lands- Fürstliche und hohe Obrig- auch Schutz- und
Schirme- Gerechtigkeith also in genere dargethan / werden nit weniger die demsel-
ben anhangende Jura specialia folgender gestalten ferners beschienen :

Und zwar 1) daß die Malefiz und Freisliche Obrigkeit / auch daher rührende
Straffen dem Fürstl. Haus Baaden zuständig / neben deme es oballegirte Beyla-

gen Numeris 1. 2. 5. 10. und die sub Num. 13. befindliche Urpheden / unterschiedlich mitbringen / wird nicht allein durch die in Causa litigiosa possessionis obangeregte am Kayserl. Cammer- Gericht Württembergischer Seits producirt 1. 2. 3. 16. 21. 38. 53. und 63. Zeugen ad Interrogatoria generalia ad articulos laut obiger Depositionen Num. 9. ausgesagt / sondern auch von Württemberg selbst / sowohl in seinem damals eingereichten dem 40. 41. 42. 43. 44. 47. und 69. Defensional - Articulen unterm Num. 14. judicialiter, als hernach bey denen in Annis 1630. & 1631. zu Stuttgart zwischen beeden Fürstl. Häusern vorgewesenen gültlichen Tractaten / nach Inhalt selbiger Protocollen / freywillig bekannt und gestanden.

Daß 2) die Appellationes immediate vel mediate von diesen Dörffern oder von den Herrenalbischen Orten Gerichts- Urthel an das Fürstl. Badische Hof- Gericht gehen / wird / anderer schon eingeführter vieler Documenten gleichfalls zu geschweigen / durch obangezogene Württembergische 1. 2. 38. 53. 63. Zeugen / und die 75. 76. 77. Defensional - Articulen / sodann erwähnte Stuttgardische Protocolla ebenmäßig erweisen.

Von Reitz und Musterung / daß selbige dem Fürstl. Hauß Baden gehörig / deponiren nicht weniger 3) die mehr- ermeldte 1. 3. 21. 38. 53. und 63. Württembergische Zeugen / und 79. und 81. Defensional - Articulen, samt angeregten Protocollen.

Indiction und Einzug der Reichs- Hülffe und Türcken- Steuern 4) wird bewährt / nicht allein durch die vorhandene Documenta und Register Num. 15. sondern auch die offters besagte 1. 2. 16. 21. 38. 53. und 63. Württembergische Zeugen / und 83. und 121. Defensional - Articulen, auch dieß- bedeute Protocolla.

Die Land- Schatzung 5) ist / vermög Num. 16. beygelegter Cammer- Gerichtlicher Sentenzen / eine für das Fürstl. Hauß Baden abgeurtheilte Sache / und demselben von Württemberg / laut der Protocollen / samt allen Restanten eingeräumt / mit dem Zusatz / daß selbige nicht allein von ihnen niemalen eingezogen / sondern auch Durlach so gar nicht überlassen und angeschlagen worden.

Über Confiscation 6) als der Wiedertäufferischen Güter / die sich in den Herrenalbischen Dorfschafften aufgehalten / wie selbige in specie benant / wem und wie hoch sie von Baden verkauft / besagen die Beylagen Numeris 17. & 18. item der 112. und 113. Defensional - Articulen.

Von Annehmung und Observanzen der Marggräflichen Erb- und anderer Ordnungen / attestiren 7) neben der Beylag Num. 5. die 1. 2. 3. 26. 53. Württembergische Zeugen / und der 48. und 92. Defensional - Articulen, wird auch in dem Stuttgardischen Protocoll zugelassen.

Einsetzung der Einkindschafften von Badischer Cantzley und Besuchung selbiger Land- Tügen bekräftigen 8) der 96. und 126 Defensional - Articulen.

Das Geleit / Wildpan und Forstliche Obrigkeit dociren 9) oballegirte Beylagen Num. 1. & 7.

Und seynd diese bisher erzählte Jura und Regalia / wie sie jetzt beschienener massen von Württemberg selbst meistens judicialiter bekandt und gestanden / also auch schon hiebey vorn zu Bretzheim in Anno 1564. bey der unter weyländ Pfaltzgraf Wilhelm und Marggraf Carl Badischer Vormundschaft gehaltenen Zusammenkunft (wie Württemberg Krafft der Protocollen selbst attestirt) dem Fürstl. Hauß Baaden eingeräumt / zumalen vermög 197. Defensional - Articulen selbiger Seits je und allerzeit sich erklärt und erbotten worden / dem Fürstl. Hauß Baaden, an deme was selbiges bey mehrgedachten Dorfschafften herbracht / nit allein nit zu hindern / sondern ihme darzu vielmehr alle Befürderung und Assistenz zu leisten; Dahero dann erhellet, daß gleichwie Württemberg zu diesen Dörffern und deren Zugehörungen keine Befugnuß gehabt / also auch von demselben die Fürstl. Baden- Durlachische Linie weder durch Kauf noch Tausch ichts was an sich bringen können, sondern billig der Ober- Badischen Linie verbleiben, und was ihro daran ermanglet / und bishero vorenthalten worden / annoch abgetretten und wieder eingeräumt werden solle.

— 636 —

— 636 —

Deputat 426

H. Luv. 63

